

Studie zur eidgenössischen Anerkennung von höheren
Fachschulen, deren Bildungsgänge und Nachdiplom-
studien

Bericht zuhanden der Abteilung Höhere Berufsbildung des Staatssekretariats für
Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Luzern, den 26. Januar 2016

IMPRESSUM

Autorinnen und Autoren

Ruth Feller-Länzlinger, lic. phil. (Projektleitung)

Anina Hanimann, MA (Projektmitarbeit)

Christof Schwenkel, dipl. Verwaltungswissenschaftler (Projektmitarbeit)

Prof. Matthias Elmer, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Experte)

INTERFACE

Politikstudien Forschung Beratung

Seidenhofstrasse 12

CH-6003 Luzern

Tel +41 (0)41 226 04 26

interface@interface-politikstudien.ch

www.interface-politikstudien.ch

Auftraggeber

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Abteilung Höhere Berufsbildung

Laufzeit

April 2015 bis Januar 2016

Begleitgruppe

Davatz, Christine, Schweizerischer Gewerbeverband, Bern

Desarzens, Eva, Konferenz HF, Bern

Lang-Schmid, Franziska, KV Zürich Business School/Konferenz HF, Zürich

Polito, Véronique, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Bern

Stefan Eisenring, ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, Chur

Petrin, Peter, Schweizerisches Institut für Betriebsökonomie/EKHF, Zürich

Weber-Gobet, Bruno, Travail Suisse, Bern

Werner, Martin, Swissmechanic, Weinfelden

Zellweger, Jürg, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich

Zitiervorschlag

Feller, Ruth-Länzlinger; Hanimann, Anina; Schwenkel, Christof, Elmer; Matthias (2016): Studie zur eidgenössischen Anerkennung von höheren Fachschulen, deren Bildungsgänge und Nachdiplomstudien. Bericht zuhanden der Abteilung Höhere Berufsbildung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

Projektreferenz

Projektnummer: 15-19

INHALTSVERZEICHNIS

MANAGEMENT SUMMARY	4
1 AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG	7
2 GEGENSTAND UND FRAGESTELLUNGEN	9
2.1 Begriffsbestimmung	9
2.2 Das Anerkennungsverfahren in der Schweiz	10
2.3 Fragestellungen	14
3 METHODISCHES VORGEHEN	16
3.1 Recherchen und Dokumentenanalyse	16
3.2 Interviews mit Experten/-innen	16
3.3 Morphologischer Kasten	17
3.4 Workshop mit Echogruppe	17
4 ERGEBNISSE	18
4.1 Beurteilung des Anerkennungsverfahrens HF in der Schweiz	18
4.2 Ausblick	25
4.3 Fazit zum Verfahren in der Schweiz	27
4.4 Vergleich von Anerkennungsverfahren	28
5 VARIANTEN VON MÖGLICHEN ANERKENNUNGS- VERFAHREN	35
5.1 Der morphologische Kasten	35
5.2 Ausgangslage: Das aktuelle Verfahren	37
5.3 Variante I: „Opti“	39
5.4 Variante 2: „Midi“	43
5.5 Variante 3: „Radi“	46
5.6 Synthese aus der Beurteilung der Varianten	49
6 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	54
6.1 Beantwortung der Untersuchungsfragen	54
6.2 Empfehlungen	58
A1 INTERVIEWPARTNER/-INNEN – TEILNEHMENDE WORKSHOP	68
A2 ÜBERSICHT ZIELE, FRAGEN, KRITERIEN	71
A3 EMPFEHLUNGEN UND STRATEGISCHE ZIELE	72
A4 LITERATUR	73

MANAGEMENT SUMMARY

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) regelt die eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien (NDS) an höheren Fachschulen (HF). Im Auftrag des SBFI hat Interface Politikstudien Forschung Beratung in Luzern gemeinsam mit Matthias Elmer von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) eine Studie zur Überprüfung des bestehenden Anerkennungsverfahrens der Bildungsgänge HF und der NDS HF durchgeführt. Ziel der Studie ist es, Wege aufzuzeigen, wie ein Anerkennungsverfahren zur Erreichung der folgenden strategischen Ziele des SBFI beitragen kann:

- Förderung einer klaren Positionierung der höheren Fachschulen durch ein eigenes Profil und eine nationale und internationale Anerkennung,
- Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Flexibilität der höheren Fachschulen, der Bildungsgänge und der NDS HF,
- Förderung und Weiterentwicklung der Qualität der höheren Fachschulen sowohl in Bezug auf die Bildungsgänge und NDS HF als auch in Bezug auf die Bildungsanbieter,
- Klärung und gegebenenfalls Verstärkung der Rolle der Organisation der Arbeitswelt (OdA) in den Anerkennungsverfahren,
- Vereinfachung der Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge und NDS HF, damit sie flexibler auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts reagieren können. Gleichzeitig sollen die langfristigen Ziele weiterverfolgt und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

In einem ersten Teil der Studie wird eine umfassende Analyse und Bewertung des aktuellen Anerkennungsverfahrens vorgenommen. Neben einer Dokumentenanalyse wurden hierzu persönliche Interviews mit insgesamt 25 Expertinnen und Experten aus der Schweiz geführt. Es besteht mehrheitlich Konsens, dass keine grundsätzliche Abkehr vom bestehenden System notwendig sei und dass identifizierte Mängel mit Optimierung und Pflege des aktuellen Verfahrens zu erreichen seien.

Ein zweiter Teil illustriert einen Überblick über bewährte und vergleichbare Anerkennungsverfahren der Berufsbildung auf Tertiärstufe. Es werden Systeme in Deutschland, Dänemark und den Niederlanden beschrieben, anhand relevanter Kriterien synoptisch gegenübergestellt und mit der Schweiz verglichen. Die methodische Grundlage hierfür lieferten eine Dokumentenanalyse sowie Interviews mit sieben Personen in den drei Vergleichsländern.

Auf Basis der Bewertungen des bestehenden Verfahrens in der Schweiz und der Informationen aus den ausländischen Systemen wurden drei Varianten für ein geändertes Anerkennungsverfahren ausgearbeitet. Die Varianten wurden in einem morphologischen Kasten mit zwölf Deskriptoren beschrieben und reichen von einer Variante mit gewissen Optimierungen des bestehenden Systems („Opti“) über eine Variante mit

weitergehenden Veränderungen („Midi“) bis zu einer Variante mit einer deutlicheren Unterscheidung zum aktuellen Anerkennungsverfahren („Radi“). Die drei entwickelten Varianten wurden anlässlich eines Workshops mit einer Echogruppe (total 34 Vertretende von Organisationen der Arbeitswelt [Oda], Bildungsanbietern, Kantonen und Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen [EKHF]) hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile sowie verschiedener weiterer Kriterien diskutiert und bewertet. Die Resultate des Workshops werden unter anderem auch nach den unterschiedlichen Akteursgruppen differenziert festgehalten. Summarisch zeigt die Auswertung einer individuellen Nutzwertanalyse, dass die Teilnehmenden des Workshops vor allem bei der Variante „Midi“ Chancen für Verbesserungen im Vergleich mit dem aktuellen Verfahren sehen.

In der Synthese der Studie wird eine Variante zur Anpassung des Anerkennungs- und Aufsichtsverfahrens für Institutionen und Bildungsgänge sowie Nachdiplomstudien auf Stufe höhere Fachschulen präsentiert. Diese soll es erlauben, einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele des SBFI zu leisten. Entlang den zwölf Deskriptoren dieser Variante werden dem SBFI Empfehlungen unterbreitet, die sich in der Übersicht wie folgt präsentieren:

Deskriptoren	Zusammenfassung Empfehlung
Verantwortung Verfahren	Die Verantwortung für das Verfahren soll beim Bund bleiben.
Hauptzielsetzung des Verfahrens	Es soll ein stärkerer Fokus auf die Qualitätsentwicklung gelegt werden (über ein repetitives Verfahren, welches eng mit der Aufsichtstätigkeit der Kantone verknüpft wird und bestehende Managementsysteme und Labels einbezieht).
Gegenstand des Verfahrens	Die Prüfung der Bildungsgänge soll weiterhin im Zentrum stehen, jedoch mit der Möglichkeit einer freiwilligen institutionellen Anerkennung, die zu einem vereinfachten Verfahren für die Bildungsgänge HF berechtigt.
Durchführung des Verfahrens	Die Durchführung der Verfahren soll durch eine neu zu schaffende nationale Fachstelle für die Anerkennung von Bildungsgängen und NDS HF erfolgen. Diese Fachstelle arbeitet im Auftrag des SBFI.
Entscheidungsinstanz im Verfahren	Entscheidungen im Anerkennungsverfahren sollen weiterhin von staatlicher Seite (Bund, Kanton, Kommission) und nicht von einer Agentur getroffen werden
Orientierung des Verfahrens	Outcome-Kriterien sollen im Verfahren stärker gewichtet werden (über gemeinsame Instrumente zur Erhebung von Informationen bei Absolventen/-innen und/oder Arbeitgebenden).
Prüfung Arbeitsmarkt-orientierung	Trägerschaften der Rahmenlehrpläne sollen stärker in die Pflicht genommen werden (zur regelmässigen Überprüfung der Rahmenlehrpläne). Optimierung bei der Ausbildung der Leit- und Fachexperten/-innen und ein repetitives Verfahren mit inhaltlicher und fachlicher Prüfung.
Beurteilung im Verfahren	Selbstevaluation der Bildungsanbieter soll mehr Gewicht erhalten, indem zusätzliche Aspekte in die Selbstevaluation integriert werden oder die Prüfung insgesamt zugunsten der Selbstevaluation reduziert wird.

Deskriptoren	Zusammenfassung Empfehlung
Ergebnis des Verfahrens	Titelschutz für die Bildungsgänge HF soll beibehalten werden. Bezeichnungsrecht für Bildungsanbieter soll eingeführt werden (bei einem anerkannten Bildungsgang HF).
Follow-up-Verfahren durch ...	Die Fachstelle soll ein repetitives Verfahren durchführen (in enger Abstimmung mit der Aufsicht der Kantone) und für die inhaltliche und fachliche Prüfung verantwortlich sein.
Einbezug OdA im Verfahren	Einbezug der OdA im Verfahren soll beibehalten werden, aber eine Optimierung in der Umsetzung ist erforderlich (regelmässige Prüfung Rahmenlehrpläne, Ausbildung der Experten/-innen, repetitives Verfahren). SBFI und OdA sollen gemeinsam definieren, welche Rolle die OdA haben und welche Erwartungen an die OdA sind.
NDS HF	Für Bildungsanbieter mit grundständigem Bildungsgang soll ein vereinfachtes Verfahren möglich sein. Bildungsanbieter ohne grundständigen Bildungsgang durchlaufen ein vollständiges Anerkennungsverfahren wie bei den Bildungsgängen. Die OdA werden stärker in die Ausarbeitung der Curricula einbezogen.

I AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

Seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetzes [BBG])¹ im Jahr 2002 bildet die höhere Berufsbildung zusammen mit den Hochschulen die Tertiärstufe des Schweizer Bildungssystems.² Bildungsgänge und Nachdiplomstudien (NDS) an höheren Fachschulen (HF) zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug und eine konsequente Orientierung an den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts aus. Zudem unterscheiden sich höhere Fachschulen unter anderem in ihren Zulassungskriterien und ihrer Anerkennung von Fachhochschulen (FH). Während Fachhochschulen heute als Bildungsinstitutionen akkreditiert werden und damit das Recht erhalten, sich als Fachhochschule zu bezeichnen, sind nicht die höheren Fachschulen, sondern deren Bildungsgänge und Nachdiplomstudien (NDS HF) vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt. Die ersten Bildungsgänge wurden 2009 anerkannt.

Bund, Kantone, Bildungsanbieter und Organisationen der Arbeitswelt (OaA) setzen sich gemeinsam für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und arbeiten auch in Bezug auf die höheren Fachschulen in verschiedenen Bereichen zusammen. Die Abteilung Höhere Berufsbildung des SBFI ist zuständig für die Weiterentwicklung der höheren Berufsbildung und nimmt Beratungs- und Aufsichtsfunktionen wahr. Die eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) ist aus Vertreterinnen und Vertretern der höheren Fachschulen, der OaA, der Kantone und des Bundes zusammengesetzt. Die Kommission unterstützt das SBFI, indem sie die Rahmenlehrpläne sowie die Gesuche um eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien zuhanden des SBFI begutachtet. Als Grundlage dafür gilt die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)³ sowie die darauf basierenden Rahmenlehrpläne.

In den letzten Jahren haben die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien HF durch ihre lange Dauer und ihren hohen Aufwand gewisse Schwächen gezeigt. Ausserdem erweist sich eine klare Positionierung von höheren Fachschulen als notwendig. Ausschlaggebend dafür sind strukturelle Veränderungen innerhalb der höheren Berufsbildung sowie eine notwendige Abgrenzung zu den Fachhochschulen und deren Abschlüssen wie auch zur berufsorientierten Weiterbildung. Ebenso spielt die Internationalisierung des Arbeitsmarkts eine Rolle. Um eine klare Positionierung der gesamten höheren Berufsbildung im Bildungssystem, auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft anzugehen, wurde Anfang 2013 das Strategieprojekt „Höhere Berufsbildung“ lanciert. Damit soll im Bereich der höheren Fachschulen die internationale Anerkennung durch geeignete englische Titel der Diplome HF erhöht und die nationale und internationale Positionierung durch eine klare Profilierung und Abgrenzung gegenüber den Fachhochschulen verbessert werden.

¹ BBG SR 412.10

² Typ A: Hochschulen, Typ B: höhere Berufsbildung (OECD-Klassifikation).

³ MiVo-HF SR 412.101.61

Dieses Strategieprojekt sowie Diskussionen bezüglich einer Revision der MiVo-HF verlangen, dass das heutige Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge und NDS HF überprüft wird. Ausserdem entstand aufgrund der beschriebenen Herausforderungen die Idee, parallel zur Anerkennung der Bildungsgänge und NDS HF eine eidgenössische Anerkennung der höheren Fachschulen als Bildungsinstitutionen zu entwickeln. Die Verantwortlichen des SBFI haben sich zum Ziel gesetzt mit einer Studie Vorschläge für die Entwicklung eines neuen Anerkennungsverfahrens erarbeiten zu lassen. Mit dieser Studie werden folgende strategische Ziele verfolgt:

- Förderung einer klaren Positionierung der höheren Fachschulen durch ein eigenes Profil und eine nationale und internationale Anerkennung,
- Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Flexibilität der höheren Fachschulen, der Bildungsgänge und der NDS HF,
- Förderung und Weiterentwicklung der Qualität der höheren Fachschulen sowohl in Bezug auf die Bildungsgänge und NDS HF als auch in Bezug auf die Bildungsanbietenden,
- Klärung und gegebenenfalls Verstärkung der Rolle der Organisation der Arbeitswelt (OaA) in den Anerkennungsverfahren,
- Vereinfachung der Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge und NDS HF, damit sie flexibler auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts reagieren können. Gleichzeitig sollen die langfristigen Ziele weiterverfolgt und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Das SBFI hat Interface Politikstudien Forschung Beratung in Luzern mit der Durchführung dieser Studie beauftragt. Der Bericht präzisiert zunächst den Untersuchungsgegenstand und die Fragestellung (vgl. Kapitel 2). Danach wird das methodische Vorgehen dargelegt (vgl. Kapitel 3). Im Anschluss folgen die Ergebnisse aus den Expertengesprächen zur Beurteilung des gegenwärtigen Verfahrens sowie aus dem Ländervergleich (vgl. Kapitel 4). In der Folge werden drei mögliche Varianten zur Anpassung des aktuellen Anerkennungsverfahrens beschrieben und deren Vor- und Nachteile aufgezeigt (vgl. Kapitel 5). Abschliessend werden die Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen formuliert (vgl. Kapitel 6).

Nachfolgend wird der Untersuchungsgegenstand genauer beschrieben. Dazu werden zuerst die relevanten Begriffe definiert (Abschnitt 2.1), das gegenwärtige Anerkennungsverfahren erläutert (Abschnitt 2.2) und anschliessend die Fragestellungen aufgeführt (Abschnitt 2.3).

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

In den folgenden Abschnitten werden die für diese Studie zentralen Begriffe definiert.

Anerkennung

Eine staatliche Anerkennung wird einer Institution, einem Bildungsgang oder einem Diplomlehrgang nach Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen innerhalb eines bestimmten Verfahrens erteilt. Gegenstand der Prüfung ist bei einer institutionellen Anerkennung die Institution und bei einer Bildungsganganerkennung der Bildungsgang selbst. Eine institutionelle Anerkennung fokussiert einerseits auf strukturelle Merkmale; andererseits wird bei einer institutionellen Anerkennung geprüft, ob ein adäquates Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem innerhalb der Organisation implementiert ist und mit welchen Ergebnissen. Die institutionelle Anerkennung kann unterschiedliche rechtliche Konsequenzen haben. Sie führt entweder dazu, dass keine Programmanerkennungen oder nur noch eine vereinfachte Anerkennung durchlaufen werden muss. In der höheren Berufsbildung werden Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen realisiert.

Im Bereich Tertiär A wird für die Anerkennung oft der Begriff Akkreditierung verwendet. Im Sinne einer besseren Verständlichkeit werden wir in der Studie den Begriff Anerkennung anstatt Akkreditierung benutzen. Dabei sprechen wir einerseits von institutioneller Anerkennung und andererseits von der Anerkennung von Bildungsgängen HF und NDS HF.

Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren umschreibt sowohl die Anerkennungsmerkmale als auch die Umsetzung und die Rahmenbedingungen der Anerkennung (verantwortliche Organe, Entscheidungskompetenzen usw.).

Bezeichnungsrecht

Bislang gibt es kein Bezeichnungsrecht für höhere Fachschulen. Ausbildungsorganisationen, die unterschiedliche und auch nicht eidgenössisch anerkannte Abschlüsse vergeben, können sich höhere Fachschule nennen. Das Bezeichnungsrecht bedeutet somit, dass eine Bildungsorganisation einen bestimmten Namen wie zum Beispiel höhere Fachschule führen darf. An diese Legitimation sind Regeln und Pflichten geknüpft.

Arbeitsmarktorientierung

Mit Arbeitsmarktorientierung wird einerseits beschrieben, wie die OdA ihre Anliegen in die Konzipierung der Bildungsgänge im Anerkennungsverfahren einbringen können.

Dieser Einbezug kann systematisch oder eher punktuell ausgestaltet sein. Andererseits beinhaltet die Arbeitsmarktorientierung auch die Wirksamkeit der Abschlüsse auf Stufe höhere Fachschule. Dabei wird aufgrund des Rahmenlehrplans und des Curriculums im Bildungsgang der erwartete Output beschrieben (Wie sind die Absolventen/-innen ausgebildet? Verfügen sie über die notwendigen Fach- und Methodenkompetenzen und Fertigkeiten?). Die Arbeitsmarktorientierung umschreibt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Absolventen/-innen der höheren Berufsbildung nach ihrem Abschluss über die vom Arbeitsmarkt erwarteten weiteren Kompetenzen, Fähigkeiten und Einstellungen verfügen und damit arbeitsmarktfähig respektive erwerbstätig sind (Employability⁴).

Positionierung und Profilbildung

Die Positionierung der Bildungsgänge wird sowohl national wie auch international verstanden. Die höheren Fachschulen müssen sich mit einem eigenständigen Profil im Bildungsmarkt national gut sichtbar positionieren. Durch die Internationalisierung des Arbeitsmarkts ist eine internationale Positionierung notwendig.

Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung in der Schweiz wird im internationalen Klassifizierungssystem für Bildung (International Standard Classification of Education [ISCED]) in der Kategorie 5B eingeordnet und bildet mit den Fachhochschulen und Universitäten die Tertiärstufe. Die höhere Berufsbildung umfasst die eidgenössischen Prüfungen und die Bildungsgänge an den höheren Fachschulen sowie die NDS HF.⁵

Verbundpartnerschaft

Gemäss Berufsbildungsgesetz sind mit der Verbundpartnerschaft die Verantwortlichen Akteure für die Berufsbildung gemeint. Die Verbundpartner sind Bund, Kantone, ODA und Bildungsanbieter, die für die Berufsbildung gemeinsam verantwortlich sind.

2.2 DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN IN DER SCHWEIZ

In der vorliegenden Studie wird das Anerkennungsverfahren für die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen untersucht. Die Darstellung D 2.1 zeigt das Anerkennungsverfahren im Überblick.

Das Verfahren gliedert sich in vier Phasen: *erstens* Vorphase, *zweitens* Gesuchstellung, *drittens* Überprüfung und Beurteilung des Angebots, *viertens* Entscheid über die Anerkennung. Je nach Phase haben die involvierten Akteure verschiedene Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Nachfolgend werden die Phasen genauer beschrieben:

1. *Vorphase*: Grundlage für den Start des Anerkennungsverfahrens ist die Ausarbeitung eines Curriculums durch den Bildungsanbieter. Auf Basis des entsprechenden

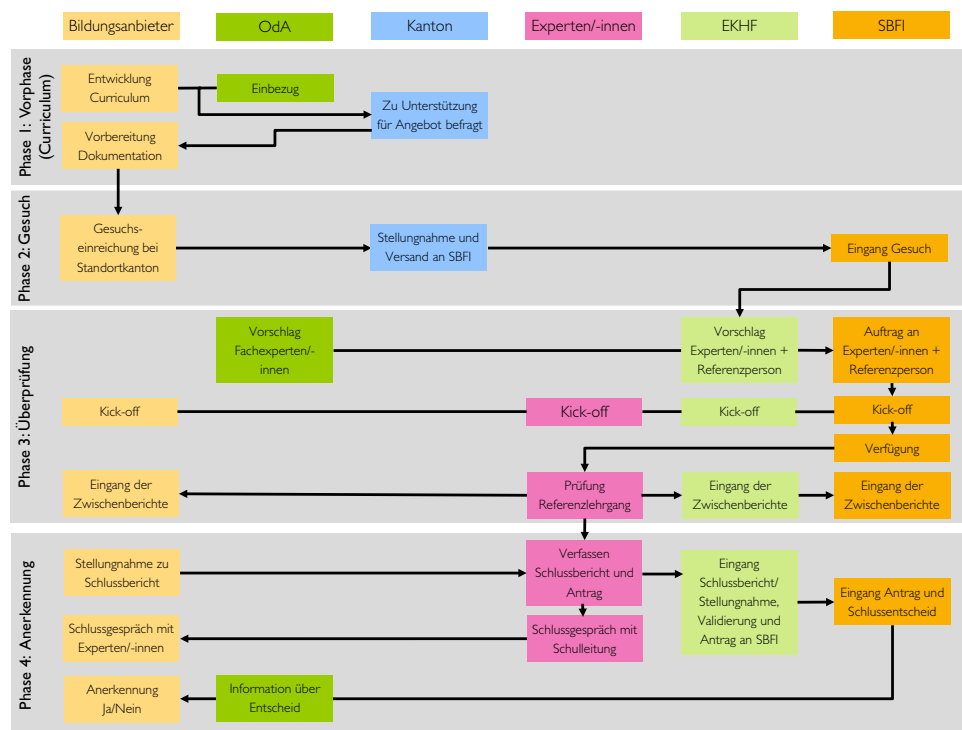
⁴ Employability bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, verschiedene Phasen eines Anstellungsverhältnisses zu meistern und dazu seine gesamten Kompetenzen und seine Arbeitskraft laufend den Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen. Im deutschen Sprachraum übersetzt man den Begriff oft mit „Beschäftigungsfähigkeit“. Ihre Entwicklung und ihr Erhalt stellen hohe Anforderungen an Berufsberatung und Berufsbildung.“ (Vgl. Kraus 2007, S. 4).

⁵ Vgl. <<http://www.sbf.admin.ch>>, Zugriff am 8. Oktober 2015.

Rahmenlehrplans erarbeitet der Bildungsanbieter einen Lehr-/Studienplan.⁶ Im Ausarbeitungsprozess werden die relevanten OdA einbezogen.

2. *Gesuchseinreichung:* Die Gesuchseinreichung erfolgt mit einer Stellungnahme des Kantons zum Bedarf des Ausbildungsganges. Gleichzeitig wird auch die finanzielle Unterstützung durch den Kanton geklärt.
3. *Überprüfung und Beurteilung des Angebots:* Nach der Einreichung des Dossiers durch den Bildungsanbieter beim SBFI startet das Anerkennungsverfahren mit der Kick-off-Sitzung im ersten Semester des Referenzlehrganges. Die Überprüfung wird durch die Experten/-innen vorgenommen. Sie nehmen erst eine inhaltliche Prüfung der Dokumente vor. Danach führen sie diverse Gespräche mit den Schulleitenden und besuchen die Institution vor Ort. Die Experten/-innen sprechen mit allen Stakeholdern und führen einen Workshop durch. Nach dem zweiten Studienjahr (nur für Bildungsgänge) prüfen die Experten/-innen die Selbstevaluation des Bildungsanbieters. Am Ende wird das Qualifikationsverfahren – auch vor Ort – geprüft.
4. *Entscheid über die Anerkennung:* Der Entscheid über die Anerkennung erfolgt auf der Basis des Berichts der Experten/-innen. Dieser wird der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) unterbreitet, welche den Entscheid über die Anerkennung zuhanden des SBFI vorbereitet. Anschliessend wird der Entscheid vom SBFI über die Anerkennung gefällt.

D 2.1: Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs



Quelle: eigene Darstellung.

⁶ Die Vorgaben zum Rahmenlehrplan sind in der MiVo geregelt.

Die Überprüfung des Bildungsgangs erstreckt sich auf die Dauer eines sogenannten Referenzlehrgangs. Bei den Bildungsgängen dauert er in der Regel zwei (Vollzeitausbildung) respektive drei (Teilzeitausbildung) Jahre. Bei den NDS HF dauert der Referenzlehrgang eineinhalb bis zwei Jahre. Nach Ablauf des Referenzlehrgangs erfolgt die Berichterstattung durch die Experten/-innen, die Antragstellung durch die EKHF und den Anerkennungsentscheid durch das SBFI. Vom Antrag der EKHF ans SBFI bis zum Entscheid dauert es rund zwei bis drei (maximal vier) Monate. Die Vorlaufzeit für die Ausarbeitung des Curriculums und zur Vorbereitung des Verfahrens bis zur Kick-off-Sitzung ist je nach Bildungsanbieter unterschiedlich. Das Verfahren für die NDS HF ist im Gegensatz zu jenem für die Bildungsgänge HF weniger aufwendig. Das hat unterschiedliche Gründe. Erstens gibt es bei den NDS HF keinen Rahmenlehrplan (ausser bei NDS HF im Gesundheitsbereich). Dies führt dazu, dass die Überprüfung des Konzepts der Ausbildung weniger umfangreich durchgeführt werden muss. Zweitens ist die Dauer des Referenzlehrgangs kürzer, was das Verfahren ebenfalls verschlankt.

Kriterien für die Anerkennung

In der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen sowie im Leitfaden für das Anerkennungsverfahren sind folgende Voraussetzungen für die Anerkennung definiert: Unterstützung durch den Standort-/Leadkanton, Einbettung ins Bildungssystem, Ausbildungsziele, Umfang, Unterrichtsformen, Unterrichtssprache, Übereinstimmung des Curriculums mit dem Rahmenlehrplan, Promotionsordnung, Qualifikationsverfahren, Praktika, Zulassungsbedingungen, Qualität der Bildungsanbieter und Lehrkräfte.⁷ Die Experten/-innen beurteilen die Kriterien anhand der drei Kategorien „keine Nachweise“, „ungenügende Nachweise“ sowie „genügende Nachweise“. Eine Operationalisierung dieser drei Kategorien gibt es nicht. Die Beurteilung der Kriterien liegt damit im Ermessen der Experten/-innen.

Rollen und Aufgaben der Akteure

Insgesamt sind sechs Akteure am Anerkennungsverfahren beteiligt. Sie nehmen jeweils unterschiedliche Rollen ein.

- **Bildungsanbieter:** Der Bildungsanbieter ist für die Erstellung des Dossiers zuständig und hat im Verlauf des Verfahrens die Aufgabe, die notwendigen Dokumente (z.B. Selbstevaluation) zur Verfügung zu stellen. Sie können zudem eine Stellungnahme zum Schlussbericht der Experten/-innen bei der EKHF einreichen.
- **Experten/-innen:** Die Experten/-innen stellen sich aus einer Leitexpertin/einem Leitexperten und einer Fachexpertin/einem Fachexperten zusammen. Die Leitexperten/-innen haben eine pädagogische Ausbildung und sind für den Prozess verantwortlich. Die Fachexperten/-innen sind als Vertretende des jeweiligen Fachgebiets für die fachliche Beurteilung des Bildungsgangs zuständig.
- **OdA:** In der Regel sind die OdA – in ihrer Funktion als Träger der Rahmenlehrpläne – bei der Ausarbeitung der Curricula integriert. Durch die Einbindung der OdA bei der Ausarbeitung der Curricula ist sichergestellt, dass der jeweilige Rahmenlehrplan sinngemäss umgesetzt wird. Zudem werden sie von der EKHF aufge-

⁷ MiVO-HF SR 412.101.61.

fordert, für Verfahren in ihrem Fachbereich Vorschläge für Fachexperten/-innen zu unterbreiten. Damit sind insbesondere jene OdA im Verfahren integriert, die Teil einer Trägerschaft sind.

- Kanton: Der Kanton tritt während des Verfahrens eher in den Hintergrund. Er ist allerdings dafür zuständig, den Bedarf neu geplanter Bildungsangebote zu beurteilen, die Subventionierung zu klären und eine entsprechende Stellungnahme zu verfassen. Diese reicht er zusammen mit dem Gesuch des Bildungsanbieters weiter ans SBFI. Eine wichtige Aufgabe kommt dem Kanton im Nachgang zum Verfahren zu: Er ist für die kontinuierliche Aufsicht der Bildungsangebote zuständig.
- EKHF: Die Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) ist das Beratungsorgan des SBFI. Sie setzt sich aus allen Stakeholdern der höheren Berufsbildung zusammen. Sie schlägt dem SBFI Fach- und Leitexperten/-innen vor und stellt mit der Referentin/dem Referenten die Ansprechperson für die Leitexpertin/den Leitexperten. Die von den Experten/-innen verfassten Berichte werden von der EKHF entgegengenommen, validiert und dem SBFI mit einem entsprechenden Antrag weitergeleitet.
- SBFI: Das SBFI ist für die ordnungsmässige Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Es bestimmt die Experten/-innen für die Überprüfung, eröffnet das Verfahren mittels Verfügung und entscheidet auf Antrag der EKHF über die Anerkennung.

Andere Verfahren in der Schweiz

Auch für die berufliche Grundbildung, den anderen Bereichen der höheren Berufsbildung und der Hochschulbildung (5A) gibt es Verfahren zur Anerkennung und Qualitätssicherung. Sie werden kurz erläutert.

- *Verfahren in der beruflichen Grundbildung:* In der beruflichen Grundbildung wird auf Initiative der jeweiligen OdA eine Bildungsverordnung (BiVo) sowie ein Bildungsplan erstellt. Bei der Ausarbeitung sind alle Partner der Berufsbildung vertreten. Sobald die Verordnung und der Bildungsplan die Vernehmlassung durchlaufen haben, werden die Differenzen bereinigt und das SBFI erlässt die Verordnung und genehmigt den Bildungsplan. Die Umsetzung der Bildungsverordnung obliegt den OdA sowie den Kantonen. Mindestens alle fünf Jahre müssen die berufsspezifischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität den Bildungsplan anpassen und Veränderungen der Bildungsverordnung dem SBFI beantragen. Ein Anerkennungsverfahren existiert auch für Bildungsgänge der Berufsmaturität, die an einer Schule angeboten werden. Dieses Verfahren ist demjenigen der Bildungsgänge HF sehr ähnlich.
- *Übrige Verfahren in der höheren Berufsbildung:* Neben den Bildungsgängen und NDS HF gibt es auf Ebene der höheren Berufsbildung auch noch die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen. Für diese wird von einer Trägerschaft (zusammengesetzt aus den repräsentativen Organisationen der Branche inklusive Arbeitgeberorganisationen der Branche) eine Prüfungsordnung erarbeitet. Diese Trägerschaft ist zuständig für Angebot und Durchführung der Prüfung sowie für die Entwicklung und Aktualisierung der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung wird vom SBFI genehmigt

- *Anerkennungsverfahren Universitäten und Fachhochschulen (5A)*: Gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)⁸ müssen alle Institutionen eine institutionelle Akkreditierung durchlaufen, die sich „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ nennen wollen. Das Verfahren zur Akkreditierung wird von der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) durchgeführt. Diese ist dem Schweizerischen Akkreditierungsrat unterstellt, welcher aus unabhängigen Vertretenden der Hochschulen, der Arbeitswelt, der Studierenden, des Mittelbaus und der Lehrkörper besteht. Die Institutionen haben zudem die Möglichkeit ihre Studienprogramme freiwillig anerkennen zu lassen, Voraussetzung dafür ist, dass sie bereits institutionell akkreditiert sind. Für die Medizinalberufe ist die Programmanerkennung Pflicht.
- *Weitere Label und Normen für Managementsysteme*: Daneben gibt es auch weitere Label und Normen für Managementsysteme, die bei einer Zertifizierungsstelle beantragt werden können. Dazu gehören als prominente Beispiele etwa die Label „eduQua“ oder die Norm „ISO“. Diejenige Zertifizierungsstelle, bei welcher das Gesuch eingereicht wird, führt die Zertifizierung durch. Die Zertifizierungsstellen wiederum werden von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert. Daneben gibt es auch Verfahren für Managementsysteme, die ohne Zertifizierung angewendet werden, wie etwa das EFQM-Verfahren. EFQM ist ein Werkzeug, welches einen Rahmen für den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines umfassenden Managementsystems bietet.⁹

2.3 FRAGESTELLUNGEN

Die vorliegende Studie hat zum Ziel, Wege aufzuzeigen, wie das Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge HF sowie der NDS HF zur Erreichung der strategischen Ziele des SBFJ beitragen kann. Nachfolgend werden die Fragestellungen der Studie dargelegt.

Analyse und Bewertung des aktuellen Anerkennungsverfahrens der Bildungsgänge und NDS HF

1. Wie beurteilen die unterschiedlichen Akteure das gegenwärtige Anerkennungsverfahren hinsichtlich Organisation, Umsetzung, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Rollenverteilung?
2. Wie beurteilen die unterschiedlichen Akteure das gegenwärtige Anerkennungsverfahren hinsichtlich seiner Wirkung auf die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen/-innen, die nationale und internationale Positionierung der HF, die Qualitätssicherung und -entwicklung der Bildungsgänge und NDS HF sowie die Profilbildung der Bildungsgänge und NDS HF?

Überblick über bewährte und vergleichbare Anerkennungsverfahren

1. Welche Anerkennungsverfahren auf Tertiärstufe (insbesondere auch auf Stufe 5B) sind in Europa vorhanden? Gibt es ergänzend Verfahren auf Ebene der Grundbildung, die für die Schweiz interessant sind?

⁸ HFKG SR 414.20.

⁹ Das EFQM-Verfahren wurde von der European Foundation for Quality Management entwickelt.

2. Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten weisen sie zu Anerkennungsverfahren in der Schweiz auf (z.B. hinsichtlich Rollen, Voraussetzungen, Kriterien) und welche Aspekte könnten für ein Anerkennungsverfahren HF der Schweiz nützlich sein?
3. Inwiefern wird bei den Anerkennungsverfahren die Kompetenzorientierung der Abschlüsse geprüft?

Aufzeigen und Bewerten von Varianten von Anerkennungsverfahren für HF sowie deren Bildungsgänge und NDS HF

1. Welche Varianten von Anerkennungsverfahren für Institutionen und Bildungsgänge sowie Nachdiplomstudien HF sind zielführend?
2. Welche Vor- und Nachteile weisen diese Varianten insbesondere in Bezug auf die Arbeitsmarktfähigkeit, die Qualitätssicherung und -entwicklung, die Profilierung sowie die nationale und internationale Positionierung auf?
3. Welche Möglichkeiten für eine institutionelle Anerkennung oder ein Bezeichnungsrecht gibt es und welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus?

Empfehlungen für die Auswahl und Umsetzung eines Anerkennungsverfahrens

1. Wie sollte das Anerkennungs- und Aufsichtsverfahren für Institutionen und Bildungsgänge sowie Nachdiplomstudien auf Stufe HF gestaltet sein, um die strategischen Ziele des SBFI zu erreichen?
2. Was muss bei der Umsetzung berücksichtigt werden?

Eine Darstellung der Zusammenhänge zwischen Zielen, Hauptfragen und den operationalisierten Kriterien findet sich in Anhang A2.

In dieser Studie wurden vor allem qualitative Methoden angewendet. Die geplante Untersuchung baut auf insgesamt vier empirischen Grundlagen auf, welche wir im Folgenden darstellen.

3.1 RECHERCHEN UND DOKUMENTENANALYSE

Es wurden systematische Recherchen in der Schweiz und in europäischen Ländern zur Organisation der Berufsbildung auf Tertiärstufe sowie der entsprechenden Anerkennungsverfahren durchgeführt. Diese Recherchen dienten dazu, einen guten Überblick über die Ausbildungsgänge und -abschlüsse sowie die Anerkennungsverfahren in der höheren Berufsbildung und der übrigen Bildung auf Tertiärstufe zu erhalten. In Europa wurden Deutschland, die Niederlande sowie Dänemark als Referenzländer gewählt. Dies mit der Begründung, dass diese Länder erstens vergleichbare Berufsbildungssysteme wie die Schweiz und zweitens interessante Verfahren zur Anerkennung aufweisen. Sie können deshalb zur Beantwortung der Fragestellungen der Studie am meisten beitragen. Die herangezogenen Dokumente sind jeweils referenziert und in der Literaturliste in Anhang A4 aufgeführt.

3.2 INTERVIEWS MIT EXPERTEN/-INNEN

Für die Beurteilung des aktuellen Anerkennungsverfahrens in der Schweiz und damit die Beantwortung der Fragestellungen 1 und 2 wurden Gespräche mit 25 Experten/-innen aus der Schweiz geführt. Ausgewählt wurden zwei Personen des SBFI, zu deren Fachgebiet die höhere Berufsbildung beziehungsweise der Hochschulbereich zählt, sechs Vertretende von OdA sowie fünf Bildungsanbieter (jeweils unter Berücksichtigung der acht Fachbereiche gemäss MiVo-HF).¹⁰ Von diesen Personen haben sechs Einsitz in der EKHF. Hinzu kamen fünf Kantonsvertretende, zwei Vertretende von Anerkennungsorganisationen, zwei Vertretende aus der Wissenschaft sowie drei Personen, die als Experten/-innen im Verfahren tätig sind. Bei der Auswahl der Personen wurde darauf geachtet, dass sie einen engen Bezug zur Ausbildung HF haben und mit dem aktuellen Anerkennungsverfahren oder mit Qualitätsmanagement vertraut sind.¹¹ Die Experten/-innen wurden zur Organisation und zur Umsetzung, zur Rollenverteilung sowie zu den Wirkungen des bestehenden Anerkennungsverfahrens befragt. Die Ergebnisse wurden mit der Begleitgruppe und mit dem Auftraggeber validiert.

Für den zweiten Teil der Studie wurden zusätzliche Interviews mit Personen aus den Vergleichsländern durchgeführt. Pro Land wurden jeweils mindestens zwei Interviews geführt. Dabei wurde eine Person interviewt, die zum verantwortlichen Anerkennungs-

¹⁰ Zu den Bereichen gehören Technik, Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, Wirtschaft, Land- und Waldwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste, Gestaltung und Design sowie Verkehr und Transport (vgl. Art. 1 Abs. 2 MiVo-HF SR 412.101.61).

¹¹ Eine Liste mit den Gesprächspartner/-innen ist im Anhang in der Darstellung DA I zu finden.

organ gehört (Verwaltung/Agentur) sowie ein Bildungsanbieter. Insgesamt sind so sieben Personen befragt worden. Die ausländischen Experten/-innen wurden zur Art des Verfahrens und zum Geltungsbereich (Bildungsstufen), zur Rolle der Akteure (Verantwortlichkeiten) sowie zum Ablauf des Verfahrens befragt. Anhand relevanter Kriterien werden die Länder einander synoptisch gegenübergestellt und mit der Schweiz verglichen.

Alle Gespräche wurden als Einzelinterviews geführt und entlang der Untersuchungsfragen ausgewertet.

3.3 MORPHOLOGISCHER KASTEN

Der morphologische Kasten ist ein Verfahren, das komplexe Untersuchungsgegenstände in Teilaspekte zerlegt, welche auf vielfältigste Weise miteinander kombiniert werden können. Dadurch ist die Methode in der Lage, verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen und übersichtlich darzustellen. Die Methode der Morphologie respektive des morphologischen Kastens wurde zur Entwicklung eines Vergleichsrasters genutzt. So wurden Anerkennungsverfahren anhand unterschiedlicher Kriterien beschrieben.

Die Entwicklung des morphologischen Kastens erfolgte auf Basis der Recherchen und Dokumentenanalysen in der Schweiz und in den ausgewählten europäischen Ländern sowie der Gespräche mit den Expertinnen und Experten. Zuerst wurden zentrale beschreibende Merkmale definiert (Deskriptoren). In der Folge wurden den Deskriptoren Ausprägungen zugeordnet. Auf dieser Basis wurden anschliessend Varianten von Anerkennungsverfahren festgelegt und einander oder bereits bestehenden Anerkennungsverfahren gegenübergestellt. Die Beurteilung der Varianten erfolgte an einem Workshop mit der Echogruppe.

3.4 WORKSHOP MIT ECHOGRUPPE

An einem halbtägigen Workshop wurden die anhand des morphologischen Kastens entwickelten Varianten mit einem breiten Kreis von Stakeholdern diskutiert. Der Workshop diente dazu, die entwickelten Varianten hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile sowie verschiedener weiterer Kriterien (z.B. Arbeitsmarktorientierung) zu beurteilen. Zudem wurden Hinweise zur Umsetzbarkeit der Varianten diskutiert. Die Auswahl der Stakeholder erfolgte in Absprache mit dem Auftraggeber. Im Workshop waren alle relevanten Stakeholder vertreten, namentlich Vertretende von Oda, Bildungsanbietern, Kantonen sowie der EKHF. Der Anlass wurde von Vertretenden des SBFI moderiert.

Im Folgenden werden die Resultate der Untersuchung dargelegt. Der erste Teil gibt einen Überblick darüber, wie die Expertinnen und Experten aus der Schweiz das aktuelle Verfahren beurteilen und wo sie Verbesserungspotenzial sehen (Abschnitte 4.1, 4.2 und 4.3). Im zweiten Teil werden die Ergebnisse des Ländervergleichs ausgeführt (Abschnitt 4.4).

4.1 BEURTEILUNG DES ANERKENNUNGS- VERFAHRENS HF IN DER SCHWEIZ

Je nach Hintergrund und Rolle im Verfahren wurden in den Gesprächen inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Insgesamt resultiert daraus eine umfassende Bewertung der einzelnen Verfahrensbestandteile. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, wie die Akteure die Organisation und Umsetzung, die Rollenverteilung sowie die Wirkungen des Verfahrens beurteilen.

4.1.1 ORGANISATION UND UMSETZUNG

Die Interviewteilnehmenden wurden zur Organisation und Umsetzung des Verfahrens befragt. Teil dieses Frageblocks war neben der grundsätzlichen Einstellung zum Verfahren (Organisation, Umsetzung und Qualität) auch die Beurteilung der Dauer des Verfahrens sowie die Beurteilung des Verfahrens für die Nachdiplomstudien HF (NDS HF).

Grundsätzliche Beurteilung des Verfahrens

Das Verfahren wird mehrheitlich als gut organisiert und ausreichend klar beurteilt. Die Abläufe werden als sachlogisch wahrgenommen. Insbesondere erachten die Gesprächspartner/-innen die inhaltliche Prüfung der Bildungsgänge als zentrales Qualitätsmerkmal des gegenwärtigen Anerkennungsverfahrens. Die in Anhang 3.4 des Leitfadens¹² zum Anerkennungsverfahren aufgelisteten Indikatoren werden ebenfalls grundsätzlich als gut bewertet. Den Gesprächspartnern/-innen fehlen allerdings Indikatoren zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit/des Bedarfs eines Bildungsgangs, zum Outcome¹³ (z.B. Employability) und zur Prüfung der Vertiefungsrichtungen sowie der NDS HF. Zudem wird betont, dass man künftig stärker Synergien mit bereits von den Kantonen erhobenen Daten (z.B. aus Leistungsverträgen) nutzen soll. Das System mit den Leit- und Fachexperten/-innen wird begrüsst. Die Tatsache, dass während des Verfahrens Lernprozesse ermöglicht werden (formativer Aspekt des Verfahrens), wird als besonders positiv hervorgehoben. Dieser Lernprozess sei insbesondere für die Bildungsanbieter attraktiv. Die Orientierung an der Qualitätsentwicklung soll nach Ansicht der interviewten Personen künftig stärker gewichtet werden.¹⁴ Die Kommunikation der Exper-

¹² SBFJ 2013, S. 15ff.

¹³ In der vorliegenden Studie wird zwischen Output und Outcome unterschieden. Mit Output wird die Übereinstimmung zwischen dem Können der Studierenden und dem Rahmenlehrplan verstanden (Kompetenz). Der Outcome beschreibt die Fähigkeit und die Einstellung, dieses Können auch im Arbeitsmarkt umzusetzen (Performanz).

¹⁴ Diesem Punkt wird insbesondere auch in den Gesprächen mit den ausländischen Experten/-innen stärkeres Gewicht verliehen.

ten/-innen mit den Bildungsanbietern funktioniere in der Regel gut. In Bezug auf die Organisation des Verfahrens wird bemängelt, dass Sonderfälle – wie etwa vereinfachte Verfahren – unzureichend geregelt sind.

Auch die Qualität des Verfahrens wird grundsätzlich positiv bewertet. Diese sei aber stark davon abhängig, wie die Qualität der involvierten Personen (z.B. Kenntnisse der Experten/-innen des entsprechenden Fachgebiets, Erfahrung der Referenzpersonen der EKHF) oder auch Institutionen (z.B. sehr professionelle Bildungsanbieter oder unerfahrene Anbieter) sei. Details zur Arbeitsqualität einzelner Akteure werden in Abschnitt 4.1.2 näher erläutert. Dass das Verfahren so stark von den involvierten Personen und Institutionen abhängt, sieht eine Minderheit der interviewten Personen kritisch. So könne die Qualität des Verfahrens sowie die Kommunikation zwischen den Akteuren negativ beeinflusst werden. Weiter könne es zu einer Vermischung der Rollen kommen: beispielsweise von Schulen, die von einer OdA betrieben werden. Die Neutralität könne nicht immer gewährleistet werden. Insbesondere in kleinen Branchen stelle dies ein Problem dar. Allgemein wird die Suche nach geeigneten Experten/-innen sowie Referenzpersonen in der EKHF als kritischer Teil des Verfahrens beurteilt. Was die Qualität des Verfahrens anbelangt, so werden noch Mängel bei der fachlichen Überprüfung (Uneinheitlichkeit/unzureichende Prüfung) sowie der Gesuchreicherung festgestellt (grosser Aufwand für Bildungsanbieter und Experten/-innen).

Beurteilung von Aufwand und Dauer des Verfahrens

Grundsätzlich erachten die Akteure das Verfahren als lang und aufwendig. Allerdings stellen sie sich auch hinter das System mit dem Referenzlehrgang und sind der Auffassung, dass Qualität und Aufwand sich gegenseitig bedingen. Kritik wird insbesondere in Bezug auf Verfahren bei grossen, etablierten oder interkantonalen Anbietern laut. Bei diesen wird eine Verkürzung des Verfahrens gewünscht. Dies betrifft sowohl die Bildungsgänge HF wie auch die NDS HF. Weiter wird die Dauer von der Einreichung des Dossiers bis zum Kick-off als zu lang bewertet. Das hänge vor allem damit zusammen, dass es bei einigen Bildungsgängen schwierig sei, geeignete Fachexperten/-innen zu finden.

Beurteilung des Verfahrens für Nachdiplomstudien HF (NDS HF)

In Bezug auf die NDS HF zeigen die Akteure klar auf, dass das Verfahren im Vergleich zum Verfahren für die Bildungsgänge HF stark vereinfacht werden muss. Dies hänge auch damit zusammen, dass die NDS HF ein wichtiges Instrument seien, um auf Arbeitsmarktbedürfnisse flexibel und rasch reagieren zu können. Hinzu komme, dass für die NDS HF die Grundlagen für die Beurteilung sowie die Aufsicht fehlen, da sie sich mit Ausnahme des Gesundheitsbereichs nicht auf Rahmenlehrpläne stützen. Gleichzeitig ist man sich auch einig, dass es weiterhin eine eidgenössische Anerkennung braucht. Dies insbesondere auch deshalb, weil es qualitativ grosse Unterschiede gebe.

In der nachfolgenden Darstellung D 4.1 sind die wichtigsten positiven Aspekte und Kritikpunkte in Bezug auf die Organisation und Umsetzung des Verfahrens zusammengefasst.

D 4.1: Positive Aspekte und Kritikpunkte zur Organisation und Umsetzung

	Positive Aspekte	Kritikpunkte
Grundsätzliche Einstellung	Formativer Teil des Verfahrens	Schwache Entwicklungsperspektive des Verfahrens
	Klare Struktur/Organisation	Sonderfälle unzureichend geregelt
	System mit Experten/-innen	Rollenvermischung, Abhängigkeit von Personen/ Institutionen
	Inhaltliche Prüfung der Bildungsgänge	Mängel bei inhaltlicher Prüfung (z.B. Vertiefungsrichtungen, NDS HF)
Aufwand und Dauer	System mit Referenzlehrgang	Sonderfälle unzureichend geregelt
		Verfahren ist lang
NDS HF	Existenz einer eidg. Anerkennung	Aufwand zu hoch

Quelle: Zusammenfassung der Antworten der Interviews mit Experten/-innen.

4.1.2 ROLLE DER AKTEURE

Die Interviewpartner/-innen wurden zu den Rollen und Kompetenzen der Akteure im Verfahren befragt. Bewertet wurde, ob die Aufgaben klar und zweckmässig verteilt sind und die Akteure ausreichende Kompetenzen für die Erfüllung ihrer Aufgaben haben. Nachfolgend werden sowohl die Selbstbeurteilung der Akteure als auch die Wahrnehmung von aussenstehenden Akteuren zusammenfassend dargelegt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Das SBFI wird vor allem als Akteur wahrgenommen, der die Rahmenbedingungen für das Verfahren setzt. Im eigentlichen Verfahren ist das SBFI für die Interviewten weniger bedeutend. Wo es zu Kontakt kommt, wird die Zusammenarbeit als gut bewertet. Die Rollenverteilung zwischen SBFI und EKHF sei jedoch nicht von Anfang an klar gewesen, habe sich aber in den Jahren ausdifferenziert und geklärt. Das SBFI wird als neutraler Akteur wahrgenommen. Dass die Hauptverantwortung des Verfahrens beim SBFI liegt, wird begrüsst. Bemängelt wird einzig, dass dem SBFI teilweise Kenntnisse über die Angebotslandschaft fehlen würden, was bei der Gesuchseinreichung zu Verzögerungen oder Ineffizienzen führen könne. Dies könnte gemäss den Gesprächspartnern/-innen durch eine bessere Kommunikation auch vonseiten der Bildungsanbieter verringert werden (vgl. Bildungsanbieter).

Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EKHF)

Die Gesprächspartner/-innen sehen in der EKHF wie im SBFI einen Akteur, der eher im Hintergrund agiert. Grundsätzlich wird die Kommission als lösungsorientiert, politisch neutral und in seiner Zusammensetzung als repräsentativ für die unterschiedlichen Stakeholder wahrgenommen. Die hohe Zahl der vertretenen Interessen führe aber auch zu längeren Prozessen. Einzelne Fachbereiche fühlen sich durch die EKHF trotzdem nicht vertreten. In Bezug auf die Zusammensetzung wird vereinzelt aufgeführt, dass die EKHF eher anbieterlastig sei. Kritisiert wurde von einzelnen Personen, dass die für die jeweiligen Verfahren zuständigen Referenzpersonen sehr unterschiedlich arbeiten. Diese unterschiedliche Arbeitsweise der Referenzpersonen erschwere die Tätigkeiten der Experten sowie auch die der EKHF.

Bildungsanbieter

Die Rolle der Bildungsanbieter wird als klar beurteilt. In der Regel kommen die Anbieter ihrer Pflicht im Verfahren nach. Die Bildungsanbieter betonen, dass das Verfahren für sie sehr aufwendig, aber auch lehrreich sei. Die Phase der Gesuchstellung gestaltet sich gemäss Angaben der Gesprächspartner/-innen für die Anbieter als besonders zeitaufwendig. Einzelne Akteure bemängeln, dass die Professionalität der Schulen und damit auch die Qualität der Gesuche sehr unterschiedlich und teilweise mangelhaft seien. Allerdings habe sich das seit Beginn des Verfahrens stark verbessert. Für etablierte Bildungsanbieter werden einige der im Verfahren gestellten Fragen als zu grundlegend beurteilt. Der Nutzen des Verfahrens hänge für die Bildungsanbieter auch mit dem geleisteten Einsatz der Bildungsanbieter sowie deren Grad an Professionalisierung zusammen. Mehr Verantwortung sollten nach Ansicht einzelner interviewter Personen die Anbieter in Bezug auf die Angebotssteuerung sowie den Informationsfluss zur EKHF und zum SBFI wahrnehmen. Dadurch könne zur Arbeitsmarktorientierung aber auch zur effizienteren Ausgestaltung des Verfahrens beigetragen werden (z.B. gleiche Experten/-innen für zwei Bildungsgänge an einer Schule). Einzelne würden es befürworten, wenn das SBFI die Verantwortung für die Qualität des Angebots noch stärker in die Hand der Anbieter übergäbe. Insbesondere bei grossen und etablierten Anbietern sei dies sinnvoll.

Fach- und Leitexperten/-innen

Das System mit den Fach- und Leitexperten/-innen wird begrüsst. In der Regel würden auch die richtigen Personen ausgewählt. Nicht immer einfach sei die Bestimmung der Fachexperten/-innen in kleinen Branchen oder Bildungsgängen mit Vertiefungsrichtungen. Es gebe Probleme in Bezug auf die Neutralität der Experten/-innen. Auch in Bezug auf die Aktualität des Wissensstands sowie die Fachkenntnisse der Experten/-innen könne es Schwierigkeiten geben. Das könne zu einer Verzögerung beim Verfahrenstart führen. Mehrfach erwähnt wird, dass es grosse Unterschiede bei der Art der Beurteilung der Experten/-innen gebe. Uneinig sind sich die Interviewten darüber, ob die unterschiedliche Art der Beurteilung gleichzeitig eine Gefahr für die Qualität darstellt. Als unzureichend wird die Ausbildung der Experten/-innen sowie der Austausch zwischen ihnen erachtet. Zwar habe es bei den Leitexperten/-innen in der Vergangenheit bei der Ausbildung Verbesserungen gegeben, den Austausch könne man noch stärker fördern. Handlungsbedarf wird vor allem bei den Fachexperten/-innen gesehen. Deren Ausbildung müsse gestärkt und der Austausch gefördert werden, damit die inhaltliche Prüfung verbessert und eine Angleichung in der Art der Beurteilung erreicht werden könne. Weiter müsse die Rollenverteilung zwischen Leit- und Fachexperten/-innen geklärt und die Zuständigkeiten und Kompetenzen klarer definiert werden.

Organisationen der Arbeitswelt (Oda)

Die Dokumentenanalyse sowie die Gespräche haben gezeigt, dass die Oda theoretisch über den gesamten Verlauf des Verfahrens einbezogen werden. Es beginnt mit der Ausarbeitung des Rahmenlehrplans, der Konsultation zur Ausarbeitung des Curriculums, über die Ernennung der Fachexperten/-innen bis hin zur Vorbereitung des Entscheids. Zudem werden die Oda auch ausserhalb des Verfahrens einbezogen, so etwa in den Qualifikationsverfahren oder in Ausschüssen von Bildungsgängen (z.B. Schweizerische Textilfachschule [STF]). Allerdings funktioniere dieser theoretische Einbezug in der Praxis teilweise nur unzureichend und unterscheide sich stark nach Fachbereich: Oda,

die eine direkte Vertretung in der EKHF haben, fühlen sich besser vertreten. Auch die unklare Definition der Bezeichnung OdA könne dazu führen, dass wichtige Akteure nicht berücksichtigt werden. Die Gesprächspartner/-innen bemängeln teilweise, dass die ausgewählten Fachexperten/-innen die Anliegen ihres Fachbereichs ungenügend einbrächten. Einzelne der interviewten Personen betonen, dass die Zusammenarbeit zwischen OdA/Trägerschaft und Bildungsanbietern ebenfalls unzureichend sei, was sich insbesondere für den Bereich der NDS HF nachteilig auswirke, da in diesem Bereich weitgehend Rahmenlehrpläne fehlen und daher keine Vernehmlassung bei den OdA stattfände. Der ungenügende Einbezug der OdA sei nicht nur durch Verfahrensmängel zu begründen, sondern habe auch mit den OdA selbst zu tun. So geben einzelne Gesprächspartner/-innen an, dass es für die OdA manchmal schwierig sei, die ihnen zugesprochene Verantwortung zu übernehmen. Teilweise wüssten die OdA auch nicht genau, was von ihnen erwartet werde. Ein weiteres Problem seien fehlende Ressourcen auf Seiten der OdA oder aber Wissens- und Kontinuitätsverlust durch Personalwechsel.

Kantone

Die Kantone sind zu Beginn des Verfahrens bei der Gesuchstellung involviert: Sie verfassen zuhanden des SBFI eine Stellungnahme zum geplanten Bildungsangebot. Zudem obliegt ihnen die Aufsicht über die Bildungsgänge, sobald sie anerkannt sind. Bei der Gesuchstellung sei es für die Kantone schwierig, die verlangte Bedarfsabschätzung vorzunehmen. Sie seien auf die Information der Bildungsanbieter angewiesen. Was die Aufsicht anbelangt, so wird diese von den Interviewpartnern/-innen als potenzielles Instrument wahrgenommen, das zur Qualitätsentwicklung beitragen könne. Wie die Aufsicht vorgenommen wird, unterscheide sich stark von Kanton zu Kanton, stütze sich aber in vielen Fällen auf die Leistungsverträge der Kantone mit den Anbietern.¹⁵ Die unterschiedlichen Lösungen seien insbesondere für grosse, nationale Anbieter ein Problem. Die Inhalte und Kompetenzen würden die Kantone im Rahmen der Aufsicht nicht umfassend prüfen können – auch weil ihnen dazu gemäss den Interviewpartnern/-innen die notwendigen Ressourcen fehlen würden. Zusätzlich werde die Aufsicht durch die grosse Varianz in Bezug auf die Organisationsformen der Bildungsanbieter erschwert. Ebenfalls kritisiert wird, dass teilweise Doppelspurigkeiten zwischen Indikatoren bestünden, die im Verfahren oder bei einer Zertifizierung (z.B. ISO) überprüft werden und solchen, die bei der Aufsicht bewertet werden. Ein grosses Problem ist gemäss den Interviewpartnern/-innen auch die Aufsicht über Bildungsanbieter, mit denen kein Leistungsvertrag besteht. Dazu zähle die Aufsicht über die NDS, welche von den Kantonen oft nicht subventioniert werden. Nicht zuletzt wird auch das Aufsichtsintervall von drei Jahren als zu kurz erachtet.

In der Darstellung D 4.2 sind die wichtigsten positiven Aspekte und Kritikpunkte in Bezug auf die Rollen der Akteure zusammengefasst.

¹⁵ Einige Kantone kombinieren die Aufsicht mit dem Controlling, das im Rahmen der Leistungsverträge durchgeführt wird, andere machen zusätzlich Schulbesuche oder stützen sich stärker auf Selbstevaluationen usw.

D 4.2: Positive Aspekte und Kritikpunkte zu den Rollen der Akteure

	Positive Aspekte	Kritikpunkte
SBFI	Hauptverantwortung ist richtig angesiedelt	Fehlende Kenntnisse über Anbieter
EKHF	Vertretung aller Stakeholder	Zusammensetzung (viele Interessen/anbieterlastig/fehlende Fachbereiche)
	Lösungsorientiertes Gremium	Besetzung Referenzpersonen schwierig/Arbeitsweisen unterschiedlich
Bildungsanbieter	Bildungsanbieter kommen ihrer Pflicht grundsätzlich nach	Fehlende Verantwortung für Angebotssteuerung und Informationsfluss
		Unterschiedliche Professionalität
		Mängel bei Verbundpartnerschaft*
Fach- und Leitexperten/-innen	In der Regel gute Auswahl von Experten/-innen	Probleme bei kleinen Branchen und Vertiefungsrichtungen
		Wenig Ausbildung und Austausch (v.a. FE)
		Unklarheiten bei Rollenverteilung/Kompetenzen zwischen FE und LE
OdA	Konzeptionell Einbezug hoch	Mangelhafter Einbezug
		Mängel bei Verbundpartnerschaft*
Kantone		Unterschiedliche Lösungen
		Mängel bei inhaltlicher Prüfung
		Doppelspurigkeiten

Quelle: Zusammenfassung der Antworten der Interviews mit Experten/-innen.

Legende: * = Das Berufsbildungsgesetz (BBG) definiert die Verbundpartnerschaft in Artikel 1 als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen, OdA und Bildungsanbietern; FE = Fachexperte/-in; LE = Leitexperte/-in.

4.1.3 WIRKUNGEN

Das SBFI verfolgt mit der eidgenössischen Anerkennung der Bildungsgänge HF und der NDS HF folgende vier Ziele:

1. Förderung einer klaren Profilbildung
2. Förderung einer klaren Positionierung (national und international)
3. Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Flexibilität
4. Förderung und Weiterentwicklung der Qualität.

In den Interviews wurde danach gefragt, inwiefern das gegenwärtige Verfahren zu diesen Zielen beiträgt. Die Resultate werden nachfolgend zusammengefasst.

Profilbildung

Der Beitrag des Verfahrens an die eigentliche Profilbildung wird als nicht sehr hoch eingeschätzt. Zentrales profilbildendes Element sei der Rahmenlehrplan. Die Träger-schaft trage die Verantwortung dafür, dass das Profil kontinuierlich angepasst und geschärft werde.

Die Interviews zeigen deutlich, dass es immer wieder Probleme in der Abgrenzung von Bildungsgängen an höheren Fachschulen zu denjenigen der Fachhochschulen gibt. Auch zwischen den Berufsprüfungen und höheren Fachschulen gibt es in einigen Branchen Überschneidungen. Weiter werden Bildungsgänge in der Romandie an der Fachhochschule angeboten, welche in der Deutschschweiz auf Ebene der höheren Fachschulen angesiedelt sind (z.B. in der Pflege, in der Ernährungsberatung). Das heisst, dass in manchen Bereichen von Fachhochschulen, höhere Fachschulen und Berufs-/Meisterprüfungen die Studierenden für ähnliche Positionen ausgebildet werden.

Nationale und internationale Positionierung

In Bezug auf den Beitrag des Verfahrens zur Positionierung herrscht unter den interviewten Personen Uneinigkeit. Die einen sehen das Verfahren, d.h. insbesondere die Anerkennung als wichtiges Element für die nationale und internationale Positionierung. Zudem helfe der Rahmenlehrplan bei der Positionierung. Andere sehen die Bedeutung nationaler Labels schwinden (auch wegen international tätigen Agenturen) und merken an, dass im Ausland die höheren Fachschulen nicht bekannt seien. Die Positionierung werde dabei häufig eher über die Reputation des Bildungsanbieters, als über das Label HF erzielt. Bemängelt wird, dass zu wenig über die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge HF und NDS HF kommuniziert werde. Potenziellen Studierenden aber auch Unternehmen sei oft nicht bewusst, dass die Bildungsgänge einer eidgenössischen Anerkennung unterworfen sind.

Arbeitsmarktorientierung und Flexibilität

Die Arbeitsmarktorientierung wird gemäss Rückmeldungen der Gesprächspartner/-innen mit dem Rahmenlehrplan zum Zeitpunkt der Anerkennung gesichert. Bemängelt wird aber, dass die inhaltliche Prüfung der Bildungsgänge sowohl im Verfahren als auch bei der Aufsicht unter Umständen zu wenig berücksichtigt werde. Es müsse sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Rahmenlehrpläne kontinuierlich geprüft und diese laufend aktualisiert würden. Sonst könne die Arbeitsmarktorientierung nur beschränkt geprüft und sichergestellt werden. Die Gespräche zeigen, dass es gerade in Bezug auf die Aktualisierung der Rahmenlehrpläne viele Unklarheiten gibt und Mängel identifiziert werden. Oft verstreiche beispielsweise zwischen der Ausarbeitung des Rahmenlehrplans und der Anerkennung eines Bildungsgangs so viel Zeit, dass bereits wieder eine Aktualisierung des Rahmenlehrplans notwendig sei.

Um eine laufende Prüfung und Sicherstellung der Arbeitsmarktorientierung zu gewährleisten, seien die NDS HF und die gelebte Verbundpartnerschaft (v.a. zwischen Oda und Bildungsanbietern) zentral. Durch die NDS HF könne schnell und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden. Die Verbundpartnerschaft sichere den regelmässigen Austausch mit dem Arbeitsmarkt und innerhalb der Branche, wodurch auf Trends und Veränderungen frühzeitig reagiert werden könne.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Ausführungen zeigen, dass der Fokus des Verfahrens gemäss den Gesprächspartnern/-innen stärker auf der Qualitätssicherung als der Qualitätsentwicklung liegt (vgl. Abschnitt Arbeitsmarktorientierung und Flexibilität). Es werde primär geprüft, ob die Anbieter gewisse Mindeststandards erfüllen. Im Zentrum stehen also insbesondere Input-Kriterien. Zur Qualitätsentwicklung trage hingegen der formative Teil des Ver-

fahrens durch die Möglichkeit der kontinuierlichen Verbesserung bei. Wie gross der Beitrag zu Qualitätssicherung und -entwicklung ist, hängt gemäss den Interviewpartnern/-innen auch stark von den involvierten Akteuren (Experten/-innen, Anbieter) sowie deren Zusammenarbeit ab. Die Mängel bei der inhaltlichen Prüfung würden den Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung ebenfalls schmälern. In Frage gestellt wird der Beitrag des Verfahrens zur langfristigen Qualitätssicherung und -entwicklung. Dieser Aspekt liege gegenwärtig primär in den Händen der kantonalen Aufsicht und gerade dort sei ebenfalls Handlungsbedarf auszumachen.

4.2 AUSBLICK

Die Gesprächspartner/-innen wurden mit zwei möglichen künftigen Verfahrensänderungen – der institutionellen Anerkennung und dem Bezeichnungsrecht – konfrontiert. Sie wurden gebeten, sich über die Möglichkeit einer Einführung der beiden Verfahrensbestandteile, über die Chancen und Risiken zu äussern.

4.2.1 INSTITUTIONELLE ANERKENNUNG

Eine Mehrheit der interviewten Personen steht einer institutionellen Anerkennung positiv gegenüber. Allerdings nur in Kombination mit einer (reduzierten) Bildungsganganerkennung und nur für einen beschränkten Kreis von Institutionen. Einer institutionellen Anerkennung nach dem Vorbild der Universitäten und Hochschulen, bei der die Schulen weitreichende Autonomie erhalten, stehen die interviewten Personen kritisch gegenüber. Es wird vorgeschlagen, dass bei der reduzierten Bildungsganganerkennung nur noch fachliche Aspekte geprüft werden. Jegliche Indikatoren, die sich auf die Organisation und das Management des Bildungsanbieters beziehen, sollen im Rahmen der institutionellen Anerkennung geprüft werden. Vorgeschlagen wird auch, dass innerhalb einer Institution Bildungsgänge nur noch stichprobenartig überprüft werden. Ein solches Verfahren sei insbesondere für grössere, nationale Bildungsanbieter attraktiv oder auch für Anbieter von NDS HF: Aufgrund der fehlenden Rahmenlehrpläne¹⁶ sei bei den NDS HF eine inhaltliche Prüfung für die Experten/-innen ohnehin schwierig. Es sei deshalb denkbar, dass institutionell anerkannte Bildungsanbieter NDS HF ohne zusätzliche Bildungsganganerkennung anbieten können.

Als Chance sehen die Gesprächspartner/-innen die Vereinfachung des Verfahrens, wenn die institutionelle Anerkennung mit einer reduzierten Bildungsganganerkennung kombiniert wird. Zudem wird erwähnt, dass so der Fokus stärker auf die Qualitätsentwicklung gelegt werden könne und Indikatoren für ein Benchmarking integriert werden könnten. Das System der institutionellen Anerkennung ermögliche eine stärkere Flexibilität der Ausgestaltung der Bildungsgänge, insbesondere wenn für die NDS HF keine Anerkennung mehr notwendig sein werde. Weiter entspreche die institutionelle Anerkennung einer Angleichung gegenüber Anbietern auf anderer Ebene, wie etwa Fachhochschulen oder Universitäten. Demgegenüber sehen die Interviewpartner/-innen die Gefahr, dass kleinere Bildungsanbieter benachteiligt werden. Als Herausforderung werden auch die unterschiedlichen Schulformen bezeichnet: einzelne Bildungsanbieter böten beispielsweise gleichzeitig Bildungsgänge auf Ebene der Fachhochschule und

¹⁶ Einzig für die NDS HF im Bereich Gesundheit bestehen Rahmenlehrpläne.

Bildungsgänge HF an (z.B. Changins). Bedenken werden insbesondere in Bezug auf die inhaltliche Prüfung geäußert. Einzelne der interviewten Personen fürchtet, dass im Falle einer institutionellen Anerkennung die fachliche Prüfung der Bildungsgänge vernachlässigt und damit ein Qualitätsmerkmal der höheren Fachschulen verloren gehe. Eine Person wies zudem darauf hin, dass es rechtliche Unsicherheiten gebe, da eine Definition für Bildungsinstitution im Gesetz fehle.

4.2.2 BEZEICHNUNGSRECHT

Derzeit ist die Bezeichnung „höhere Fachschule“ nicht geschützt. In Bezug auf einen solchen Schutz äussert sich die Mehrheit der Interviewten positiv, allerdings wird das Anliegen nicht unbedingt als dringend bezeichnet. Befürwortend stehen dem Bezeichnungsrecht insbesondere die Anbieter gegenüber. Vonseiten der ODA wird dem Bezeichnungsrecht keine grosse Bedeutung beigemessen. Zwei Möglichkeiten werden genannt, wie man ein solches Bezeichnungsrecht umsetzen könnte:

1. Ein Bildungsanbieter darf sich dann höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang hat.
2. Ein Bildungsanbieter darf sich dann höhere Fachschule nennen, wenn er institutionell anerkannt ist.

Als Chancen eines solchen Bezeichnungsrechts wird wiederum die Gleichbehandlung mit den Fachhochschulen genannt, aber auch die Erhöhung der Flexibilität und Autonomie der Schule sofern das Recht an eine institutionelle Anerkennung gekoppelt werde. Zusätzlich diene es der Kommunikation gegen aussen und als Verkaufsargument. Als Risiko oder Herausforderung wird die Definition einer Taxonomie für unterschiedliche Organisationsformen der Schulen bezeichnet. Zudem wird erwähnt, dass es gegenwärtig relativ einfach sei, eine höhere Fachschule zu gründen. Das wird auch als Stärke bezeichnet, die man im Falle der Einführung des Bezeichnungsrechts aufgeben.

4.3 FAZIT ZUM VERFAHREN IN DER SCHWEIZ

Die interviewten Akteure, die direkt im Verfahren involviert sind, sind sich unabhängig ihrer Zugehörigkeit grundsätzlich einig, dass nicht unbedingt ein neues Verfahren eingeführt werden muss. Optimierung und Pflege des aktuellen Verfahrens könnten die identifizierten Mängel ohne grosse Systemumbrüche beheben. Grundsätzliche Verfahrensänderungen werden nur von wenigen Akteuren gefordert. Darstellung D 4.3 zeigt auf, ob die Autoren/-innen Handlungsbedarf in Bezug auf die unterschiedlichen Verfahrensgegenstände auf Basis der Interviews identifizieren. Daraus folgt aber nicht, dass alle jene Elemente, wo Handlungsbedarf identifiziert wird, auch Verbesserungen durch Verfahrensveränderungen bewirken können.

D 4.3: Einschätzung des Handlungsbedarfs

	Handlungsbedarf?
<i>Organisation und Umsetzung</i>	
Grundsätzliche Einstellung	Nein
Aufwand und Dauer	Nein
Nachdiplomstudien HF (NDS HF)	Ja
<i>Rollen der Akteure</i>	
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)	Nein
Eidgenössische Kommission der höheren Fachschulen (EKHF)	Nein
Bildungsanbieter	Nein
Fach- und Leitexperten/-innen	Ja
Organisationen der Arbeitswelt (Oda)	Ja
Kantone	Ja
<i>Wirkungen</i>	
Profilbildung	Ja
Positionierung	Ja
Arbeitsmarktorientierung und Flexibilität	Ja
Qualitätssicherung und -entwicklung	Ja

Quelle: Zusammenfassung der Antworten der Interviews mit Experten/-innen.

Die Autoren/-innen ziehen folgende vorläufige Schlussfolgerungen aus den Gesprächen mit den betroffenen Akteuren:

Schlussfolgerung 1: Die Verbundpartnerschaft ist Dreh- und Angelpunkt in der höheren Berufsbildung und muss gestärkt werden.

Die gelebte Verbundpartnerschaft ist ein zentrales Element, um die Qualitätssicherung und -entwicklung, die Arbeitsmarktorientierung und die Profilbildung zu stärken. Obwohl es für die Oda zahlreiche Möglichkeiten gibt, sich einzubringen, ist das in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen zu wenig der Fall. Über das gesamte Verfahren hinweg und auch darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Verbundpartnerschaft gelebt wird und funktioniert. Das bezieht sich nicht nur auf das Verfahren im engeren Sinne, sondern auch auf die Aufsicht. Dazu braucht es eine Klärung der Rollen und Erwartungen.

Schlussfolgerung 2: Die inhaltliche Prüfung muss über den gesamten Verfahrensverlauf und darüber hinaus verbessert werden.

Die inhaltliche Orientierung des Verfahrens ist genuin HF-spezifisch und muss weiter gestärkt werden. Die Ausbildung der Fachexperten/-innen wurde mehrfach als unzureichend eingestuft. Diese muss massgeblich verbessert werden. Der Austausch der Leit- und Fachexperten/-innen ist zu fördern. Auch bei der Aufsicht muss darauf geachtet werden, dass die inhaltliche Prüfung umgesetzt, respektive gestärkt wird.

Schlussfolgerung 3: Auf die Bildungsanbieter beziehungsweise das Angebot zugeschnittene Verfahren müssen gefördert werden.

Die NDS HF sind ein zentrales Instrument, um auf Veränderungen in der Arbeitswelt flexibel zu reagieren. Das gegenwärtige Verfahren steht dieser Anpassungsfähigkeit im Weg. Auch für etablierte und grosse Bildungsanbieter stehen Kosten und Nutzen im gegenwärtigen Verfahren in keinem günstigen Verhältnis. Wo möglich, müssen Verfahren gekürzt werden oder eine Möglichkeit zur institutionellen Anerkennung geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Verfahrens sollten so ausgestaltet sein, dass sie den unterschiedlichen Anforderungen der Bildungsanbieter gerecht werden und gleichzeitig für diese einen Mehrwert erzielen.

Schlussfolgerung 4: Das Verfahren muss stärker auf die Qualitätsentwicklung ausgerichtet werden.

Das aktuelle Verfahren ist primär ein Instrument der Qualitätssicherung. Die Qualitätsentwicklung soll gestärkt und so die Nachhaltigkeit gewährleistet werden. Dazu braucht es im Verfahren eine stärkere Orientierung am Outcome statt wie bis anhin am Input. Dadurch wird gleichzeitig die Arbeitsmarktorientierung des Angebots gesteigert.

4.4 VERGLEICH VON ANERKENNUNGSVERFAHREN

In diesem Abschnitt werden die Ausbildungsmöglichkeiten und Anerkennungsverfahren der Berufsbildung auf Tertiärstufe in ausgewählten europäischen Ländern beschrieben. Die Auswahl der Länder erfolgte anhand der Berufsbildungssysteme: diese sollten möglichst ähnlich dem der Schweiz sein. Aus diesem Grund fiel die Wahl auf Deutschland, die Niederlande und Dänemark, die alle ebenfalls ein duales Bildungssystem aufweisen. In der den Interviews vorgelagerten Dokumentenanalyse wurden ausschliesslich auf Stufe Tertiär A und B interessante Systeme für die vorliegenden Fragestellungen identifiziert. Auf Anerkennungsverfahren in der beruflichen Grundbildung wird deshalb nachfolgend nicht näher eingegangen.

4.4.1 ANERKENNUNGSVERFAHREN IN DEUTSCHLAND

Seit 2008 gibt es in Deutschland zwei parallel existierende Anerkennungsverfahren zwischen denen die Bildungsanbieter wählen können: die Systemakkreditierung (d.h. Überprüfung des Qualitätssicherungssystems einer Hochschule) und die Programmakkreditierung (d.h. Prüfung einzelner Studiengänge).

Eine Akkreditierungspflicht gilt für Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien. Letztere gehören zur ISCED¹⁷-Stufe 5B, wie die Bildungsgänge der höheren Fachschulen in der Schweiz. Durchgeführt wird das Akkreditierungsverfahren von Agenturen, die selbst eine Akkreditierung durch einen Akkreditierungsrat durchlaufen müssen. Der Entscheid über die Akkreditierung wird durch den Akkreditierungsrat gefällt. Dieser setzt sich aus Vertretenden der Hochschulen, der Bundesländer, der Oda, der Studierenden sowie aus internationalen Vertretenden zusammen. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur hat mit beratender Stimme Einsitz. Der Verfahrensablauf unterscheidet sich je nach Wahl der Akkreditierungsart:

- *Programmakkreditierung*: Der Bildungsgang bildet den Bewertungsgegenstand. Eine Gutachtergruppe aus allen relevanten Interessenvertretenden (inkl. Vertretenden aus der Praxis) analysiert die eingereichten Unterlagen und prüft das Angebot durch eine Site visit, wo Gespräche mit allen Anspruchsgruppen geführt werden. Die Akkreditierung ist in der Regel auf fünf bis sieben Jahre befristet.
- *Systemakkreditierung*: Gegenstand der Bewertung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Die Folge einer positiven Akkreditierung ist, dass die Hochschule die Studiengänge selbst lancieren kann. Eine Zulassung zum Verfahren wird in einer Vorprüfung geklärt. In der Folge werden die eingereichten Unterlagen ebenfalls durch eine Gutachtergruppe geprüft und es finden zwei Site visits statt, wo die Gutachter/-innen einerseits Gespräche führen (z.B. mit Vertretenden von Arbeitgebern, Gleichstellungsbeauftragten, Studierenden) und andererseits mittels Stichproben die Qualität der Bildungsgänge und die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems prüfen. Die Akkreditierung ist in der Regel auf sechs bis acht Jahre befristet.

Die Akkreditierung wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz¹⁸ verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.¹⁹ Die Verfahren laufen für alle Institutionen identisch ab. Besonderheiten der Institution werden über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe berücksichtigt.²⁰

An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die als eine der ersten deutschen Hochschulen eine Systemakkreditierung erlangte, werden neue Studiengänge inhaltlich von Fachkommissionen konzipiert. Sie setzen sich paritätisch aus Mitgliedern der Hochschule und Vertretenden von dualen Partnern (Unternehmen) zusammen. Die

¹⁷ ISCED steht für International Standard Classification of Education.

¹⁸ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010, vgl. <<http://www.akkreditierungsrat.de>>, Zugriff am 20 Oktober 2015.

¹⁹ Übersicht: Verhältnis von Akkreditierung und Genehmigung von Studiengängen nach Bundesländern, Stand 17. Juni 2011, vgl. <<http://www.akkreditierungsrat.de>>, Zugriff am 8. Oktober 2015.

²⁰ Welche Kriterien bei den beiden Verfahren zur Anwendung kommen kann dem Beschluss des Akkreditierungsrats vom 8. Dezember 2009 über die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung entnommen werden, vgl. <<http://www.akkreditierungsrat.de>>, Zugriff am 8. Oktober 2015.

Prüfung von Outcomes spielt für die Duale Hochschule Baden-Württemberg insofern eine Rolle, als dass ein Qualitätsziel eine Übernahmequote von 80 Prozent durch die ausbildenden Betriebe vorgibt. Weitere Informationen zur Employability erlangt die Hochschule durch ihre Teilnahme an einer Befragung der Absolventen/-innen des statistischen Landesamts.

4.4.2 ANERKENNUNGSVERFAHREN IN DÄNEMARK

Seit Juli 2013 ist in Dänemark ein neues Akkreditierungsgesetz²¹ in Kraft, welches die Anerkennung im Bereich der tertiären Bildung neu regelt. Nachfolgend werden die Hauptmerkmale des neuen Systems kurz ausgeführt.

Mit dem Danish Accreditation Act von 2013 wurde festgelegt, dass bis 2019 sämtliche Institutionen aus dem Bereich der tertiären Bildung²² institutionell akkreditiert sein müssen. Dazu gehören auch Institutionen, die „Academy Profession Degrees“ verleihen (vergleichbar mit den Bildungsgängen HF in der Schweiz). Für die Durchführung des Verfahrens ist eine vom Ministerium finanzierte Agentur (Danish Accreditation Institution) zuständig. Die Entscheidung fällt der Akkreditierungsrat (Accreditation Council). Dieser besteht aus einer Vorsitzerin/einem Vorsitzter sowie acht Mitglieder. Mindestens ein Mitglied muss internationale Erfahrung mitbringen und zwei müssen auf Empfehlung von Vertretenden der Studierenden bestimmt werden. Zudem nehmen ODA-Vertretende Einsitz. Sobald eine Institution das Akkreditierungsverfahren (Dauer ca. 1 Jahr) erfolgreich durchlaufen hat, kann sie Bildungsgänge autonom einführen, muss allerdings den Vorauswahlprozess (Dauer ca. 10 Wochen) durchlaufen. Dabei werden neue Bildungsgänge durch das Ministerium für höhere Bildung und Wissenschaft beurteilt. Für die Beurteilung werden als Kriterien, die Nachfrage und Relevanz nach dem geplanten Angebot einbezogen. Es wird auch beurteilt, wie gut sich das geplante Angebot in die bestehende Bildungslandschaft einfügt. Wird eine Institution nicht vollständig akkreditiert, so muss sie weiterhin alle ihre Bildungsgänge einzeln akkreditieren lassen (Programmakkreditierung). Eine Akkreditierung wird für sechs Jahre ausgesprochen befristet. Nach Ablauf der sechs Jahre muss der Prozess wiederholt werden. Zuerst reichen die zu akkreditierenden Institutionen einen Selbstevaluationsbericht ein. Darauf folgt eine Site visit durch ein internationales Expertenpanel.²³ Die Experten/-innen führen Gespräche mit Studierenden, Partnern aus der Praxis usw. Das Expertenpanel wählt auf Basis der Selbstevaluation und der Site visit gemeinsam mit der zu untersuchenden Institution Bereiche aus, in denen geprüft wird, wie die Qualitätssicherung in der Praxis umgesetzt wird.

Das Akkreditierungsgesetz (vgl. Fussnote 21) definiert fünf Beurteilungskriterien: Vorhandensein einer Qualitätssicherungsstrategie und einer Qualitätsentwicklungsstrategie, Verankerung eines Qualitätsmanagementsystems (wobei keine Vorgaben für die Ausgestaltung gemacht werden), Bildungsgänge und Lehre basieren auf dem aktuellsten Wis-

²¹ Danish Accreditation Act, 2013.

²² Dazu gehören Universitäten, University Colleges, Academies of Professional Higher Education sowie diverse Institute für Architektur, Kunst sowie Schiffingenieurswesen.

²³ Aufgrund der Kleinheit des Landes soll so die Unabhängigkeit der Beurteilung gewährleistet werden. Die Bildungsanbieter können bei der Wahl der Experten/-innen mitreden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Lerneffekt und auch die Praxisorientierung möglichst gross sind.

sensstand, Gewährleistung eines angemessenen Niveaus und akademischer Inhalte der Bildungsgänge, bedarfsorientierte Angebotsgestaltung und Arbeitsmarktorientierung. In Dänemark müssen alle Institutionen der höheren Bildung nachweisen, dass sie Praxispartnerschaften unterhalten (employer panels). Im Akkreditierungsverfahren wird kontrolliert, inwiefern diese Partnerschaften gelebt und wie sie für die Entwicklung neuer Bildungsgänge genutzt werden. Zudem müssen die Bildungsinstitutionen den Beschäftigungsstand ihrer Absolventen/-innen überwachen und evaluieren.

In den Gesprächen wurde angemerkt, dass das Verfahren für die Bildungsanbieter aufwendig sei, da die Verantwortung stärker auf der Seite der Bildungsanbieter liege. Das führe auch dazu, dass die Bildungsanbieter zusätzliche Personen anstellen würden müssen, die für das Qualitätsmanagement zuständig seien. Insbesondere für kleine Schulen könne dies problematisch sein. Vorteil dieses Systems sei, dass es zu einer Professionalisierung der Institutionen beitragen könne. Als weiteren positiven Effekt wurde die internationale Anerkennung durch die nationale Akkreditierung genannt.

4.4.3 ANERKENNUNGSVERFAHREN IN DEN NIEDERLANDEN
Für die Anerkennung von Bildungsgängen im Bereich der höheren Berufsbildung ist in den Niederlanden die von der Regierung eingesetzte unabhängige Akkreditierungsorganisation namens Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie (NVAO) verantwortlich. Neben Bachelor- und Masterabschlüssen in der höheren Berufsbildung werden von der NVAO auch die 2007 eingeführten Bildungsgänge zur Erlangung eines „associate degree“ anerkannt. Diese Bildungsgänge können äquivalent zur Ausbildung an den höheren Fachschulen in der Schweiz betrachtet werden (ISCED 5B). Um Abschlüsse zu vergeben sowie staatliche Finanzierung zu erhalten, muss ein Bildungsgang anerkannt sein. Ebenso ist die Zahlung von Ausbildungsförderung an die Anerkennung der Bildungsgänge geknüpft.

Um neue Bildungsgänge anerkennen zu lassen, haben Bildungsanbieter in den Niederlanden zwei Möglichkeiten.

- *Extensive initial accreditation:* Dabei werden durch ein „assessment panel“ anhand von Dokumenten und Diskussionen bei einem Besuch vor Ort die Inhalte und die Qualität des Programms überprüft. Das „assessment panel“ beantwortet dabei sieben von der NVAO festgelegte Fragen, welche in 16 Standards überführt worden sind und gibt eine Empfehlung dazu ab. Auf Grundlage der Empfehlung kann die NVAO einen Bildungsgang anerkennen.
- *Institutional audit:* Der Bildungsanbieter kann sich einem freiwilligen „institutional audit“ durch die NVAO unterziehen. Dabei wird durch ein „assessment panel“ anhand von Dokumenten und Diskussionen bei Besuchen vor Ort die Qualitätssicherung der Institution überprüft. Grundlage für die Überprüfung bilden fünf von der NVAO festgelegte Fragen, die in fünf Standards überführt worden sind. Fällt der Entscheid der NVAO auf Grundlage der Empfehlung des „panels“ positiv aus, können neue Bildungsgänge über eine „limited initial accreditation“ anerkannt werden. Diese fällt mit drei Fragen und drei Standards deutlich weniger umfassend aus, als die „extensive initial accreditation“.

In beiden Fällen wird die Anerkennung für den neuen Bildungsgang für maximal sechs Jahre ausgesprochen. Nach Ablauf der sechs Jahre muss die Anerkennung erneuert werden. Die Mitglieder der unabhängigen „assessment panels“ sind von der NVAO bestimmt. Dabei müssen mindestens eine Expertin/ein Experte auf dem Fachgebiet des Bildungsgangs sowie mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden dem „panel“ angehören. Die Mitglieder des „panels“ werden sowohl von einer unabhängigen Person wie auch von einer von der NVAO geschulten Person unterstützt. Letzt genannte Person übernimmt die Rolle des Sekretärs.

Vertretende des Arbeitsmarkts werden häufig als Mitglieder des „panels“ in den Prozess der Anerkennung einbezogen. Als gängige Arbeitsweise wird zudem der Einbezug von Vertretenden aus der Praxis durch die Bildungsanbietenden in Fachbeiräten pro Studiengang beschrieben. Damit soll gewährleistet werden, dass die Inhalte des Programmes nach wie vor geeignet dafür sind, den Anforderungen des Arbeitsmarkts zu entsprechen.

Bei einer vereinfachten Ankerkennung von Bildungsgängen müssen die „intended learning outcomes“ beschrieben werden. Dabei ist nachzuweisen, dass diese den Anforderungen des Arbeitsmarkts entsprechen. In der Regel geschieht dies über den Einbezug der OdA in die Entwicklung der Lehrpläne. Weiter müssen Bildungsanbieter aufzeigen, dass diese Outcomes erreicht werden. Hierzu wird die Performanz von Studierenden bei Prüfungen sowie von Absolventen/-innen in der Praxis oder in Postgraduiertenprogrammen überprüft.

Die Interviewpartnerin vonseiten eines Bildungsanbieters sieht den zentralen Vorteil der Kombination von „institutional audit“ mit „limited initial accreditation“ darin, dass eine klare Trennung der Prüfung des Qualitätsmanagements einerseits sowie von Inhalten der Studiengänge andererseits ermöglicht wird.

4.4.4 DURCHFÜHRUNG DES VERGLEICHS

Nachfolgend werden die beschriebenen Anerkennungsverfahren in der Darstellung D 4.4 synoptisch dargestellt und miteinander verglichen.

D 4.4: Ländervergleich

Kriterien	Deutschland	Dänemark	Niederlande	Schweiz
Anerkennungspflicht für ...	Tertiär A und B	Tertiär A und B	Tertiär A und B	Tertiär A und B
Unterschiede für Tertiär B	Nein	Nein*	Nein	Ja
Institutionelle Anerkennung	Möglichkeit	Pflicht	Möglichkeit	Nur Tertiär A
Befristete Anerkennung	Ja, 5–8 Jahre**	Ja, 6 Jahre	Ja, max. 6 Jahre	Nur Tertiär A, 7 Jahre
Durchführungsinanz	Agenturen	Agentur i.A.d.V.	Agentur i.A.d.V.	5A: Agentur 5B: Verwaltung
Art der OdA-Vertretung im Verfahren	- Bei Beurteilung - Im Entscheid	- Bei Beurteilung - Im Entscheid	- Bei Beurteilung - Im Entscheid	- Bei Beurteilung - Im Entscheid

Quelle: eigene Darstellung.

Legende: i.A.d.V: im Auftrag der Verwaltung, * = Wobei Dänemark bis vor Einführung des neuen Systems 2013 noch eine Unterscheidung gemacht hat. Um Synergien zu nutzen, wurden die beiden Systeme zusammengeführt. ** = Die Frist für die Programmakkreditierung beträgt fünf bis sieben Jahre, jene für die Systemakkreditierung sechs bis acht Jahre.

Der Ländervergleich deutet darauf hin, dass sich die Systeme zur Anerkennung von Studiengängen oder Institutionen in Europa angleichen. Zwei der vier betrachteten Länder kennen eine Anerkennungspflicht für Bildungsinstitutionen im Tertiär-A- und B-Bereich. Mit Ausnahme der Schweiz wird nicht zwischen den Stufen A und B unterschieden. In den letzten Jahren haben alle Vergleichsländer eine Möglichkeit zur institutionellen Anerkennung geschaffen. In Dänemark ist die institutionelle Anerkennung gar Pflicht. In der Schweiz gilt die institutionelle Anerkennung nur für den Tertiär-A-Bereich. Allerdings sind die rechtlichen Wirkungen unterschiedlich. In den Niederlanden berechtigt die institutionelle Anerkennung zur vereinfachten Programmanerkennung während sie in Dänemark zu einer Quasi- und in Deutschland sowie in der Schweiz zu einer vollständigen Autonomie der Schulen führt.²⁴ Eine Anerkennung wird in der Regel auf Zeit ausgesprochen und muss nach Ablauf dieser Frist erneut eingeholt werden; Ausnahmen sind die Bildungsgänge HF und NDS HF in der Schweiz. Die Gültigkeitsdauer einer Anerkennung liegt dabei zwischen fünf und acht Jahren. In den ausgewählten Ländern sowie im Hochschulbereich in der Schweiz wird das Verfahren von Agenturen durchgeführt. In der Schweiz, Dänemark und den Niederlanden wurden dafür eigens Agenturen geschaffen, die von der Verwaltung mit der Durchführung beauftragt sind.

In Deutschland, Dänemark und den Niederlanden ist ein stärkerer Fokus auf Outcome-Kriterien auszumachen. Es wird in allen Ländern im Rahmen des Verfahrens geprüft, inwiefern die Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge gewährleistet ist. In Däne-

²⁴ Mit Autonomie ist gemeint, dass die Bildungsanbieter ihr Angebot selbstständig gestalten können ohne erneut eine Prüfung zu durchlaufen. In Dänemark handelt es sich lediglich um eine Quasi-Autonomie, weil für neue Bildungsgänge immer noch ein Vorauswahlprozess durchlaufen werden muss.

mark beispielsweise, sind die Anbieter verpflichtet, die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Absolventen/-innen zu überwachen.

Die Oda sind in allen Ländern mehr oder weniger stark in das Verfahren eingebunden. In Deutschland, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz nehmen Vertretende der Arbeitswelt in den Entscheidungsgremien Einsitz. Zusätzlich können sie in der Gutachtergruppe vertreten sein. In Dänemark wird im Verfahren zusätzlich geprüft, wie gut die Partnerschaften mit der Arbeitswelt in der Realität funktionieren (employer panels). Bildungsanbieter in den Niederlanden gewährleisten unter anderem durch Fachbeiräte den Einbezug von Vertretenden aus der Arbeitswelt.

Die Autoren/-innen identifizieren für das Anerkennungsverfahren auf Stufe HF folgende spannende Aspekte aus dem Ländervergleich:

- *Arbeitsmarktorientierung in Systemen mit institutioneller Anerkennung:* In Systemen mit institutioneller Anerkennung besitzen die Bildungsanbieter grössere Autonomie. Diese Autonomie erstreckt sich auch auf die Ausarbeitung von Bildungsgängen. Die Beispiele zeigen, dass in allen Vergleichsländern trotzdem eine Orientierung am Arbeitsmarkt geschieht, seien dies durch Beiräte, die ausgewählten Gutachter/-innen im Verfahren oder Outcome-Messungen.
- *Institutionelle Anerkennung bei kleinen Bildungsanbietern:* Wird eine institutionelle Anerkennung eingeführt, ist zu berücksichtigen, dass dies für kleinere Bildungsanbieter (wie es die höheren Fachschulen häufig sind) einen relativ hohen Aufwand bedeuten könnte.
- *Einsetzung einer Agentur:* In allen drei Vergleichsländern übernehmen Agenturen die Prüfung der Bildungsanbietenden. Auch in der Schweiz könnte die Umsetzung der Anerkennung durch eine nationale Agentur oder Fachstelle realisiert werden. Dies würde eine einheitlichere Umsetzung der Anerkennung gewährleisten. Wichtig dabei ist, dass dieser Agentur Sektor- und Branchenkenntnisse zur Verfügung stehen würden.
- *Vereinfachte Anerkennung von Bildungsgängen:* In den Niederlanden ist die vereinfachte Anerkennung von Bildungsgängen klar geregelt und attraktiv. Auch in der Schweiz gibt es Möglichkeiten einer vereinfachten Anerkennung. Die vereinfachte Anerkennung könnte noch stärker und konsequenter wie bisher analog dem niederländischen Verfahren umgesetzt werden.

5 VARIANTEN VON MÖGLICHEN ANERKENNUNGS-VERFAHREN

Auf Basis der Gespräche mit allen Stakeholdern des Verfahrens sowie mit ausländischen Experten/-innen wurde der morphologische Kasten entwickelt und drei mögliche Varianten für ein künftiges Verfahren erarbeitet. Im Workshop mit der Echogruppe wurden die drei vorgeschlagenen Varianten diskutiert und bewertet. Die Resultate des Workshops sind nachfolgend ausgeführt. Abschnitt 5.1 beschreibt den morphologischen Kasten und seine Bestandteile. Abschnitt 5.2 bildet das aktuelle Verfahren im entwickelten morphologischen Kasten ab bevor in den Abschnitten 5.3, 5.4 und 5.5 auf die Varianten und ihre Beurteilung durch die Experten/-innen der Echogruppe eingegangen wird.

5.1 DER MORPHOLOGISCHE KASTEN

Die Darstellung D 5.1 zeigt den morphologischen Kasten bestehend aus unterschiedlichen Elementen, die im Folgenden als Deskriptoren bezeichnet werden. Diese Deskriptoren können unterschiedliche Ausprägungen haben. Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Deskriptoren ein.

D 5.1: Der morphologische Kasten

Deskriptoren	Ausprägungen			
Verantwortung für das Verfahren	Bund	Kantone	Bildungsanbieter	OdA
Hauptzielsetzung des Verfahrens	Qualitätssicherung		Qualitätsentwicklung	
Gegenstand des Verfahrens	Institution		Programm (Bildungsgang)	
Durchführung des Verfahrens durch ...	Verwaltung (Bund/Kantone)		„Agentur“	
Entscheidungsinstanz im Verfahren	Verwaltung (Bund/Kanton/Kommission)		„Agentur“	
Orientierung des Verfahrens	Input-Kriterien		Outcome-Kriterien	
Prüfung Arbeitsmarktorientierung	Vgl. Curriculum – RLP	Experteneinschätzung	Output-Messung (Kompetenzen – RLP)	Erhebung Arbeitsmarktsituation
Beurteilung im Verfahren	Selbstevaluation		Fremdevaluation	
Ergebnis des Verfahrens	Rechtliche Wirkung			Finanzielle Wirkung
	Titelschutz (Bildungsgang)	Bezeichnungsrecht (institution)	Neue Angebote	Keine
Follow-up-Verfahren durch ...	Repetitives Verfahren		Aufsicht	Keines
	Bund/Kanton	„Agentur“		
Einbezug OdA im Verfahren	Bei der Ausarbeitung der Grundlagen	Im Verfahren (Experten/-innen)	Bei der Outcome-Messung	Im Entscheidungsverfahren
NDS HF	Anerkannter Bildungsgang als Voraussetzung		Analog Bildungsgang HF	Berechtigung bei institutioneller Anerkennung

Quelle: eigene Darstellung.
 Legende: RLP = Rahmenlehrplan.

Deskriptor 1: Verantwortung für das Verfahren

Verantwortlich für das Verfahren ist jene Instanz, die über den Ablauf, die Organisation und die Kriterien eines Verfahrens bestimmen kann. Die Erhebungen haben gezeigt, dass vier Instanzen als Träger des Verfahrens in Frage kommen: Bund, Kantone, Bildungsanbieter oder OdA.

Deskriptor 2: Hauptzielsetzung des Verfahrens

Je nach Ausgestaltung des Verfahrens besteht das Ziel in der Qualitätssicherung oder in der Qualitätsentwicklung. Steht die Qualitätssicherung im Zentrum, ist das Verfahren demnach summativ (Momentaufnahme) ausgerichtet. Steht die Qualitätsentwicklung im Zentrum, so ist neben der Qualitätssicherung auch eine Verbesserungs- und Entwicklungsperspektive enthalten.

Deskriptor 3: Gegenstand des Verfahrens

Mit dem Gegenstand des Verfahrens ist derjenige Bestandteil gemeint, der für die Beurteilung im Zentrum steht. Die Erhebungen zeigen, dass zwischen der Institution (Prüfung struktureller Faktoren sowie des Qualitätsmanagementsystems) und den Bildungsgängen als Beurteilungsgegenstand unterschieden werden kann. Natürlich sind weitere Unterscheidungen möglich, wie etwa das System innerhalb der Institution (vgl. Deutschland), in welchem Teilaspekte der Institution betrachtet werden. Der Variantenreichtum ist sehr gross, eine abschliessende Aufzählung kaum möglich und auch wenig zielführend.

Deskriptor 4: Durchführung des Verfahrens durch ...

Unter diesem Deskriptor wird die durchführende Instanz des Verfahrens angegeben. Unterschieden wird zwischen einer Einheit aus der Verwaltung oder einer Agentur. Letztere kann im Auftrag der Verwaltung handeln.

Deskriptor 5: Entscheidungsinstanz des Verfahrens

Dieser Deskriptor definiert, wer in einem Anerkennungsverfahren die Entscheidung über Anerkennung beziehungsweise Nichtanerkennung fällt. Die Entscheidung kann von einer Einheit aus der Verwaltung (wie im jetzigen Fall durch das SBFI) oder durch eine Agentur gefällt werden. Die Agentur kann im Auftrag der Verwaltung handeln.

Deskriptor 6: Orientierung des Verfahrens

Unterschiede in den Verfahren können sich auch in Bezug auf die Kriterien ergeben, welche für die Überprüfung herangezogen werden. Wie bereits beim Gegenstand des Verfahrens ist auch hier eine detaillierte Aufzählung wenig sinnvoll. Grundsätzlich kann zwischen inputorientierten Kriterien (z.B. Organisation, Curriculum, Qualifikation der Lehrpersonen) und outcomeorientierten Kriterien (z.B. Employability der Absolventen/-innen) unterschieden werden. Die Wahl der Kriterien hängt stark von der Hauptzielsetzung des Verfahrens (vgl. Deskriptor 2) ab.

Deskriptor 7: Prüfung der Arbeitsmarktorientierung

Deskriptor 7 beschreibt, wie die Arbeitsmarktorientierung eines Bildungsangebots geprüft werden kann. Insgesamt wurden hierzu vier Ausprägungen identifiziert. Erstens kann die Arbeitsmarktorientierung durch die Definition von Ausbildungszielen je Berufsgruppe (Rahmenlehrplan) und des Vergleichs mit dem Curriculum des zu untersu-

chenden Bildungsgangs geprüft werden. Zweitens kann die Beurteilung auf Basis einer Experteneinschätzung beruhen. Drittens können für die Beurteilung Output-Messungen (Leistungen der Studierenden) vorgenommen oder viertens eine Erhebung der Arbeitsmarktsituation der Absolventen/-innen durchgeführt werden.

Deskriptor 8: Beurteilung im Verfahren

Der Deskriptor beschreibt, worauf sich die Beurteilung im Verfahren stützt. Im internationalen Vergleich können Systeme ausgemacht werden, die lediglich eine Fremdevaluation vornehmen sowie andere, die Selbst- und Fremdevaluation miteinander kombinieren.

Deskriptor 9: Ergebnis des Verfahrens

Das Ergebnis des Verfahrens beschreibt die mögliche Wirkung einer Anerkennung. Eine Anerkennung kann eine rechtliche und/oder finanzielle Wirkung haben. Rechtlich kann der positive Verfahrensentscheid einen Titelschutz oder ein Bezeichnungsrecht bewirken und es kann daraus auch das Recht auf die Neulancierung von Bildungsgängen erworben werden. Die Anerkennung kann eine finanzielle Beitragsberechtigung auslösen.

Deskriptor 10: Follow-up des Verfahrens durch ...

In der Regel gibt es bei Anerkennungsverfahren ein Follow-up. Dabei handelt es sich um ein repetitives Verfahren, das heisst eine Anerkennung wird nur auf Zeit ausgesprochen und muss in bestimmten Abständen wiederholt werden. Es kann sich aber auch um eine (kontinuierliche) Aufsicht eines Angebots handeln. Diese Aufgaben können von unterschiedlichen Akteuren wahrgenommen werden.

Deskriptor 11: Einbezug der ODA im Verfahren

Dieser Deskriptor definiert, wie die ODA beziehungsweise die Einbindung ihrer Interessen im Verfahren sichergestellt werden können. Unterschieden wird zwischen dem Einbezug vor, während und nach dem Verfahren sowie dem Einbezug im Entscheidungsprozess.

Deskriptor 12: NDS HF

Der letzte Deskriptor beschreibt, wie die Anerkennung der Nachdiplomstudien HF erfolgen kann. Es wurden insgesamt drei Ausprägungen identifiziert. Die erste verlangt, dass bereits ein grundständiger Bildungsgang existiert, damit ein NDS HF überhaupt zur Anerkennung zugelassen wird. Die zweite Ausprägung definiert, dass das Verfahren für die Anerkennung der NDS HF grundsätzlich identisch verläuft wie für die Bildungsgänge HF. Die dritte Möglichkeit ist, dass im Falle einer institutionellen Anerkennung gleichzeitig das Recht erworben wird NDS HF nach Belieben anzubieten, ohne dass diese separat anerkannt werden müssen.

5.2 AUSGANGSLAGE: DAS AKTUELLE VERFAHREN

In der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) sind die Merkmale

des aktuellen Verfahrens aufgeführt. Beim aktuellen Verfahren stehen die Prüfung des Bildungsgangs und damit die korrekte Umsetzung des Rahmenlehrplans im Zentrum. Bildungsgänge werden im Verfahren nur einmal geprüft, der Fokus liegt so primär auf der Qualitätssicherung und weniger auf der Qualitätsentwicklung. Mit der Aufsicht durch die Kantone wird auch die Qualitätsentwicklung berücksichtigt. Das Durchlaufen des Verfahrens führt zu einer finanziellen Beitragsberechtigung, wie auch zu einem Titelschutz für die Bildungsgänge. Weiter ist für das gegenwärtige Verfahren typisch, dass sich die OdA über den gesamten Verlauf des Verfahrens einbringen können. Die Darstellung D 5.2 zeigt den morphologischen Kasten für das aktuelle Verfahren.

D 5.2: Morphologischer Kasten für das aktuelle Verfahren

Deskriptoren	Ausprägungen			
	Bund	Kantone	Bildungsanbieter	OdA
Verantwortung für das Verfahren	Bund	Kantone	Bildungsanbieter	OdA
Hauptzielsetzung des Verfahrens	Qualitätssicherung		Qualitätsentwicklung	
Gegenstand des Verfahrens	Institution		Programm (Bildungsgang)	
Durchführung des Verfahrens durch ...	Verwaltung (Bund/Kantone)		„Agentur“	
Entscheidungsinanz im Verfahren	Verwaltung (Bund/Kanton/Kommission)		„Agentur“	
Orientierung des Verfahrens	Input-Kriterien		Outcome-Kriterien	
Prüfung Arbeitsmarktorientierung	Vgl. Curriculum – RLP	Experteneinschätzung	Output-Messung (Kompetenzen – RLP)	Erhebung Arbeitsmarktsituation
Beurteilung im Verfahren	Selbstevaluation		Fremdevaluation	
Ergebnis des Verfahrens	Rechtliche Wirkung			
	Titelschutz (Bildungsgang)	Bezeichnungrecht (Institution)	Neue Angebote	Keine
Follow-up-Verfahren durch ...	Finanzielle Wirkung			
	Repetitives Verfahren		Aufsicht	
Einbezug OdA im Verfahren	Bei der Ausarbeitung der Grundlagen		Im Verfahren (Experten/-innen)	
	Bei der Outcome-Messung		Im Entscheidungsverfahren	
NDS HF	Anerkannter Bildungsgang als Voraussetzung		Analog Bildungsgang HF	
			Berechtigung bei institutioneller Anerkennung	

Quelle: eigene Darstellung.

Legende: RLP = Rahmenlehrplan.

Detaillierte Beschreibung der Ausprägungen

Die Verantwortung für das gesamte Verfahren obliegt dem Bund. Hauptzielsetzung im Verfahren ist die Sicherung der Qualität. Vorgängig festgelegte Mindeststandards werden überprüft. Allerdings haben die Bildungsanbieter bei der Überprüfung durch die Fach- und Leitexperten/-innen Gelegenheit, Verbesserungen am Bildungsgang vorzunehmen. Dieser formative Teil des Verfahrens sowie die Aufsicht tragen deshalb gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung bei. Im Verfahren werden zwar auch einige institutionelle Aspekte überprüft, Hauptgegenstand des Verfahrens ist allerdings der Bildungsgang.

Die durchführende Instanz ist die Verwaltung selbst. Die EKHF gibt eine Empfehlung ab, der Schlussscheid wird durch das SBFI getroffen. Das Programm wird insbeson-

dere durch input- und prozessorientierte Kriterien beurteilt. Dazu zählen etwa die Organisation, das Curriculum oder die Qualität der Lehrpersonen. Outcome-Kriterien spielen keine Rolle. Um die Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge sicherzustellen, werden jeweils die Curricula der Bildungsgänge mit den Rahmenlehrplänen verglichen (Output-Messung). Gleichzeitig beurteilen die Fachexperten/-innen bei der Prüfung vor Ort, inwiefern in der Umsetzung der Curricula, der angewendeten Methoden usw. die Orientierung am Arbeitsmarkt gewährleistet ist. Bei der Überprüfung stützen sich die Experten/-innen hauptsächlich auf eigens erhobene Daten und nur zu einem geringen Teil auf Selbstevaluationen der Anbieter. Selbstevaluationen spielen allerdings bei der Aufsicht eine wichtige Rolle (Bericht der HF an die Kantone). Haben die Bildungsanbieter das Verfahren erfolgreich durchlaufen, erhalten sie das Recht, die geschützten Titel „dipl. XY HF“ zu vergeben. Gleichzeitig erhalten sie eine Beitragsberechtigung durch die Kantone.

Die Anerkennung wird unbefristet ausgesprochen. Es gibt aber eine Aufsicht durch die Kantone. Sie haben die Pflicht, in einem Drei-Jahres-Rhythmus zu prüfen, ob die anerkannten Bildungsgänge und NDS HF immer noch den Mindeststandards entsprechen. Wie diese Aufsicht ausgeübt wird, liegt in der Kompetenz der Kantone.

Die Praxisorientierung von Bildungsgängen HF ist ein zentrales Merkmal des Verfahrens. Aus diesem Grund wird den Oda Gelegenheit gegeben, sich über den gesamten Verfahrensverlauf einzubringen. Die Oda sind zunächst in die Ausarbeitung der Grundlagen, das heisst in die Ausarbeitung der Rahmenlehrpläne, involviert. Die Rahmenlehrpläne sind die Basis für die nachfolgende Überprüfung. Im Verfahren sind die Oda einerseits in der EKHF vertreten, andererseits werden sie auch für geeignete Fachexperten/-innen angefragt. In der Entscheidungsfindung spielen sie insofern eine Rolle als sie in der EKHF vertreten sind und zuhänden des SBFI den Entscheidungsantrag vorbereiten. Die Gespräche mit den Experten/-innen haben allerdings gezeigt, dass dieser Einbezug der Oda im Verfahren nicht immer gewährleistet ist.

Für die Anerkennung der Nachdiplomstudien HF (NDS HF) existiert aktuell ein ähnliches Verfahren. Dazu besteht eine Empfehlung von der EKHF, dass ein Bildungsanbieter ein NDS HF anbieten kann, wenn er einen anerkannten Bildungsgang im gleichen Fachbereich hat.²⁵ Dies gilt als Praxis für das SBFI, sie ist jedoch gesetzlich nicht verankert (kein entsprechender Vermerk in der MiVo-HF). Deshalb ist der Kasten hellgrün eingefärbt.

5.3 VARIANTE 1: „OPTI“

Auf Basis der Interviews mit in- und ausländischen Experten/-innen wurde mit Variante 1 „Opti“ ein möglicher Vorschlag für das künftige Verfahren entwickelt. Bei der Variante „Opti“ handelt es sich um eine Optimierung des gegenwärtigen Verfahrens. Sie sieht keine radikalen Veränderungen vor, sondern zielt darauf ab, das Verfahren

²⁵ Wenn ein Bildungsanbieter keinen solchen Bildungsgang hat, kann er ein NDS HF in Kooperation mit einem anderen Bildungsanbieter anbieten. Dieser muss jedoch einen grundständigen Bildungsgang HF führen.

weiterzuentwickeln, Prozesse besser zu definieren und konsequenter umzusetzen. Die Variante „Opti“ ist in der Darstellung D 5.3 abgebildet.

D 5.3: Variante I: „Opti“

Deskriptoren	Ausprägungen			
Verantwortung für das Verfahren	Bund	Kantone	Bildungsanbieter	OdA
Hauptzielsetzung des Verfahrens	Qualitätssicherung		Qualitätsentwicklung	
Gegenstand des Verfahrens	Institution		Programm (Bildungsgang)	
Durchführung des Verfahrens durch ...	Verwaltung (Bund/Kantone)		„Agentur“	
Entscheidungsinstanz im Verfahren	Verwaltung (Bund/Kanton/Kommission)		„Agentur“	
Orientierung des Verfahrens	Input-Kriterien		Outcome-Kriterien	
Prüfung Arbeitsmarktorientierung	Vgl. Curriculum – RLP	Experteneinschätzung	Output-Messung (Kompetenzen – RLP)	Erhebung Arbeitsmarktsituation
Beurteilung im Verfahren	Selbstevaluation		Fremdevaluation	
Ergebnis des Verfahrens	Rechtliche Wirkung			Finanzielle Wirkung
	Titelschutz (Bildungsgang)	Bezeichnungsrecht (Institution)	Neue Angebote	Keine Beitragsberechtigung
Follow-up-Verfahren durch ...	Repetitives Verfahren			Aufsicht
	Bund/Kanton	„Agentur“	Experten/-innen	
Einbezug OdA im Verfahren	Bei der Ausarbeitung der Grundlagen	Im Verfahren (Experten/-innen)	Bei der Outcome-Messung	Im Entscheidungsverfahren
NDS HF	Anerkannter Bildungsgang als Voraussetzung		Analog Bildungsgang HF	Berechtigung bei institutioneller Anerkennung

Quelle: eigene Darstellung.

Legende: RLP = Rahmenlehrplan.

Detaillierte Beschreibung der Ausprägungen

Wie im aktuellen Verfahren liegt auch in der Variante „Opti“ die Verantwortung über den Prozess beim Bund. Hauptzielsetzung ist die Qualitätsentwicklung. Die Gespräche mit Experten/-innen ergaben, dass der Fokus auf die Qualitätssicherung in der Anfangsphase sinnvoll war, es jetzt aber eine Anpassung brauche. Bestehend bleibt die Anerkennung des Bildungsgangs. Durch eine bessere Prozessdefinition werden vereinfachte Verfahren in Zukunft einfacher ermöglicht.

Durchführung und Entscheidung obliegen weiterhin der Verwaltung. Um die Qualitätsentwicklung voranzutreiben, werden bei der Beurteilung der Bildungsgänge auch Outcome-Kriterien (z.B. zur Employability) herangezogen. Neu wird eine Erhebung der Arbeitsmarktsituation vorgenommen, um die Arbeitsmarktfähigkeit zu prüfen. Die konkrete Beurteilung stützt stärker auf Selbstevaluationen der Anbieter ab. Die Beurteilung der Bildungsgänge auf Basis der Selbstevaluation wird durch die Erkenntnisse ergänzt, die die Experten/-innen bei der Begehung vor Ort gewinnen. Resultat des Verfahrens ist neben dem Titelschutz und der Beitragsberechtigung zusätzlich das Bezeichnungsrecht. Anbieter, die das Verfahren erfolgreich durchlaufen, erhalten das Recht, ihre Institution als höhere Fachschule zu bezeichnen. Um die Qualitätssicherung und -entwicklung sicherzustellen, erfolgt die Anerkennung nur auf Zeit. Jeder Bildungsgang

muss sich periodisch einer erneuten Überprüfung unterziehen. Die periodische Überprüfung garantiert, dass auch die Umsetzung des Rahmenlehrplans langfristig sichergestellt ist. Die repetitive Überprüfung wird von Experten/-innen durchgeführt. Die Aufsicht obliegt weiterhin den Kantonen. Um die Bildungsanbieter nicht unnötig zu belasten, werden Synergien der unterschiedlichen Systeme (Aufsicht, repetitives Verfahren, sonstige Zertifizierungen) genutzt. Beispielsweise werden bereits durchlaufene Qualitätsprüfungen wie Zertifizierungen zur Beurteilung verwendet.

Der Einbezug der OdA bleibt weiterhin über das gesamte Verfahren hinweg gewährleistet. Optimierungen in der Umsetzung können helfen, gegenwärtige Mängel zu beheben. Beispielsweise kann eine bessere Ausbildung der Fachexperten/-innen eine adäquate Interpretation des Rahmenlehrplans und eine Angleichung der Bewertungsmassstäbe gewährleisten. Die Ausbildung der Fachexperten/-innen wird in die Kompetenz der OdA übergeben.

Das System für die Anerkennung der NDS HF bleibt fast identisch, allerdings ist es in der Variante „Opti“ für Anbieter nicht mehr möglich, nur NDS HF anzubieten. Um ein NDS HF anzubieten, braucht ein Anbieter einen bestehenden und anerkannten Bildungsgang HF auf welchem das entsprechende NDS HF aufbaut.

5.3.1 ALLGEMEIN: VOR- UND NACHTEILE

Die im Workshop mit der Echogruppe diskutierten Vor- und Nachteile der Variante „Opti“ sind nachfolgend zusammengefasst. Die Teilnehmenden des Workshops betonten mehrfach, dass diese Vor- und Nachteile natürlich stark von der Art der Umsetzung abhängen (vgl. Abschnitt 5.3.2). Allgemein sehen die Befragten die Variante „Opti“ eher positiv, allerdings löse sie die wesentlichen Probleme des aktuellen Verfahrens nicht.

Vorteile

Als zentraler Vorteil wird das Beibehalten der Bildungsganganerkennung und damit der Praxisorientierung und des Titelschutzes erachtet. Ebenfalls positiv wurde das Bezeichnungsrecht bewertet, wobei sich einzelne Teilnehmende kritisch äusserten. Kritisiert wurde insbesondere, dass das Bezeichnungsrecht an die Anerkennung eines einzigen Bildungsgangs gekoppelt sei. Dass die Qualitätsentwicklung stärker in den Fokus rücke als früher fand Anklang. Zur Qualitätsentwicklung trügen vor allem das repetitive Verfahren, die Aufsicht sowie der vorgesehene Einbezug von Selbstevaluationen bei. Die Selbstevaluationen hätten zudem den Effekt, dass sie auch die Arbeitsmarktorientierung stärken würden. Als weiterer Vorteil wurde die Stärkung der Arbeitsmarktorientierung durch den Einbezug von Outcome-Kriterien genannt. Der Einbezug der OdA wurde bei dieser Variante positiv beurteilt. Durch das repetitive Verfahren, das Bezeichnungsrecht sowie den Titelschutz könne die Variante zudem einen Beitrag zur Positionierung leisten.

Nachteile

Als Nachteil sehen die Teilnehmenden, dass die Prozesse mit der vorgeschlagenen Variante nur marginal vereinfacht würden und sich am Status quo nicht viel verändere. Zudem sehen sie Gefahr für Doppelspurigkeiten, wenn parallel zum repetitiven Verfahren die Aufsicht beibehalten werde. Die Durchführung des repetitiven Verfahrens

durch Experten/-innen sehen einzelne Teilnehmende aufgrund des erwarteten Aufwandes kritisch. Die starke Orientierung am Arbeitsmarkt wird nicht von allen Teilnehmenden begrüsst. Einzelne sehen darin die Gefahr, dass man dadurch der Realität nicht gerecht werde, da die Veränderungen sehr dynamisch seien und man sich als Bildungsanbieter stark an der Zukunft orientieren müsse. Was die NDS HF anbelangt, so wurde insbesondere kritisiert, dass ein grundständischer Bildungsgang Voraussetzung für ein Anerkennungsverfahren der NDS HF sei. Dies sei für gewisse Bereiche (z.B. Gesundheit) nicht sinnvoll.

5.3.2 HINWEISE ZUR UMSETZBARKEIT

Zu jeder Variante wurden die Teilnehmenden im Workshop gebeten, wichtige Hinweise für die Umsetzung anzubringen. Diese Hinweise lassen sich in die Themen „NDS HF“, „Organisation Verfahren“, „Aufgaben und Rollen“ sowie „Wirkungen“ gliedern.

NDS HF

Generell erachten es die Teilnehmenden als zentral, dass die OdA in die Ausarbeitung von NDS einbezogen werden, wobei sich gleich die Frage stelle, ob die OdA dies würden leisten können und inwiefern sich das negativ auf die Reaktionsfähigkeit der Bildungsanbieter auf neue Situationen am Arbeitsmarkt auswirke. Umstritten ist, wie viel Freiheit beziehungsweise Regulierung in Bezug auf die NDS notwendig sei.

Bei der Umsetzung sei zu berücksichtigen, dass ein anerkannter grundständischer Bildungsgang nicht in allen Bereichen die Voraussetzung für ein Anerkennungsverfahren für NDS HF sein könne. Als Beispiel wird der Fall genannt, in welchem ein Spital als Anbieter eines NDS HF eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton hat. Eine Alternative könne die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens für NDS HF für Anbieter von grundständischen Bildungsgängen sein.

Organisation Verfahren

Allgemein bedürfe es besseren Prozessdefinitionen (Was wird wann und von wem geprüft?). So müsse eine Möglichkeit für vereinfachte Verfahren eindeutig definiert sein. Soll ein repetitives Verfahren eingeführt werden, so würden dessen Fristen auf die Fristen mit der Aktualisierung der Rahmenlehrpläne abgestimmt werden müssen. Für die Rahmenlehrpläne sei eine solche Frist einzuführen. Es wurden Fristen zwischen fünf und zehn Jahren genannt. Der Aufwand solle für die Bildungsanbieter möglichst gering gehalten werden. Das könne durch den Einbezug der Selbstevaluationen (auch von bereits bestehenden Selbstevaluationen) erreicht werden.

Aufgaben und Rollen

Doppelspurigkeiten seien zu vermeiden und Aufgaben und Rollen klar zu verteilen. Das heisse beispielsweise, dass das repetitive Verfahren und die Aufsicht Synergien nutzen sollen. Es seien zudem alle Stakeholder einzubeziehen. Bei der Aufsicht müsse auch eine Harmonisierung erreicht werden. Ebenso seien weitere Systeme zu berücksichtigen, wie etwa ISO-Zertifizierungen. Weil die Wirkung des Verfahrens stark von der Qualität der Experten/-innen abhängt, seien sie besser auszubilden und ein klares Anforderungsprofil (gesamtschweizerisch) zu erstellen. Sie werden überdies bei den OdA eingebunden sein müssen. In Bezug auf die OdA müsse gewährleistet sein, dass diese ihre Rolle wahrnehmen können. Dazu sei es notwendig die Rolle der OdA zu

klären und auch grundsätzlich zu definieren, was eine OdA ist. Dies sei Aufgabe des SBFI.

Wirkungen

Die Erhebung der Arbeitsmarktsituation wird als Herausforderung erachtet. In diese Erhebung seien zwingend die OdA einzubeziehen. Auch bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung sehen die Teilnehmenden noch Unklarheiten.

5.4 VARIANTE 2: „MIDI“

Die Variante 2 „Midi“ sieht deutlichere Veränderungen gegenüber dem bestehenden Verfahren vor. Dabei rückt die Qualitätsentwicklung gegenüber der Qualitätssicherung stärker ins Zentrum des Anerkennungsverfahrens und die Anbieter können aus verschiedenen Optionen wählen. Weiter ist in der Variante „Midi“ eine Durchführung des Verfahrens durch Dritte („Agentur“) vorgesehen. Die Darstellung D 5.4 bildet die Variante „Midi“ ab.

D 5.4: Variante 2 „Midi“

Deskriptoren	Ausprägungen				
	Bund	Kantone	Bildungsanbieter	OdA	
Verantwortung für das Verfahren	Bund	Kantone	Bildungsanbieter	OdA	
Hauptzielsetzung des Verfahrens	Qualitätssicherung		Qualitätsentwicklung		
Gegenstand des Verfahrens	Institution		Programm (Bildungsgang)		
Durchführung des Verfahrens durch ...	Verwaltung (Bund/Kantone)		„Agentur“		
Entscheidungsinstanz im Verfahren	Verwaltung (Bund/Kanton/Kommission)		„Agentur“		
Orientierung des Verfahrens	Input-Kriterien		Outcome-Kriterien		
Prüfung Arbeitsmarktorientierung	Vgl. Curriculum – RLP	Experteneinschätzung	Output-Messung (Kompetenzen – RLP)	Erhebung Arbeitsmarktsituation	
Beurteilung im Verfahren	Selbstevaluation		Fremdevaluation		
Ergebnis des Verfahrens	Rechtliche Wirkung			Finanzielle Wirkung	
	Titelschutz (Bildungsgang)	Bezeichnungsberechtigung (Institution)	Neue Angebote	Keine	Beitragsberechtigung
Follow-up-Verfahren durch ...	Repetitives Verfahren			Aufsicht	Keines
	Bund/Kanton	„Agentur“	Experten/-innen		
Einbezug OdA im Verfahren	Bei der Ausarbeitung der Grundlagen	Im Verfahren (Experten/-innen)	Bei der Outcome-Messung	Im Entscheidungsverfahren	
NDS HF	Anerkannter Bildungsgang als Voraussetzung		Analog Bildungsgang HF	Berechtigung bei institutioneller Anerkennung	

Quelle: eigene Darstellung.

Legende: RLP = Rahmenlehrplan.

Detaillierte Beschreibung der Ausprägungen

Auch in der Variante 2 trägt der Bund die Verantwortung für das Verfahren. Die Zielsetzung ist nun primär die Qualitätsentwicklung und nicht die -sicherung aufgrund von festgelegten Standards. Neben einer Anerkennung von Bildungsgängen sieht die Variante „Midi“ auch eine freiwillige institutionelle Anerkennung der Bildungsanbieter vor.

Die Durchführung des Verfahrens wird an „Agenturen“ ausgelagert. Sie führen im Auftrag der Bildungsanbieter das Verfahren durch, setzen ihrerseits Experten/-innen zur Begutachtung ein und stellen der Verwaltung die Grundlagen für den Entscheid über die Anerkennung zur Verfügung. In der Variante „Midi“ werden Input- und Outcome-Kriterien gleichermaßen berücksichtigt. Die Prüfung der Arbeitsmarktorientierung erfolgt vor allem über den Vergleich der erworbenen Kompetenzen der Absolventen/-innen mit dem Rahmenlehrplan (Output-Messung).

Wie im bestehenden Verfahren stellt die Beurteilung eine Fremdevaluation (durch die „Agenturen“) dar. Im Falle einer Anerkennung des Bildungsgangs erwerben die Bildungsanbieter wie bis anhin einen Titelschutz sowie eine Beitragsberechtigung. Bei erfolgreicher institutioneller Anerkennung erwirbt sich der Anbieter überdies das Bezeichnungsrecht sowie die vereinfachte Anerkennung weiterer Bildungsgänge. Die Anerkennung wird wie bei der Variante „Opti“ befristet ausgesprochen. Repetitive Verfahren werden ebenfalls in Abstimmung mit der Aufsicht erfolgen, wobei die „Agenturen“ für die Durchführung verantwortlich sind.

Der grösseren Outcome-Orientierung in der Variante 2 wird auch beim Einbezug der OdA Rechnung getragen. So werden die OdA neben der Ausarbeitung der Grundlagen (Rahmenlehrplan), der Beurteilung durch (von den „Agenturen“ ausgewählte) Experten/-innen auch bei der Messung der Outcomes (z.B. über Befragungen) ins Verfahren involviert.

Eine institutionelle Anerkennung eines Bildungsanbieters berechtigt diesen in der Variante 2 dazu, NDS HF anzubieten. Ein Anerkennungsverfahren für einzelne NDS ist damit nicht mehr vorgesehen.

5.4.1 ALLGEMEIN: VOR- UND NACHTEILE

Die Variante wurde in der Echogruppe eher positiv wahrgenommen und als umsetzbar bezeichnet. Anlass zur Diskussion gaben insbesondere die Möglichkeit der institutionellen Anerkennung sowie der Vorschlag einer Agentur als Durchführungsinstanz des Verfahrens. Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend zusammengefasst.

Vorteile

Als Vorteil der Variante wird aufgeführt, dass sich die vorgesehene Agentur zu einem professionalisierten Akteur mit Expertise entwickeln, für eine einheitliche Beurteilung sorgen und die EKHF entlasten könne. Damit könne die Variante „Midi“ einen Beitrag zur Qualität leisten. Vereinzelt wurde angemerkt, dass eine international tätige Agentur zur Positionierung beitrage, indem sie das schweizerische Berufsbildungssystem sichtbar mache. Die Abbildung der NDS HF im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) trage ebenfalls zur Positionierung bei. Die Möglichkeit der freiwilligen institutionellen Anerkennung wurde als Vorteil genannt, der auch zur Positionierung beisteuere. Die vorgesehene vereinfachte Bildungsganganerkennung nach erfolgreicher Anerkennung als Institution fand Anklang. Wie bereits bei Variante „Opti“ wird auch in dieser Variante die Einführung eines Bezeichnungsrechts sowie eines repetitiven Verfahrens begrüsst. Umstritten war, ob die stärkere Flexibilität für die NDS HF sowie die Trennung von Durchführungs- und Entscheidungsinstanz ein Vor- oder Nachteil sei.

Nachteile

Als Nachteile der Agentur wurde mehrfach genannt, dass ein zusätzlicher Akteur hinzukomme, was zu einer weiteren Schnittstelle in einem bereits komplexen System führe und sich Fragen der Finanzierung und Zusammensetzung stellen würden. Weiter wurde erwähnt, dass die institutionelle Anerkennung nicht zwingend zu einer stärkeren Positionierung führe. Vielmehr komme es dadurch zu einer Vermischung mit den Fachhochschulen. Im Gegensatz zur Variante „Opti“ sehen Einzelne die Arbeitsmarktorientierung als eher schwach an, weil der Rahmenlehrplan erst bei der Outcome-Messung berücksichtigt werde. Eine Erhebung der Arbeitsmarktsituation sei wünschenswert. Weiter wurde gewünscht, auch in dieser Variante die Selbstevaluation einzubeziehen und auch die Qualitätssicherung als Bestandteil zu berücksichtigen.

5.4.2 HINWEISE ZUR UMSETZBARKEIT

Die Hinweise zur Umsetzbarkeit wurden wiederum in die genannten Unterthemen gegliedert. Vieles, was zur Variante „Opti“ gesagt wurde, gilt auch für die Variante „Midi“. Es wird jeweils darauf hingewiesen, in welchen Bereichen dies der Fall ist.

NDS

Es gelten für diesen Punkt ähnliche Hinweise, wie sie bereits unter der Variante „Opti“ genannt wurden. Anstelle des Vorschlags, dass beliebig viele NDS HF angeboten werden können, wenn ein Bildungsanbieter institutionell anerkannt ist, wurde vorgeschlagen, dass vereinfachte Verfahren eingeführt werden.

Organisation Verfahren

Analog zur Variante „Opti“ sollen Doppelspurigkeiten innerhalb (z.B. repetitives Verfahren und Aufsicht) aber auch ausserhalb des Verfahrens vermieden werden. Gerade bei der institutionellen Anerkennung könne man Synergien etwa mit ISO oder eduQua nutzen und verhindern, dass bei der vereinfachten Programmanerkennung nochmals gleiche Kriterien geprüft werden. Zudem seien rechtliche Abklärungen nötig, welcher Bildungsanbieter als Institution anerkannt werden könne. Altrechtliche Bildungsgänge seien im Falle einer institutionellen Anerkennung nicht mehr einer Anerkennungspflicht zu unterstellen, sondern erst im Rahmen des repetitiven Verfahrens zu prüfen.

Aufgaben und Rollen

Insbesondere zur Ausgestaltung der Agentur wurden zu berücksichtigende Punkte für die Umsetzung angebracht. Mit dem neuen Akteur seien eine klare Rollen- und Aufgabenklärung sowie Schnittstellenbereinigung notwendig. Dazu müsse der Akteur in Verbindung mit Experten/-innen, Agenturen und OdA stehen und eine enge Zusammenarbeit pflegen. Offen ist für die Teilnehmenden, wo und wie die Agentur die Experten/-innen rekrutiert. Es sei denkbar, dass eine solche Agentur Aufgaben im Bereich der Aufsicht übernehme oder etwa die EKHF ersetze. Die Agentur dürfe keine Eigendynamik entwickeln und müsse einer Kontrollinstanz unterworfen sein (EKHF/SBFI). Die Agentur solle zudem ausschliesslich für den Bereich höhere Fachschulen tätig und damit unabhängig von den Hochschulen sein. Eine Grundfinanzierung könne beispielsweise durch die Verbundpartner erfolgen. Zu überdenken sei weiter, ob es allenfalls regionale Agenturen brauche. Für die Experten/-innen gelten die gleichen Ausführungen wie für die Variante „Opti“ (vgl. Abschnitt 5.3).

Wirkungen

Wiederum wurde auf die Schwierigkeit der Erhebung der Arbeitsmarktsituation sowie der Output-Messung hingewiesen.

5.5 VARIANTE 3: „RADI“

Am klarsten unterscheidet sich die Variante 3 „Radi“ vom bestehenden Verfahren. Die Variante „Radi“ wurde in Anlehnung an das Verfahren auf Tertiärstufe in der Schweiz sowie an das dänische Verfahren der höheren Berufsbildung entwickelt. Zentral für diese Variante ist, dass anstelle von Bildungsgängen nur noch eine institutionelle Anerkennung vorgesehen ist. Darstellung D 5.5 zeigt die Variante 3 „Radi“.

D 5.5: Variante 3 „Radi“

Deskriptoren	Ausprägungen			
Verantwortung für das Verfahren	Bund	Kantone	Bildungsanbieter	OdA
Hauptzielsetzung des Verfahrens	Qualitätssicherung		Qualitätsentwicklung	
Gegenstand des Verfahrens	Institution		Programm (Bildungsgang)	
Durchführung des Verfahrens durch ...	Verwaltung (Bund/Kantone)		„Agentur“	
Entscheidungsinanz im Verfahren	Verwaltung (Bund/Kanton/Kommission)		„Agentur“	
Orientierung des Verfahrens	Input-Kriterien		Outcome-Kriterien	
Prüfung Arbeitsmarktorientierung	Vgl. Curriculum – RLP	Experteneinschätzung	Output-Messung (Kompetenzen – RLP)	Erhebung Arbeitsmarktsituation
Beurteilung im Verfahren	Selbstevaluation		Fremdevaluation	
Ergebnis des Verfahrens	Rechtliche Wirkung			
	Titelschutz (Bildungsgang)	Bezeichnungrecht (Institution)	Neue Angebote	Keine
Follow-up-Verfahren durch ...	Finanzielle Wirkung			
	Repetitives Verfahren		Keine Beitragsberechtigung	
Einbezug OdA im Verfahren	Bund/Kanton	„Agentur“	Experten/-innen	Keines
	Bei der Ausarbeitung der Grundlagen		Im Verfahren (Experten/-innen)	Bei der Outcome-Messung
NDS HF	Anerkannter Bildungsgang als Voraussetzung		Analog Bildungsgang HF	Berechtigung bei institutioneller Anerkennung

Quelle: eigene Darstellung.

Legende: RLP = Rahmenlehrplan.

Detaillierte Beschreibung der Ausprägungen

Wie in den bisherigen Varianten liegt die Verantwortung für das Verfahren beim Bund. Hauptziel des Verfahrens ist die Qualitätsentwicklung. Dabei bilden nicht die Bildungsgänge, sondern die Bildungsanbieter Gegenstand des Verfahrens. Analog zur Variante „Midi“ werden auch hier „Agenturen“ für die Durchführung der Verfahren eingesetzt und der Entscheid über eine Anerkennung einer Institution als höhere Fachschule wird vonseiten der Verwaltung getroffen. Es werden Input- und Outcome-Kriterien geprüft und die Arbeitsmarktorientierung wird mittels Erhebungen der Arbeitsmarktsituation (bei Absolventen/-innen) nachgewiesen.

Das Verfahren beinhaltet eine Selbstevaluation (der Bildungsanbieter) sowie die Fremdevaluation durch die „Agenturen“. Bei einer erfolgreichen Anerkennung wird den Bildungsanbietern ermöglicht, selbst neue Angebote auf den Markt zu bringen. Der Titelschutz wird in dieser Variante indirekt über das Bezeichnungsrecht gewährleistet – analog dem Hochschulbereich. Zudem gewährleistet ein erfolgreiches Verfahren eine Beitragsberechtigung.

In einem festgelegten Zeitraum ist ein Follow-up durch die „Agenturen“ notwendig, sonst verlieren Bildungsanbieter ihr Bezeichnungsrecht. Für die OdA sieht die Variante „Radi“ vor, dass sie sowohl bei der Ausarbeitung der Grundlagen durch die Bildungsanbieter (z.B. Curricula) sowie bei der Messung der Outcomes einbezogen werden. Dies kann beispielsweise über ständige Beiräte geschehen.

Schliesslich ermöglicht eine institutionelle Anerkennung den Bildungsanbietern, neben Bildungsgängen HF auch NDS HF anzubieten.

5.5.1 ALLGEMEIN: VOR- UND NACHTEILE

Die Variante Radi wurde mit grundsätzlicher Kritik bedacht, als die anderen Varianten. Hauptsächlich diskutiert wurde die Abschaffung der Bildungsganganerkennung und damit die künftige Rolle der Rahmenlehrpläne, der reduzierte Einbezug der OdA im eigentlichen Verfahren sowie grundsätzlich die Angleichung des Systems höhere Fachschulen an das System des Tertiär-A-Bereichs. Nach Ansicht der Teilnehmenden ist ein Verfahren ohne Möglichkeit der Bildungsganganerkennung nicht denkbar.

Vorteile

Als Vorteil der Variante „Radi“ wurde genannt, dass sie durch die institutionelle Anerkennung zu einer stärkeren Gleichstellung mit dem Tertiär A-Bereich führe und damit zur nationalen Positionierung beitragen könne. Zudem erhöhe das System die Reaktionsfähigkeit der Bildungsanbieter auf Arbeitsmarktbedürfnisse. Dass keine Aufsicht mehr vorgesehen sei beziehungsweise das repetitive Verfahren durch die Agentur die Aufsicht ersetze, führe zu einer nationalen Harmonisierung. Die Aufhebung der Bildungsganganerkennung reduziere die Schnittstellen und trage dadurch zu einer Vereinfachung der Prozesse bei. Einen Mehrwert habe die Variante insbesondere für grosse Bildungsanbieter.

Nachteile

Die Teilnehmenden des Workshops waren sich einig, dass die Positionierung der höheren Fachschulen durch die Abschaffung der Bildungsganganerkennung gefährdet sei. Die Rahmenlehrpläne seien de facto aufgehoben und die Qualitätssicherung durch die Überprüfung der Lehrpläne würde eliminiert werden. Der Wegfall des expliziten Titelschutzes pro Bildungsgang führe zu einer grossen Unübersichtlichkeit im Bildungsangebot. Das stelle vor allem auch für die reglementierten Berufe ein Problem dar, deren Titelschutz gesetzlich vorgeschrieben sei. Zudem sei auch die Praxisorientierung in Gefahr, weil der Einbezug der OdA nicht mehr gewährleistet sein werde. Dies schwäche die Stellung gegenüber den Fachhochschulen und habe einen Verlust des Alleinstellungsmerkmals der Bildungsgänge HF zur Folge. Auch die Rolle der Agentur wird heftig kritisiert. So laufe man Gefahr, dass die Agentur zu mächtig werde, zumal in der Variante „Radi“ auch kein Einbezug der Experten/-innen – und damit auch der OdA –

vorgesehen sei. So würden die umliegenden Akteure, wie Kantone und OdA stark abhängig von der Agentur werden. Die Erhebung der Arbeitsmarktsituation als einziges Instrument zur Messung der Arbeitsmarktorientierung wird als ungenügend erachtet und der fehlende Einbezug der Kantone wird kritisiert. Letzteres erschwere das Finanzcontrolling und habe zur Folge, dass die Kantone ein anderes System für die Entscheidung, welche Bildungsgänge finanziell unterstützt werden, einführen werden müssen. Der Fokus auf die Effizienz des Verfahrens gehe in dieser Variante stark auf Kosten der Qualität. Zudem befinde man sich nicht in einem freien Markt, zumal einige Bildungsgänge auch einen öffentlichen Auftrag hätten. Wie bei der Variante „Midi“ auch, wird der „Freipass“ für die NDS kritisiert.

5.5.2 HINWEISE ZUR UMSETZBARKEIT

Allgemein bezeichnen die Teilnehmenden des Workshops die Variante „Radi“ als schwierig umsetzbar.

NDS

In der Diskussion zur Variante „Radi“ wurden keine neuen Hinweise eingebracht. Die Hinweise zu den bereits beschriebenen Varianten gelten auch hier.

Organisation Verfahren

Die Aufhebung der Bildungsganganerkennung ist nach Meinung der Teilnehmenden nicht vertretbar und ziehe weitreichende Konsequenzen nach sich. So müsse definiert werden, inwiefern das System der Rahmenlehrpläne in einem solchen Verfahren überhaupt noch Sinn mache. Zudem müsse geklärt werden, wie die Transitivität für den Titelschutz analog dem Hochschulbereich im Bereich höhere Fachschule funktionieren könne. Weiter sei eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes nötig, da die Anerkennung der Bildungsgänge in diesem Gesetz vorgeschrieben sei. Vereinzelt wurde angemerkt, dass die Hürde für die institutionelle Anerkennung möglichst hoch sein müsse, damit vor allem grosse Anbieter die Anerkennung erfolgreich durchlaufen werden und es zu einer Konzentration der Anbieter komme. Weiter sei zu berücksichtigen, dass eine institutionelle Anerkennung auch für öffentlich-rechtliche Bildungsanbieter möglich sein solle.

Aufgaben und Rollen

Das Verfahren müsse sicherstellen, dass der Kanton weiterhin eine Rolle habe und die Vernetzung zwischen OdA, Bund, Kantonen und Bildungsanbieter gewährleistet bleibe. Insbesondere sei zu klären, wie in einem solchen System die OdA mit den Bildungsanbietern zusammenarbeiten können würden, denn diese sei wichtig für die Gewährleistung der Employability. In Bezug auf die Agentur wird auf die Ausführungen auf Seite 45 Aufgaben und Rollen verwiesen.

Wirkungen

Zu den Wirkungen merken die Teilnehmenden an, dass man darauf achten müsse, den Praxisbezug als zentrales Merkmal der HF weiterhin zu gewährleisten.

5.6 SYNTHESE AUS DER BEURTEILUNG DER VARIANTEN

Im Workshop mit der Echogruppe hatten die Teilnehmenden erstens die Aufgabe, das aktuelle Verfahren entlang den Kriterien Praxisorientierung, Arbeitsmarktorientierung, Verhältnis Aufwand – Ertrag, Organisation der Prozesse, Berücksichtigung der Qualitätsentwicklung sowie Positionierung zu bewerten. Es wurden Werte von 1 (schlecht) bis 4 (gut) vergeben. Zweitens bewerteten die Teilnehmenden, inwiefern die drei Varianten Opti, Midi und Radi im Vergleich zum aktuellen Verfahren in Bezug auf die einzelnen Kriterien zu einer Stärkung (+) oder einer Schwächung (–) beitragen oder ob die Situation unverändert bleibt. In Abschnitt 5.6.1 werden die Ergebnisse der Bewertung des aktuellen Verfahrens zusammengefasst und in Abschnitt 5.6.2 wird die Bewertung der einzelnen Varianten im Vergleich aufgezeigt.

5.6.1 DAS AKTUELLE VERFAHREN

Von den insgesamt 33 Teilnehmenden am Workshop, haben 32 Personen die Nutzwertanalyse ausgefüllt. Die Teilnehmenden konstituierten sich wie folgt: zehn Vertretende der OdA, elf Vertretende der Bildungsanbieter sowie fünf Kantonsvertretende. Vier Personen gaben an, sowohl als Vertretung der OdA als auch der Bildungsanbietern zu sein. Eine Person war als Vertretung der EKHF und eine Person war als Vertretung der Absolventen/-innen anwesend.

In der nachfolgenden Darstellung D 5.6 sind die Mediane²⁶ zu den einzelnen Kriterien (Beitrag des aktuellen Verfahrens zu ...) aufgeführt. Die Auswertung zeigt, dass insbesondere der Beitrag zur Positionierung der Stufe HF als eher schlecht eingestuft wird. Der Beitrag der übrigen Kriterien wird als „eher gut“ beurteilt.

D 5.6: Mediane der Bewertung der einzelnen Kriterien (N = 32)

Kriterium	Median total	Median nach Akteursgruppe			
		OdA	Bildungsanbieter	Kantone	Weitere
Praxisorientierung	3,0	3,5	3,0	3,0	3,0
Arbeitsmarktorientierung	3,0	3,0	3,0	2,0	3,5
Aufwand – Ertrag	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Organisation der Prozesse	3,0	2,0	2,5	3,0	3,0
Qualitätsentwicklung	3,0	2,0	2,5	3,0	3,0
Positionierung	2,0	2,0	2,0	2,0	2,5

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Daten der Nutzwertanalyse.

Legende: 1 = schlecht; 2 = eher schlecht; 3 = eher gut; 4 = gut. „Weitere“ = Vertretende der EKHF, der Absolventen/-innen, der OdA und der Bildungsanbieter.

Werden die Akteursgruppen getrennt betrachtet, gibt es insbesondere bei der Beurteilung der Prozessorganisation und der Berücksichtigung der Qualitätsentwicklung Unterschiede. Bildungsanbieter und OdA bewerten die Qualitätsentwicklung schlechter als die Kantone. Zudem schätzen die Kantone die Arbeitsmarktorientierung im aktuellen Verfahren schlechter ein als Bildungsanbieter und OdA. Die Praxisorientierung

²⁶ Der Median beschreibt denjenigen Wert, welcher die Gesamtheit aller Werte so teilt, dass 50 Prozent über und 50 Prozent unter diesem Wert liegen.

wird von den Oda im Vergleich zu den übrigen Akteursgruppen etwas positiver bewertet.

Die Teilnehmenden hatten die Möglichkeit anzumerken, wenn die Beurteilung der einzelnen Kriterien für das Verfahren der Bildungsgänge HF von jenem der NDS HF abweicht. Die Möglichkeit wurde lediglich von sechs Personen in Anspruch genommen. Die Kommentare zeigen, dass das Verfahren für die NDS HF im Vergleich zu den Bildungsgängen HF beim Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag (N = 4) sowie bei der Organisation der Prozesse (N = 2) kritischer beurteilt wird.

5.6.2 BEWERTUNG DER VARIANTEN IM VERGLEICH

Ergänzend zu den qualitativen Ausführungen zu den Varianten in den Abschnitten 5.3, 5.4 und 5.5, wurden die Teilnehmenden des Workshops bei der Nutzwertanalyse gebeten, die einzelnen Varianten nach ausgewählten Kriterien zu bewerten. Dadurch ist es möglich, ein gesamthafte und quantifizierbares Bild in Bezug auf Verbesserungen und Verschlechterungen gegenüber dem aktuellen Verfahren zu erhalten. Jedes der Kriterien wurde im Vergleich zum aktuellen Verfahren bewertet. Ein Plus wurde vergeben, wenn die Mehrheit der Teilnehmenden angab, dass sich dieser Aspekt mit der entsprechenden Variante verbessert. Ein Minus wurde vergeben, wenn die Mehrheit der Teilnehmenden angab, dass sich dieser Aspekt mit der entsprechenden Variante im Vergleich zum aktuellen Verfahren verschlechtert. Ein „=“ bedeutet, dass die Mehrheit davon ausgeht, dass sich mit der Variante am entsprechenden Aspekt nichts verändert. Die Darstellung D 5.7 gibt eine Übersicht über die Bewertung der Varianten im Vergleich zum aktuellen Verfahren.

D 5.7: Bewertung der Varianten im Vergleich zum aktuellen Verfahren

	Variante „Opti“	Variante „Midi“	Variante „Radi“
Praxisorientierung	=	+	-
Arbeitsmarktorientierung	+	+	-
Aufwand – Ertrag	=	+	+
Organisation der Prozesse	=	+/-	+
Qualitätsentwicklung	+	+	-
Positionierung	=	+	-

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Nutzwertanalyse.

Legende: „+“ = Verbesserung, „-“ = Verschlechterung, „=“ = keine Veränderung, „+/-“ = Antworten in den Kategorien „+“ und „-“ halten sich die Waage.

Die Auswertung der individuellen Nutzwertanalyse zeigt, dass die Teilnehmenden des Workshops vor allem bei der Variante „Midi“ Chancen für Verbesserungen im Vergleich zum aktuellen Verfahren sehen. Am schlechtesten schneidet die Variante „Radi“ ab, während sich die Teilnehmenden von der Variante „Opti“ kaum Verbesserungen im Vergleich zum aktuellen Verfahren versprechen.

Bewertungen nach Akteursgruppen

Betrachtet man die Bewertungen der einzelnen Varianten nach Akteursgruppen (Bildungsanbieter, OdA und Kantone²⁷), so zeigt sich ein differenzierteres Bild.

Die Auswertung der Antworten der Bildungsanbieter verdeutlicht, dass die Teilnehmenden insbesondere der Variante „Midi“ viel abgewinnen können (vgl. Darstellung D 5.8). Die Vorteile dieser Variante sehen sie vor allem in der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag sowie im Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Positionierung. Uneinigkeit besteht darüber, inwiefern die Variante die Praxis- und Arbeitsmarktorientierung fördern kann. Wobei zumindest bei der Arbeitsmarktorientierung von den meisten auch keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation erwartet wird. Der Variante „Opti“ messen die Bildungsanbieter wenig Potenzial für Verbesserungen gegenüber dem aktuellen Verfahren bei. Bei der Variante „Radi“ halten sich Befürworter und Gegner innerhalb der Bildungsanbieter die Waage. Als Vorteil sehen sie innerhalb dieser Variante den Beitrag zur Vereinfachung der Prozesse sowie die Optimierung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag. Schlecht schneiden hier vor allem Arbeitsmarkt- und Praxisorientierung ab.

D 5.8: Bewertung der Varianten durch die Bildungsanbieter (N = 11)

	Variante „Opti“				Variante „Midi“				Variante „Radi“			
	+	-	=	k.A.	+	-	=	k.A.	+	-	=	k.A.
Praxisorientierung	3	0	7	1	3	3	3	2	1	9	0	1
Arbeitsmarktorientierung	6	0	5	0	4	2	4	1	4	7	0	0
Aufwand – Ertrag	1	0	8	2	5	2	2	2	4	2	1	4
Organisation der Prozesse	1	1	7	2	3	1	5	2	7	1	1	2
Qualitätsentwicklung	4	0	7	0	7	1	2	1	4	5	2	0
Positionierung	3	0	8	0	7	0	4	0	4	4	2	1
Total Antworten (N = 66)	18	1	42	5	29	9	20	8	24	28	6	8

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Nutzwertanalyse.

Legende: „+“ = Verbesserung, „-“ = Verschlechterung, „=“ = keine Veränderung. Es sind jeweils die Anzahl Antworten in der jeweiligen Kategorie abgetragen. Grün = Variante schneidet am besten ab; rot = Variante schneidet am schlechtesten ab; orange = positive und negative Aspekte halten sich die Waage oder die Variante führt zu wenig Veränderungen im Vergleich zu heute.

Demgegenüber geben die OdA der Variante „Opti“ den Vorzug (vgl. Darstellung D 5.9). Ihrer Ansicht nach kann diese Variante zur Verbesserung der Praxis- und Arbeitsmarktorientierung beitragen. Daneben sehen sie Potenzial zur Stärkung der Qualitätsentwicklung. Wie bei den Bildungsanbietenden ist der Anteil der Antworten relativ hoch, welcher der Variante wenig Veränderungspotenzial zuschreibt.

²⁷ Es wurden nur jene Antworten verwendet, die sich eindeutig einer Akteursgruppe zuordnen ließen. Das heisst die sechs Personen, welche nicht eindeutig zugeordnet werden konnten (vgl. Darstellungen D 5.6 und D 5.7 unter „Weitere“), sind in den Auswertungen nicht enthalten.

D 5.9: Bewertung der Varianten durch die OdA (N = 10)

	Variante „Opti“				Variante „Midi“				Variante „Radi“			
	+	-	=	k.A.	+	-	=	k.A.	+	-	=	k.A.
Praxisorientierung	8	0	2	0	3	4	3	0	0	9	0	1
Arbeitsmarktorientierung	8	0	2	0	4	5	1	0	2	7	0	1
Aufwand – Ertrag	4	2	4	0	3	5	2	0	4	4	1	1
Organisation der Prozesse	1	1	8	0	3	5	2	0	8	1	0	1
Qualitätsentwicklung	8	1	1	0	6	2	1	1	4	5	0	1
Positionierung	5	0	5	0	4	1	4	1	3	6	0	1
Total Antworten (N = 60)	34	4	22	0	23	22	13	2	21	32	1	6

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Nutzwertanalyse.

Legende: „+“ = Verbesserung, „-“ = Verschlechterung, „=“ = keine Veränderung. Es sind jeweils die Anzahl Antworten in der jeweiligen Kategorie abgetragen. Legende: „+“ = Verbesserung, „-“ = Verschlechterung, „=“ = keine Veränderung. Es sind jeweils die Anzahl Antworten in der jeweiligen Kategorie abgetragen. Grün = Variante schneidet am besten ab; rot = Variante schneidet am schlechtesten ab; orange = positive und negative Aspekte halten sich die Waage oder die Variante führt zu wenig Veränderungen im Vergleich zu heute.

Die Variante „Midi“ wird in Bezug auf die Kriterien etwa zu gleichen Teilen positiv und negativ bewertet. Positiv bewertet wird der Beitrag zur Qualitätsentwicklung wie Positionierung. Eher negativ schneiden hingegen das Verhältnis von Aufwand und Ertrag sowie der Beitrag zur Vereinfachung der Prozesse ab. Uneinig sind sich die OdA bei dieser Variante hinsichtlich ihres Beitrags zur Praxis- und Arbeitsmarktorientierung. Am schlechtesten schneidet bei den OdA die Variante „Radi“ ab. Sie sehen durch die Variante vor allem die Arbeitsmarkt- und Praxisorientierung sowie die Positionierung gefährdet. Allerdings können sie der Variante auch Positives abringen und sehen etwa Potenzial bei der Vereinfachung der Prozesse.

Die Verantwortlichen der Kantone befürworten – wie auch die Bildungsanbieter – am ehesten die Variante „Midi“ (vgl. Darstellung D 5.10), wobei die Resultate hier mit Vorsicht zu geniessen sind, zumal die Fallzahl mit fünf Akteuren sehr gering ist. Bei der Variante Midi wird insbesondere Verbesserungspotential bei der Praxisorientierung, der Qualitätsentwicklung sowie der Positionierung gesehen. Eher weniger Vorteile sehen sie bei der Optimierung von Aufwand und Ertrag sowie der Vereinfachung der Prozesse. Die Variante „Radi“ schneidet bei den Verantwortlichen der Kantone besser ab als bei den übrigen Akteursgruppen. Positive und negative Bewertungen halten sich etwa die Waage. Vorteile werden wiederum bei der Verbesserung von Aufwand und Ertrag sowie der Vereinfachung der Prozesse gesehen. Zudem wird der Beitrag der Variante „Radi“ zur Positionierung positiv eingeschätzt. Eher kritisch wird der Beitrag zur Praxisorientierung eingestuft. Analog den Bildungsanbietern sehen die Verantwortlichen der Kantone bei der Variante „Opti“ wenig Verbesserungspotenzial im Vergleich zum aktuellen Verfahren. Diese Variante schneidet bei den Kantonen am schlechtesten ab (rot eingefärbt). Dies deshalb, weil die Kantone eine Veränderung wünschen, jedoch mit der Variante „Opti“ keine für sie gewinnbringenden Veränderungen erwirkt würden.

D 5.10: Bewertung der Varianten durch die Kantone (N = 5)

	Variante „Opti“				Variante „Midi“				Variante „Radi“			
	+	-	=	k.A.	+	-	=	k.A.	+	-	=	k.A.
Praxisorientierung	2	0	3	0	4	1	0	0	2	3	0	0
Arbeitsmarktorientierung	2	0	3	0	2	1	2	0	3	1	1	0
Aufwand – Ertrag	1	1	3	0	1	3	1	0	3	2	0	0
Organisation der Prozesse	0	1	4	0	1	2	2	0	3	2	0	0
Qualitätsentwicklung	3	0	2	0	4	0	1	0	2	2	1	0
Positionierung	1	1	3	0	3	0	2	0	3	1	1	0
Total Antworten (N = 30)	9	3	18	0	15	7	8	0	16	11	3	0

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Nutzwertanalyse.

Legende: „+“ = Verbesserung, „-“ = Verschlechterung, „=“ = keine Veränderung. Es sind jeweils die Anzahl Antworten in der jeweiligen Kategorie abgetragen. Grün = Variante schneidet am besten ab; rot = Variante schneidet am schlechtesten ab; orange = positive und negative Aspekte halten sich die Waage oder die Variante führt zu wenig Veränderungen im Vergleich zu heute.

In einem ersten Schritt werden die Untersuchungsfragen beantwortet (Abschnitt 6.1) und anschliessend Empfehlungen zuhanden des SBFI formuliert (Abschnitt 6.2).

6.1 BEANTWORTUNG DER UNTERSUCHUNGSFRAGEN

Der nachfolgende Abschnitt beantwortet basierend auf den durchgeführten Erhebungen (Interviews, Ländervergleich und Workshop) die Untersuchungsfragen.

Wie beurteilen die unterschiedlichen Akteure das gegenwärtige Anerkennungsverfahren hinsichtlich Organisation, Umsetzung, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Rollenverteilung?

Das Verfahren ist von allen Akteuren gut akzeptiert. Innerhalb der Akteursgruppen stehen die OdA dem Verfahren am kritischsten gegenüber. Das Verfahren wird als gut organisiert und klar empfunden und das System mit den Leit- und Fachexperten/-innen grundsätzlich begrüsst. Der formative Aspekt des Verfahrens wird besonders hervorgehoben, weil damit der Lerngewinn der Bildungsanbieter im Vordergrund steht. Hauptkritikpunkte sind die mangelhafte Ausbildung der Fachexperten/-innen, die teilweise unklaren Rollenverteilungen zwischen den verschiedenen Akteuren, die unzureichend geregelten Schnittstellen und Sonderfälle (z.B. vereinfachte Verfahren), die lange Phase von Gesuchseinreichung und Verfahrensstart, Doppelspurigkeiten mit anderen Systemen (kantonale Aufsicht, Label und Zertifikate für Managementsysteme) sowie die Heterogenität in der kantonalen Aufsicht. Es besteht Einigkeit darüber, dass für die NDS HF ein anderes (neues) Anerkennungs-system aufgebaut werden muss.

Wie beurteilen die unterschiedlichen Akteure das gegenwärtige Anerkennungsverfahren hinsichtlich seiner Wirkung auf die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen/-innen, die nationale und internationale Positionierung der HF, die Qualitätssicherung und -entwicklung der Bildungsgänge und NDS HF sowie die Profilbildung der Bildungsgänge und NDS HF?

- *Arbeitsmarktorientierung:* Das Verfahren bietet viele Möglichkeiten, die OdA einzubeziehen. Die Umsetzung ist aber oft schwierig, weil den Akteuren die an sie gestellten Erwartungen unklar sind, oder weil die Ressourcen insbesondere die der OdA für den Einbezug fehlen. Der Arbeitsmarktorientierung sind daher Grenzen gesetzt. Gemäss verschiedenen Akteuren fehlt die Erhebung von Outcome-Kriterien, wie etwa der Employability.
- *Nationale/internationale Positionierung:* Das Verfahren trägt über den Titelschutz vor allem zur nationalen Positionierung bei. Der Einfluss auf die internationale Positionierung wird als gering eingestuft.
- *Qualitätssicherung und -entwicklung:* Die inhaltliche Prüfung der Bildungsgänge ist zentral. Durch das Anerkennungsverfahren wird über die Begleitung der Fach- und Leitexperten/-innen zur Qualitätssicherung und -entwicklung beigetragen. Danach ist die Aufsicht (Kantone) zuständig. Es ist allerdings unklar, wie die Kan-

tone die Aufsicht wahrnehmen und ob sie die Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten können. Es ist unwahrscheinlich, dass die Kantone die Bildungsgänge erneut inhaltlich prüfen können und werden. Das Schwergewicht liegt auf institutionellen Aspekten sowie dem Management. Die Erhebungen haben zudem gezeigt, dass kantonale unterschiedliche Systeme existieren. Der Qualitätsentwicklung wird also im Moment noch zu wenig Rechnung getragen. Für die NDS HF ist zudem bereits im Anerkennungsverfahren keine ausreichend inhaltliche Prüfung gewährleistet, weil sich die Experten/-innen in den meisten Fällen nicht auf einen Rahmenlehrplan stützen können. Das gilt auch für die Vertiefungsrichtungen.

- *Profilbildung*: Die inhaltliche Prüfung der Bildungsgänge trägt zur Positionierung und Abgrenzung gegenüber Fachhochschulen bei und soll nicht aufgegeben werden. Allerdings hängt dies stark von der Aktualität des Rahmenlehrplans ab.
- *Verbesserungsvorschläge*: Es ist wichtig, den Einbezug der OdA zu klären und zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Erwartungen an die OdA explizit formuliert und präzisiert werden sollten. Zudem sollte besser darauf geachtet werden, ob und wie dieser Einbezug umgesetzt wird. Des Weiteren wurde klar, dass eine stärkere Berücksichtigung des Outcomes zwingend ist. Die Aktualisierung des Rahmenlehrplans ist das wichtigste Instrument für die Positionierung der höheren Fachschulen. Bislang gibt es keine Fristen für dessen Revision, sondern es liegt im Ermessen der Trägerschaften. Dies sollte geändert werden. Schliesslich ist eine eindeutige Bezeichnung der Abschlüsse notwendig.

Welche Anerkennungsverfahren auf Tertiärstufe (insbesondere Stufe 5B) sind im europäischen Ausland vorhanden? Gibt es ergänzend Verfahren auf Ebene der Grundbildung, die für die Schweiz interessant sind?

In Dänemark gilt die institutionelle Anerkennung für die gesamte Tertiärstufe. In Deutschland kann zwischen einer institutionellen Anerkennung (Systemakkreditierung) und einer Programmanerkennung gewählt werden. Das niederländische Anerkennungsverfahren ist demjenigen der Schweiz am ähnlichsten. Im niederländischen Anerkennungsverfahren wird, wie im Anerkennungsverfahren der Schweiz auch ein vereinfachtes Verfahren angeboten, indem ein freiwilliges institutionelles Audit zu einer vereinfachten Bildungsganganerkennung führt. Die Anerkennungsverfahren der drei Vergleichsländer werden von Agenturen durchgeführt, die von der Verwaltung mit der Durchführung beauftragt sind. Auf Ebene der Grundbildung konnten keine Anerkennungsverfahren gefunden werden, welche relevante Hinweise zur Weiterentwicklung des Schweizer Anerkennungsverfahrens hätten zu Tage fördern können.

Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten weisen die Anerkennungsverfahren der Vergleichsländer zu Anerkennungsverfahren in der Schweiz auf (z.B. hinsichtlich Rollen, Voraussetzungen, Kriterien) und welche Aspekte könnten für ein Schweizer Anerkennungsverfahren HF nützlich sein?

Der Ländervergleich zeigt klar, dass eine Tendenz in Richtung institutionelle Anerkennung auszumachen und eine Unterscheidung zwischen Tertiär A und B immer weniger vorhanden ist. Die Anerkennungsverfahren werden in allen Vergleichsländern von Agenturen im Auftrag der Verwaltung durchgeführt. Zudem zeigt der Ländervergleich,

dass in den Verfahren die Outcome-Orientierung ein zentrales Element ist. Häufig werden für eine Anerkennung nur einzelne Bildungsgänge exemplarisch geprüft. In den Niederlanden und in Deutschland wird zudem stark auf die Heterogenität der Bildungsanbieter eingegangen, indem verschiedene Verfahren (z.B. Vereinfachung) angeboten werden.

Für die Schweiz ist erstens interessant, dass es mit den Anerkennungsverfahren in Deutschland und in Dänemark trotz der institutionellen Anerkennung gelingt, die Arbeitsmarktorientierung ausreichend zu gewährleisten. Dies geschieht beispielsweise durch den konsequenten Einbezug von Beiräten oder durch die Outcome-Messungen. Zweitens wird deutlich, dass eine institutionelle Anerkennung gerade für kleine Bildungsanbieter eine grosse Herausforderung sein kann, welche mit einem hohen Aufwand einhergeht. Drittens zeigt der Ländervergleich, dass auch eine Agentur Vorteile hat, nämlich dass damit eine einheitlichere Umsetzung des Verfahrens garantiert wird. Schliesslich werden verschiedene Möglichkeiten von Anerkennungsverfahren gerade für unterschiedliche Bildungsanbieter am besten gerecht und sind deshalb attraktiv. Vereinfachte Verfahren könnten in der Schweiz noch konsequenter umgesetzt werden.

Inwiefern wird bei den Anerkennungsverfahren die Kompetenzorientierung der Abschlüsse geprüft?

In den untersuchten Verfahren der drei Länder hat sich gezeigt, dass die Erarbeitung der Curricula mit Personen aus der Praxis wichtig ist. Damit wird sichergestellt, dass sich die Lehrinhalte auf die im Arbeitsmarkt erforderlichen Kompetenzen beziehen. Auch mit der konsequenten Prüfung des Outcomes (Employability) kann darauf geschlossen werden, dass im Verfahren geprüft wird, ob Studierenden die Kompetenzen zeigen, die auch mit den Abschlüssen erreicht werden sollen.

Welche Varianten von Anerkennungsverfahren für Institutionen und Bildungsgänge sowie NDS HF sind zielführend?

Auf der Basis der Gespräche mit den Experten/-innen wurden drei Varianten entwickelt, die in der Echogruppe eingehend diskutiert wurden.

Bei der Variante „Opti“ handelt es sich um eine Optimierung des gegenwärtigen Verfahrens. Diese Variante sieht keine radikalen Veränderungen vor, sondern zielt darauf ab, das bestehende Verfahren weiterzuentwickeln, die Prozesse besser zu definieren und konsequenter umzusetzen. So sollen stärker als im bisherigen Verfahren die Qualitätsentwicklung (inkl. Selbstevaluation) sowie die Outcome-Kriterien im Fokus stehen. Damit einher geht auch eine Erhebung der Arbeitsmarktsituation. Zudem soll ein Bezeichnungsrecht für höhere Fachschulen eingeführt werden. Schliesslich soll ein NDS HF nur dann angeboten werden können, wenn auch ein anerkannter Bildungsgang vorhanden ist.

Die Variante „Midi“ beinhaltet deutlichere Veränderungen gegenüber dem bestehenden Verfahren. Die Qualitätsentwicklung ist das Hauptziel des Verfahrens und die Anbieter können zwischen institutioneller Anerkennung und Bildungsganganerkennung wählen. Die grösste Veränderung im Vergleich zum bisherigen Verfahren liegt bei der Durchführung des Verfahrens. In dieser Variante wird die Durchführung von einer Agentur realisiert. Die Arbeitsmarktorientierung wird ausschliesslich über eine Output-

Messung umgesetzt. Wie in der Variante „Opti“ wird auch in der Variante „Midi“ ein Bezeichnungsrecht vergeben. Das Follow-up sieht neben einem repetitiven Verfahren auch die Aufsicht durch die Kantone vor. Schliesslich kann jener Bildungsanbieter ein NDS HF führen, wenn auch eine institutionelle Anerkennung erfolgt ist.

Die Variante „Radi“ unterscheidet sich am klarsten vom bestehenden Verfahren. Die Variante wurde in Anlehnung an das Verfahren in der Schweiz auf Tertiär A sowie an das dänische Verfahren in der höheren Berufsbildung entwickelt. Zentral für diese Variante ist, dass anstelle von Bildungsgängen nur noch eine institutionelle Anerkennung vorgesehen ist. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Selbst- und Fremdevaluation. Die Anerkennung führt zu einem Bezeichnungsrecht und dem Recht, eigenständig neue Angebote zu lancieren. Die Aufsicht durch die Kantone fällt ganz weg und die OdA werden bei der Ausarbeitung der Bildungspläne sowie bei der Outcome-Messung (z.B. Arbeitsmarktsituation) einbezogen.

Welche Vor- und Nachteile weisen die drei Varianten insbesondere in Bezug auf die Arbeitsmarktorientierung, die Haltung und Weiterentwicklung der Qualität, die Profilierung sowie die nationale und internationale Positionierung auf?

Bei der Variante „Opti“ tragen das repetitive Verfahren, die Aufsicht sowie der vorgesehene Einbezug von Selbstevaluationen zur Qualitätsentwicklung bei. Dies wird als entscheidender Vorteil betrachtet. Ebenfalls unterstützen die Selbstevaluationen die Arbeitsmarktorientierung. Diese wird durch den Einbezug von Outcome-Kriterien gestärkt. Schliesslich begünstigt das repetitive Verfahren das Bezeichnungsrecht, den Titelschutz und die nationale und internationale Positionierung. Als Nachteile werden der geringe Beitrag an eine Vereinfachung der Prozesse und die Gefahr von Doppelspurigkeiten genannt. Diese Variante wird von den OdA bevorzugt.

Als Vorteil der Variante „Midi“ wird die vorgesehene Agentur aufgeführt. Damit könne ein Beitrag zur Qualität geleistet werden. Vereinzelt wurde angemerkt, dass eine international tätige Agentur zur Positionierung beitragen könne, indem sie das schweizerische Berufsbildungssystem nach aussen trage. Die Möglichkeit der freiwilligen institutionellen Anerkennung wurde ambivalent beurteilt. Vorteil wäre es insofern, als sie auch zur Positionierung beitragen könne. Die Gefahr bestünde in einer Vermischung mit den Fachhochschulen. Im Gegensatz zur Variante „Opti“ sehen einzelne die Arbeitsmarktorientierung als eher schwach an, weil der Rahmenlehrplan erst bei der Outcome-Messung berücksichtigt werde. Diese Variante wird von den Bildungsanbietern und den Verantwortlichen der Kantone bevorzugt.

Als Vorteil der Variante „Radi“ wurde genannt, dass sie durch die institutionelle Anerkennung zu einer Angleichung mit dem Tertiär-A-Bereich führt und damit zur nationalen Positionierung beitragen könnte. Zudem erhöht das System die Reaktionsfähigkeit der Bildungsanbieter auf Arbeitsmarktbedürfnisse. Die Teilnehmenden des Workshops sehen die Positionierung der höheren Fachschulen durch die Abschaffung der Bildungsganganerkennung gefährdet. Die Rahmenlehrpläne werden de facto aufgehoben und die Qualitätssicherung durch die Überprüfung der Lehrpläne eliminiert. Zudem ist auch die Praxisorientierung in Gefahr, weil der Einbezug der OdA nicht mehr ausreichend gewährleistet sein wird. Dies schwächt die Stellung gegenüber den Fach-

hochschulen und hat einen Verlust des Alleinstellungsmerkmals der Bildungsgänge HF zur Folge. Die Erhebung der Arbeitsmarktsituation als einziges Instrument zur Messung der Arbeitsmarktorientierung wird als ungenügend erachtet. Diese Variante ist für keine der Akteursgruppen eine valable Option.

Welche Möglichkeiten für eine institutionelle Anerkennung oder ein Bezeichnungsrecht gibt es und welche Vor- und Nachteile sind vorhanden?

Eine institutionelle Anerkennung bedeutet, dass der Bildungsanbieter über ein angemessenes Managementsystem verfügt, das die Qualitätssicherung und -entwicklung ausreichend gewährleistet. Es gibt zwei Möglichkeiten einer institutionellen Anerkennung auf Stufe HF. Eine institutionelle Anerkennung kann mit einer Bildungsganganerkennung kombiniert werden. Damit ist gemeint, dass nur Teile der gesamten Anerkennung auf Ebene der Institution erfolgen und zusätzlich die Bildungsganganerkennung vollumfänglich oder teilweise (Auswahl/vereinfacht) durchgeführt wird. Die zweite Möglichkeit ist, dass eine institutionelle Anerkennung gemäss der Praxis auf Stufe Tertiär A erfolgt und eine Bildungsganganerkennung gar nicht mehr notwendig ist. Schliesslich ist es möglich, die institutionelle Anerkennung mit einem Bezeichnungsrecht und/oder weiteren Rechten zu koppeln. Auf Stufe HF wäre es möglich, die institutionelle Anerkennung mit dem Recht NDS HF anzubieten zu verbinden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Bezeichnungsrecht für höhere Fachschulen einzuführen. Es könnte ein Bezeichnungsrecht dann geltend gemacht werden, wenn ein anerkannter Bildungsgang vorhanden ist oder wenn eine institutionelle Anerkennung erfolgt ist. Mit dem Bezeichnungsrecht ist damit ausschliesslich das Recht verbunden, den Namen höhere Fachschule zu führen. Ein Bezeichnungsrecht wird grundsätzlich begrüsst und unterstützt gemäss den Gesprächspartner/-innen und der Echogruppe die Positionierung der Bildungsanbieter und Bildungsgänge HF. Zudem fördert ein Bezeichnungsrecht die Transparenz für die Studierenden, erleichtert die Kommunikation gegen aussen und die verschiedenen Anbieter können klar unterschieden werden. Wichtig ist zudem, dass bei der Umsetzung die Unterschiedlichkeit der Bildungsanbieter berücksichtigt wird.

6.2 EMPFEHLUNGEN

Eine Anpassung des Anerkennungs- und Aufsichtsverfahrens für Institutionen und Bildungsgänge sowie Nachdiplomstudien auf Stufe höhere Fachschule soll es ermöglichen, die in Kapitel 1 aufgeführten strategischen Ziele des SBFI zu erreichen. Dabei soll die Frage beantwortet werden, wie das Anerkennungs- und Aufsichtsverfahren für Institutionen und Bildungsgänge sowie Nachdiplomstudien auf Stufe höhere Fachschule gestaltet sein sollen, um diese Ziele zu erreichen.²⁸ Nachfolgend wird eine Variante präsentiert, die es erlaubt, die strategischen Ziele des SBFI weitgehend zu berücksichtigen.

²⁸ Die Verbindung der Empfehlungen mit den strategischen Zielen ist in Anhang A3 zu finden.

D 6.1: Variante zur Erreichung der strategischen Ziele des SBFI

Deskriptoren	Ausprägungen				
Verantwortung für das Verfahren	Bund	Kantone	Bildungsanbieter	OdA	
Hauptzielsetzung des Verfahrens	Qualitätssicherung		Qualitätsentwicklung		
Gegenstand des Verfahrens	Institution		Vereinfachtes Programm (Bildungsgang)	Programm (Bildungsgang)	
Durchführung des Verfahrens durch ...	Verwaltung (Bund/Kantone)		Fachstelle		
Entscheidungsinstanz im Verfahren	Verwaltung (Bund/Kanton/Kommission)		Fachstelle		
Orientierung des Verfahrens	Input-Kriterien		Outcome-Kriterien		
Prüfung Arbeitsmarktorientierung	Vgl. Curriculum – RLP	Experteneinschätzung	Output-Messung (Kompetenzen – RLP)	Erhebung Arbeitsmarktsituation	
Beurteilung im Verfahren	Selbstevaluation		Fremdevaluation		
Ergebnis des Verfahrens	Rechtliche Wirkung			Finanzielle Wirkung	
	Titelschutz (Bildungsgang)	Bezeichnung-recht	Neue Angebote	Keine	Beitragsberechtigung
Follow-up-Verfahren durch ...	Repetitives Verfahren			Aufsicht	Keines
	Bund/Kanton	Fachstelle	Experten/-innen		
Einbezug OdA im Verfahren	Bei der Ausarbeitung der Grundlagen	Im Verfahren (Experten/-innen)		Bei der Outcome-Messung	Im Entscheidungsverfahren
NDS HF	Vereinfacht bei anerkanntem Bildungsgang		Analog Bildungsgang HF, wenn kein grundständiger Bildungsgang	Berechtigung bei institutioneller Anerkennung	

Quelle: eigene Darstellung.

Legende: RLP = Rahmenlehrplan

Im Folgenden erläutern wir diese Variante und formulieren Empfehlungen zuhanden des SBFI. Dabei werden auch Hinweise zur Umsetzung der Empfehlungen aufgeführt.

Verantwortung für das Verfahren

Es ist sowohl gemäss den Gesprächen mit den Expertinnen und Experten als auch aus dem Workshop mit der Echogruppe unbestritten, dass die Verantwortung für das Verfahren wie bisher beim Bund bleiben soll.

Wir empfehlen, bei der Verantwortung für das Verfahren keine Veränderungen vorzunehmen.

Hauptzielsetzung des Verfahrens

Es herrscht bei den befragten Personen sowie bei den Teilnehmenden des Workshops eine grosse Einigkeit darüber, dass die Hauptzielsetzung des Verfahrens stärker auf die Qualitätsentwicklung fokussieren sollte, als dies bisher der Fall ist. Ein zukünftiges Verfahren soll demnach stärker formativ auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ausgerichtet werden, in welchem die Qualitätssicherung eingeschlossen ist. Die Teilnehmenden des Workshops betonten diesbezüglich, dass die Einführung eines repetitiven Verfahrens, die Harmonisierung der Aufsicht sowie der Einbezug einer Selbstevaluation der Bildungsanbieter im Verfahren wesentlich zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung beitragen. Zudem hat sich in den Gesprächen gezeigt, dass die Kompe-

tenz der Experten/-innen ein entscheidender Faktor ist, inwiefern die Unterstützung der Qualitätsentwicklung bereits im jetzigen Verfahren erfolgt.

Hinsichtlich der Umsetzung empfehlen wir, dass ein repetitives Verfahren eng mit der Aufsichtstätigkeit der Kantone verknüpft wird, damit keine Doppelspurigkeiten entstehen und der Aufwand niedrig gehalten wird. Die Aufgabe der Kantone ist es, sich vor allem auf die institutionellen Kriterien zu fokussieren. Dabei sollen bestehende Managementsysteme und Labels berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung ist in einigen Kantonen bereits gängige Praxis. Den Kantonen werden einheitliche Vorgaben gemacht, um eine Harmonisierung voranzutreiben und die Gleichbehandlung der Bildungsanbieter zu gewährleisten. Die zu prüfenden Kriterien können dabei direkt in die Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und privaten Bildungsanbieter integriert werden. Die Durchführung des repetitiven Verfahrens bezieht sich hauptsächlich auf eine inhaltliche Prüfung der Bildungsgänge, zieht aber für die abschliessende Beurteilung die Dokumente und Daten der Aufsicht mit ein (z.B. Aufsichtsberichte). Die durchführende Prüfungsinstanz muss dazu ausreichende Kompetenzen vorweisen können. In Bezug auf die Qualität der Experten/-innen empfehlen wir, eine einheitliche Ausbildung und ein Controlling von Leit- und Fachexperten/-innen einzuführen. Welcher Akteur für die Ausbildung zuständig sein soll, ist abhängig vom Entscheid, welche Instanz für die Überprüfung zuständig ist. Zudem müssen Fachexperten/-innen zwingend einen engen Bezug zur Praxis vorweisen.

Gegenstand des Verfahrens

Die Experten/-innen sowie die Teilnehmenden des Workshops sind sich einig darin, dass auch in einem zukünftigen Anerkennungsverfahren die Prüfung des Programms (Bildungsgang) im Zentrum stehen soll. Dies vor allem auch im Hinblick auf die Positionierung der höheren Fachschulen und die Arbeitsmarktorientierung. Eine Variante mit ausschliesslicher institutioneller Anerkennung wird vor allem von den Oda und den Bildungsanbietern abgelehnt. Allerdings ist es aus Sicht von grossen Anbietenden und von den Oda zentral, dass ein vereinfachtes Verfahren konsequent umgesetzt wird, indem eine institutionelle Anerkennung ebenfalls möglich ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die Prozesse im Verfahren entscheidend vereinfacht werden können, wenn bei Bildungsanbietern mit mehreren Bildungsgängen die institutionellen Aspekte nicht mehrfach geprüft werden müssen. Die Teilnehmenden des Workshops versprechen sich davon auch eine Reduktion von Doppelspurigkeiten.

Hinsichtlich der Umsetzung empfehlen wir, eine freiwillige institutionelle Anerkennung einzuführen. Dies bedeutet gemäss dem Vorbild der Niederlande vor allem für grössere Bildungsanbieter diejenigen Kriterien des Kriterienkatalogs, welche die Organisation als solche betreffen, nur einmal zu prüfen und anschliessend eine institutionelle Anerkennung für eine bestimmte Zeitdauer auszusprechen. Die rechtliche Wirkung ist in diesem Fall, dass nur noch eine vereinfachte Bildungsganganerkennung durchlaufen werden muss. Damit unterscheidet sich das Anerkennungsverfahren vom Verfahren bei den Hochschulen. Bei einer vereinfachten Bildungsganganerkennung werden die Bildungsgänge ausschliesslich inhaltlich geprüft. Denkbar ist auch, dass bei einer institutionellen Anerkennung nur noch eine stichprobenartige Prüfung der Bildungsgänge erfolgt. Bildungsanbieter ohne institutionelle Anerkennung durchlaufen das gesamte Verfahren für Bildungsgänge.

Durchführung des Verfahrens durch ...

Ob die Durchführung des Verfahrens von der Verwaltung (Bund/Kanton) oder von einer Agentur erfolgen soll, wurde kontrovers diskutiert. Grundsätzlich wurde von Personen aller Akteursgruppen die Einsetzung einer Agentur als prüfenswert erachtet. Für eine Agentur spricht, dass die Durchführung des Verfahrens vereinheitlicht und dadurch die Qualität des Verfahrens verbessert werden kann. Auch wurde erwogen, dass mit einer Agentur die EKHF in ihren Aufgaben entlastet oder sogar ganz ersetzt werden könnte. Vereinzelt war man vonseiten der OdA der Meinung, dass eine international tätige Agentur auch zur Positionierung der HF beitragen könne. Eine wichtige Voraussetzung für eine Agentur ist die Einbindung von Experten/-innen, so dass Branchen- und Sektorkenntnisse vorhanden sind. Ein Nachteil einer Agentur ist, dass ein zusätzlicher Akteur hinzukommt, was zu einer weiteren Schnittstelle in einem bereits komplexen System führt. Klare Definitionen der Rolle und der Aufgaben sind somit zentral. Es ist in den Diskussionen im Workshop klar geworden, dass eine eigenständige Agentur für den Bereich höhere Fachschulen geschaffen werden sollte, die im Auftrag des Bundes agiert. Auch über die Finanzierung der Agentur wurde diskutiert. Eine Möglichkeit ist, dass die Verbundpartner eine Grundfinanzierung gewährleisten.

Wir empfehlen, die Möglichkeit einer eigenen Fachstelle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens in Betracht zu ziehen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Vereinheitlichung der Prozesse nicht nur für die Kantone und die EKHF eine Entlastung gibt, sondern auch weil die Qualität und die Einheitlichkeit des Verfahrens dadurch massgeblich verbessert und eine Harmonisierung der Aufsicht durch einheitliche Vorgaben in den Kantonen vorangetrieben werden können. Es sollte eine national ausgerichtete Fachstelle geschaffen werden, weil damit die Akzeptanz bei den verschiedenen Akteuren gewährleistet und die Interessen der HF am besten berücksichtigt werden können. Die Fachstelle könnte analog der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) als rechtlich unselbstständige Anstalt im Berufsbildungsgesetz verankert werden und unter der Aufsicht der Verbundpartner stehen (z.B. EKHF). Sie sollte unter Einbezug der OdA für die Auswahl sowie die Ausbildung der Leit- und Fachexperten/-innen zuständig sein. Die Fachstelle sollte von den Verbundpartnern eine Grundfinanzierung erhalten, damit die Fachstelle das Verfahren ständig weiterentwickeln kann. Für die Anerkennungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Entscheidungsinanz im Verfahren

Für die Teilnehmenden des Workshops ist klar, dass die Entscheidungsinanz im Verfahren wie bisher die Verwaltung (Bund/Kantone/Kommission) sein soll. Diejenige Instanz, die für das Verfahren verantwortlich ist, soll auch den Entscheid fällen.

Wir empfehlen, die Entscheidungsinanz im Verfahren beizubehalten.

Orientierung des Verfahrens

Sowohl die Teilnehmenden des Workshops als auch die Gesprächspartner/-innen haben im aktuellen Verfahren bemängelt, dass Outcome-Kriterien zu wenig berücksichtigt werden. Die verschiedenen Akteure sind sich einig darüber, dass bei einem zukünftigen Verfahren neben Inputkriterien auch Outcome-Kriterien geprüft werden sollen. Die Input-Kriterien sollen insofern beibehalten werden, weil die Rahmenlehrpläne als ein

wesentlicher Bestandteil der Positionierung und der Arbeitsmarktorientierung der HF betrachtet werden. Bei den Outcome-Kriterien steht gemäss den Akteuren vor allem die Erhebung der Arbeitsmarktsituation im Vordergrund. Von den Bildungsanbietern und der OdA wird befürchtet, dass der Aufwand für diese Erhebungen zu gross wird.

Wir empfehlen, im zukünftigen Verfahren die Outcome-Kriterien stärker als bisher zu gewichten und deren Prüfung explizit ins Verfahren aufzunehmen. Dies bedeutet, dass die Bewertungskriterien um Kriterien zur Arbeitsmarktsituation ergänzt werden müssen. Eine stärkere Berücksichtigung von Outcomes kann über die Befragungen von Absolventen/-innen, von Arbeitgebenden eruiert werden. Um der Befürchtung der Bildungsanbieter und der OdA zu begegnen, dass die Erhebung der Arbeitsmarktsituation aufwändig wird, schlagen wir vor, anzuregen, gemeinsam Instrumente zu entwickeln oder ein Projekt zu starten, das Grundlagen für diese Erhebungen (z.B. pro Branche) bereitstellt, die von allen Interessierten genutzt werden können. Man könnte sich dabei auch auf Erfahrungen im Hochschulbereich abstützen.

Prüfung Arbeitsmarktorientierung

Die Arbeitsmarktorientierung gab Anlass zu kontroversen Diskussionen. Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass die Arbeitsmarktorientierung vor allem dadurch gegeben ist, dass die OdA in verschiedenen Phasen des Verfahrens einbezogen werden. Allerdings scheitert dieser Einbezug oft an den fehlenden Ressourcen der OdA und ist stark branchenabhängig. Im Workshop wurde klar, dass die Prüfung Rahmenlehrplan – Curriculum wesentlich für die Arbeitsmarktorientierung ist ebenso wie die von allen Akteuren gewünschte Erhebung der Arbeitsmarktorientierung. Schliesslich ist es für alle Akteure unverzichtbar, dass eine inhaltliche Prüfung der Bildungsgänge durch Experten/-innen erfolgt.

Wir empfehlen, die Trägerschaften der Rahmenlehrpläne stärker in die Pflicht zu nehmen. Dies bedeutet, die Rahmenlehrpläne regelmässig nach Ablauf einer bestimmten Frist oder wenn wesentliche Rahmenbedingungen in einer Branche oder einem Berufsfeld geändert haben, zu überprüfen. Eine solche Frist müsste in der MiVo-HF festgelegt werden. Im Verfahren ist durch die vorgeschlagene Optimierung der Ausbildung der Leit- und Fachexperten/-innen für eine ausreichende Arbeitsmarktorientierung gesorgt. Zur Arbeitsmarktorientierung kann auch das weiter bereits empfohlene repetitive Verfahren beitragen, indem die fachliche und inhaltliche Prüfung gestärkt werden. Zudem sollen Bildungsanbieter (und OdA) unterstützt werden, die Erhebung der Arbeitsmarktsituation schlank vorzunehmen (vgl. Orientierung des Verfahrens).

Beurteilung im Verfahren

Die Beurteilung im Verfahren beruht bislang vor allem auf einer Fremdevaluation. Diese soll gemäss den Teilnehmenden des Workshops beibehalten werden. Allerdings bringt es die von den Workshopteilnehmenden gewünschte stärkere Ausrichtung des Verfahrens an der Qualitätsentwicklung mit sich, dass die Prüfung im Verfahren auch auf einer Selbstevaluation der Bildungsanbieter abgestützt wird.

Wir empfehlen, im zukünftigen Verfahren der Selbstevaluation der Bildungsanbieter mehr Gewicht beizumessen. Dies bedeutet, dass die Fremdevaluation eine Kombination der Beurteilung vor Ort sowie der Selbstevaluation ist. Es ist zu prüfen, welche zusätz-

lichen Aspekte in die Selbstevaluation integriert werden sollen, damit gewisse Teile der bisherigen Prüfung reduziert werden könnten. Inwiefern eine Selbstevaluation bestehende Elemente des Verfahrens ersetzen oder reduzieren kann, kann nicht abschliessend gesagt werden. Es wäre wichtig, dass unter Einbezug der Experten/-innen diskutiert wird, was eine Selbstevaluation leisten und wo sie entlasten kann. Dies insbesondere deshalb, weil die Experten/-innen nicht alle Verfahren identisch durchführen, sondern ihren Handlungsspielraum nutzen und das Verfahren den jeweiligen Voraussetzungen anpassen. So könnte eine Selbstevaluation beispielsweise eine Prüfung von Input-Kriterien reduzieren (z.B. Besichtigung von Schulungsräumen) oder die Themen der Interviews in der Phase der Überprüfung verkürzen, wenn zum Beispiel eine Studierendenbefragung Teil der Selbstevaluation ist. Mit einer Selbstevaluation sind die Bildungsanbieter gefordert, sich mit ihrer Organisation und deren Qualität intensiv auseinanderzusetzen. Diese Auseinandersetzung fördert die Qualität.

Ergebnis des Verfahrens

Das Ergebnis des Verfahrens hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Wirkung gab keinen grossen Anlass zur Diskussion. Unbestritten ist sowohl für die Expertinnen und Experten als auch für die Teilnehmenden des Workshops dass der Titelschutz (Bildungsgang) beibehalten werden soll. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Positionierung der höheren Fachschulen. Das Bezeichnungsrecht wird von den meisten Akteuren begrüsst. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich und soll gemäss den Akteuren nicht an die institutionelle Anerkennung gekoppelt werden. Allerdings fördert gemäss den Bildungsanbietern das Bezeichnungsrecht die Transparenz für die Studierenden, erleichtert die Kommunikation und grenzt die Anbieter klarer voneinander ab.

Wir empfehlen, den Titelschutz für die Bildungsgänge HF beizubehalten. Des Weiteren soll ein Bezeichnungsrecht für die Bildungsanbieter eingeführt werden. Ein Bildungsanbieter kann sich als höhere Fachschule bezeichnen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang HF anbietet. Schliesslich empfehlen wir, das Verfahren wie bisher an die Beitragsberechtigung zu knüpfen.

Follow-up-Verfahren durch ...

Damit das Ziel der Qualitätsentwicklung im Verfahren umgesetzt werden kann, ist es für die Teilnehmenden des Workshops und für die Gesprächspartner/-innen klar, dass ein repetitives Verfahren notwendig ist. Gleichzeitig kann ein repetitives Verfahren zur Positionierung der HF beitragen. Obwohl die Kantone bemüht sind, im Rahmen der Aufsicht auch inhaltliche und fachliche Aspekte zu berücksichtigen, sind sich die Akteure weitgehend einig, dass die fehlenden Ressourcen in den Kantonen und die Heterogenität in der Umsetzung der Aufsicht dazu führen, dass die inhaltliche Prüfung bei der Aufsicht zu wenig berücksichtigt wird. Ein repetitives Verfahren wird somit von allen Akteuren begrüsst. Gleichzeitig soll aus Sicht aller Akteure die Aufsicht durch die Kantone beibehalten werden, weil diese die höheren Fachschulen mitfinanzieren.

Wir empfehlen, dass die Fachstelle das repetitive Verfahren im Abstand von zirka sechs bis neun Jahren (zwei bis drei Ausbildungszyklen) durchführt. Dabei stützt sich die Prüfung durch die Fachstelle auch auf die Dokumente und Daten, die im Rahmen der Aufsicht durch die Kantone erhoben werden. Dies bedeutet, dass die Kantone ihre Angaben zu den Bildungsanbietern der Fachstelle zur Verfügung stellen. Die Fachstelle

erstellt für die Kantone im Gegenzug Vorlagen für die einheitliche Erhebung der relevanten Indikatoren. Die Kantone fokussieren dabei auf die Erhebung institutioneller Kriterien (strukturelle Vorgaben, Qualitätsmanagementsystem), während die Fachstelle vor allem die Inhalte der Bildungsgänge prüft (vgl. Hauptzielsetzung des Verfahrens).

Einbezug OdA im Verfahren

Der Einbezug der OdA im Verfahren ist rein formal gut gewährleistet. Die Gespräche haben allerdings gezeigt, dass die Umsetzung oft an den Ressourcen der OdA und/oder der unklaren Rolle der OdA scheitert. Der Einbezug der OdA ist jedoch wesentlich für das Ziel der Arbeitsmarktorientierung. Die Diskussion im Workshop zeigte, dass keine grundsätzliche Änderung notwendig ist, sondern der Fokus mehr auf die Umsetzung dieses Einbezugs gerichtet werden sollte.

Wir empfehlen, den Einbezug der OdA im Verfahren wie bisher beizubehalten. Wie bereits unter Prüfung Arbeitsmarktorientierung bereits ausgeführt, sollen die OdA bei den Grundlagen (regelmässige Prüfung der Rahmenlehrpläne), im Verfahren selber (Experten/-innen und deren Ausbildung) sowie nach dem ersten Verfahren (repetitives Verfahren) einbezogen werden. Damit dieser Einbezug der OdA gut gelingt, empfehlen wir, dass das SBFI gemeinsam mit den OdA definiert, was eine OdA ausmacht, was im Anerkennungsverfahren von den OdA erwartet wird und was sie zu leisten bereit sind. Kann diesbezüglich mehr Klarheit geschaffen werden, wird auch der Einbezug besser umgesetzt.

NDS HF

Mit der Anerkennung der NDS HF sind sowohl die Expertinnen und Experten als auch die Teilnehmenden des Workshops unzufrieden. Gleichzeitig ist im Workshop deutlich geworden, dass insbesondere vonseiten der OdA auch die NDS HF weiterhin einer Anerkennung unterzogen werden müssen und mehr Steuerung verlangt wird. So wünschen sich einzelne OdA-Vertretende mehr Mitsprache bei der Ausarbeitung der Curricula bei den NDS HF. Als eine Möglichkeit wird erwähnt, dass Bildungsanbieter mit einem grundständigen Bildungsgang keine oder eine vereinfachte Anerkennung für die NDS HF durchlaufen müssen. Bildungsanbieter ohne Bildungsgang HF sollen ein reguläres Verfahren absolvieren. Damit könnte auch den unterschiedlichen Voraussetzungen (z.B. Bereich Gesundheit) genügend Rechnung getragen werden. Insgesamt stehen die NDS HF im Spannungsfeld zwischen mehr Kontrolle und notwendiger Flexibilität im Hinblick auf die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt. Ungeklärt ist, wie die NDS HF zu verstehen sind, da sie eigentlich eine Weiterbildung darstellen und in der Regel nicht von den Kantonen finanziert werden.

Solange die NDS HF in der MiVo-HF geregelt werden, empfehlen wir, für die NDS HF ein Verfahren zu entwickeln, bei dem Bildungsanbieter mit einem grundständigen Bildungsgang HF ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen können. Dies könnte bedeuten, dass die Prüfung ausschliesslich eine Beurteilung der Selbstevaluation der Bildungsanbieter durch die Fachstelle beinhaltet. Die Selbstevaluation müsste neben der Bewertung des ersten Lehrgangs auch eine Befragung der Absolventen/-innen beinhalten. Bildungsanbieter ohne grundständigen Bildungsgang müssen eine Anerkennung analog zum neuen Verfahren für die Bildungsgänge durchlaufen. Alle Bildungsanbieter müssen

nachweisen können, dass die OdA bei der Ausarbeitung der Curricula ausreichend miteinbezogen wurden (z.B. Begleitgruppe, Stellungnahmen, Vernehmlassungen).

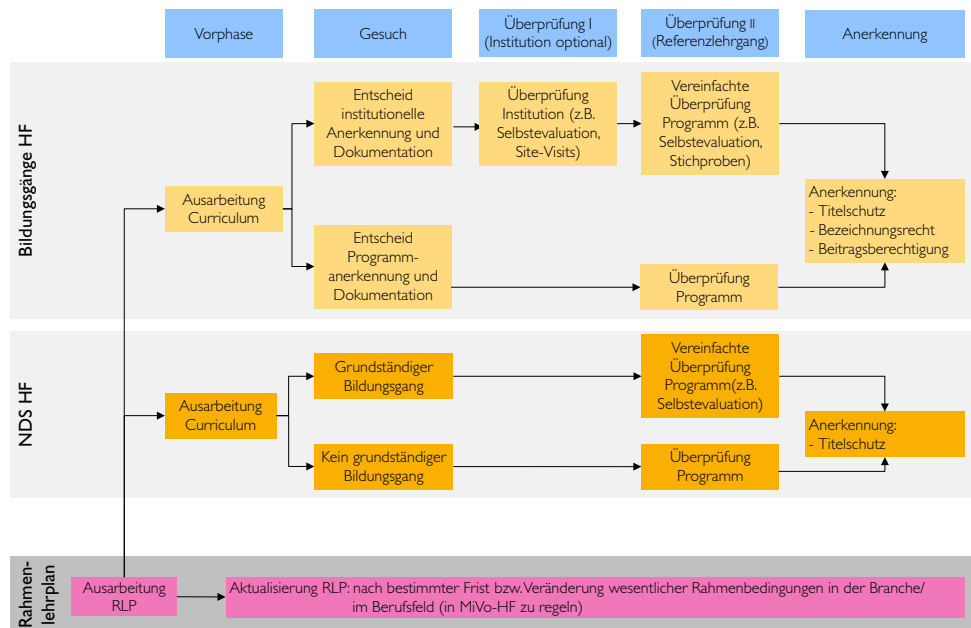
Das neue Verfahren

Die nachfolgenden Darstellungen D 6.2 und D 6.3 zeigen das Verfahren zur Überprüfung und Anerkennung der Bildungsgänge sowie das repetitive Verfahren im Überblick.

Das Verfahren zur Überprüfung und Anerkennung von Bildungsgängen HF und NDS HF kommt bei denjenigen Bildungsanbietern zur Anwendung, die bislang noch kein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben. Für diese Bildungsanbieter bedeutet das neue Verfahren, dass zuerst der Entscheid gefällt werden muss, ob eine institutionelle Anerkennung in Betracht gezogen oder ob ausschliesslich eine Programmanerkennung durchgeführt werden soll. Entscheidet sich der Bildungsanbieter für Letzteres, wird das Verfahren in Anlehnung an die heutige Praxis des Anerkennungsverfahrens realisiert. Möchte der Bildungsanbieter eine institutionelle Anerkennung durchlaufen, wird dieses Verfahren gestartet und die institutionellen Faktoren (z.B. Qualitätsmanagementsystem) unter Bezug bereits bestehender Labels geprüft. Parallel dazu erfolgt eine vereinfachte Überprüfung der Bildungsgänge zum Beispiel in Form von Stichproben oder durch eine Selbstevaluation. Die Fachstelle definiert in Absprache mit dem SBFI Vorgaben für die Selbstevaluation in Form von standardisierten Fragen. Die Selbstevaluation beinhaltet die Antworten auf diese Fragen, welche anschliessend von der Fachstelle geprüft werden. Bei der Anerkennung der NDS HF sieht das neue Verfahren vor, dass Bildungsanbieter mit einem grundständigen Bildungsgang eine vereinfachte Prüfung der Bildungsprogramme zum Beispiel durch eine Selbstevaluation durchlaufen. Auch bei dieser Selbstevaluation definiert die Fachstelle in Absprache mit dem SBFI Vorgaben in Form von Fragen, die beantwortet werden müssen. Diese Fragen können beispielsweise den Einbezug der OdA, den Prozess der Überprüfung des Curriculums oder das Ergebnis der Qualifikationsverfahren betreffen. Bildungsanbieter ohne grundständigen Bildungsgang müssen sich einer vollständigen Anerkennung analog dem Verfahren für Bildungsgänge HF unterziehen.

Im Unterschied zu heute wird in diesem neuen Verfahren eine Fachstelle für die Durchführung verantwortlich sein. Die Fachstelle koordiniert die verschiedenen Verfahren und bereitet den Entscheid für die EKHF respektive das SBFI vor. Des Weiteren rekrutiert sie die Fachexperten/-innen und Leitexperten/-innen. Sie bezieht dazu die OdA (Fachexperten/-innen) und bei Bedarf die EKHF und/oder die Kantone ein. Schliesslich ist die Fachstelle für die Ausbildung der Experten/-innen zuständig. Die Rolle der Kantone bleibt im neuen Verfahren unverändert (vgl. Darstellung D 6.2).

D 6.2: Verfahren zur Überprüfung und Anerkennung von Bildungsgängen HF und NDS HF

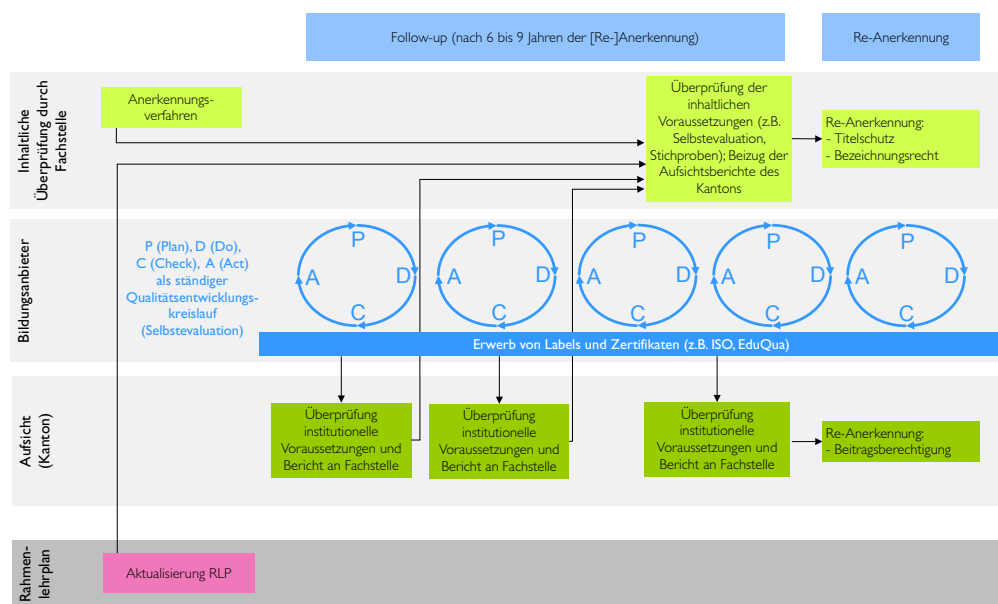


Quelle: eigene Darstellung.

Legende: RLP = Rahmenlehrplan

Für alle Bildungsanbieter, deren Bildungsgänge HF und NDS HF mit dem bisherigen oder mit dem neuen Verfahren erstmals anerkannt wurden, ist anschliessend das repetitive Verfahren relevant. Nachfolgend wird es in der Darstellung D 6.3 abgebildet und erläutert.

D 6.3: Repetitives Verfahren



Quelle: eigene Darstellung.

Legende: RLP = Rahmenlehrplan.

Das repetitive Verfahren beinhaltet drei Elemente: die Re-Anerkennung nach sechs bis neun Jahren durch die Fachstelle, die kontinuierliche Qualitätsentwicklung durch die Bildungsanbieter sowie die Aufsicht durch die Kantone. Nachfolgend werden die Rollen und Aufgaben dieser drei Akteure innerhalb des repetitiven Verfahrens beschrieben.

- *Bildungsanbieter:* Im repetitiven Verfahren wird davon ausgegangen, dass die Bildungsanbieter primär für die Qualität ihrer Bildungsgänge HF und NDS HF zuständig sind. Sie sind für die eigene institutionelle und inhaltliche Qualitätsentwicklung und deren Dokumentation verantwortlich (Selbstevaluation). Dabei können sie auch Zertifikate und/oder Labels erwerben. Das SBFI kann in Absprache mit den Kantonen für die Dokumentation dieser Qualitätsentwicklung (Selbstevaluation) minimale Vorgaben in Form von Fragen festlegen. Diese Vorgaben können beispielsweise die verantwortlichen Personen für die Qualitätsentwicklung oder die Beschreibung der Qualitätsentwicklungsprozesse betreffen. Die Dokumentation kann sich dabei wesentlich auf die erworbenen Zertifikate und/oder Labels abstützen. Des Weiteren müssen die Bildungsanbieter ihren Verpflichtungen gegenüber den Kantonen im Rahmen der Aufsicht und der Leistungsverträge nachkommen. Schliesslich sind die Bildungsanbieter aufgefordert, am Verfahren zur Re-Anerkennung durch die Fachstelle teilzunehmen.
- *Kantone:* Die Kantone sind wie bisher für die Aufsicht der Bildungsanbieter verantwortlich. Dabei steht die Prüfung institutioneller Voraussetzungen im Vordergrund. Diese werden zwischen Kantonen und privaten Anbietern mittels Leistungsvereinbarungen geregelt. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen werden auch Ergebnisse durch den Erwerb von Labels und Zertifikaten der Bildungsanbieter einbezogen. In regelmässigen Abständen erstatten die Kantone der Fachstelle Bericht über das Ergebnis der Aufsicht.
- *Fachstelle:* Die Fachstelle plant und führt die Re-Anerkennung durch. Dies bedeutet, dass sie die inhaltliche Prüfung der Bildungsgänge HF und NDS HF in einem Turnus von sechs bis neun Jahren organisiert und leitet. Die Prüfung für die Re-Anerkennung beinhaltet die Beurteilung der Selbstevaluationsberichte der Bildungsanbieter sowie einen Besuch vor Ort. Zudem werden die Aufsichtsberichte der Kantone der vergangenen Jahre in die Beurteilung miteinbezogen. Die Fachstelle erstellt für die Kantone Vorlagen über die relevanten Indikatoren, die im Rahmen der Aufsicht geprüft werden sollen. Bei erfolgreichem Durchlaufen der Prüfung erfolgt die Re-Anerkennung. Es wird empfohlen, dass diese Prüfung für die Re-Anerkennung innerhalb von sechs bis maximal neun Monaten durchgeführt wird.

A I INTERVIEWPARTNER/-INNEN – TEILNEHMENDE WORKSHOP

DA I: Interviewpartner/-innen

Name	Vorname	Funktion	Organisation
Deutschland			
Hanft	Anke	Präsidentin	AQ Austria
Leisener	Friederike	Weiterentwicklung Qualitätsmanagement, Qualitätssicherungs- kommission, Evaluation	Duale Hochschule Baden- Württemberg
Motoki	Daisuke	Geschäftsführer	FIBAA
Niederlande			
Flierman	Anne	Chairman	NVAO
Maassen	Dorien	Manager Quality Assurance	Stenden University of Applied Sciences
Dänemark			
Badse	Camilla	Head of Section	Danish Agency for Higher Education
Skjalm Lissner	Miriam	Director of Human Resources and Quality Assurance	Copenhagen School of Technology and Design/Københavns Erhvervs- akademi (KEA)
Schweiz			
Abächerli	Anita	Geschäftsführerin	Rubinas Consulting
Ackermann	Rösli	Leiterin Fachstelle Weiterbildung und Höhere Berufsbildung	Amt für Berufsbildung Kanton St. Gallen
Ampert	Sonja	Direktorin	Schweizerische Textilfachschule (STF)
Béguelin	Philippe	Direktor	Ecole technique des metiers Lausanne (ETML)
Bez	Séverin	Directeur général	Direction générale de l'enseignement postobligatoire
Briguet	Conrad	Direktor	Changins
Colombo	Paolo	Capo	Divisione della formazione professionale Repubblica e Cantone Ticino
Dürig	Rolf	Leitexperte	Büro Rolf Dürig GmbH, OdA Wald Schweiz
Euler	Dieter	Präsident	Wissenschaftlicher Beirat für Fachhochschulen der OAQ
Graf	Kurt	Leiter Bildungsgang	Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern
Grolimund	Christoph	Direktor	Schweizerische Agentur für Akkredi- tierung und Qualitätssicherung AAQ

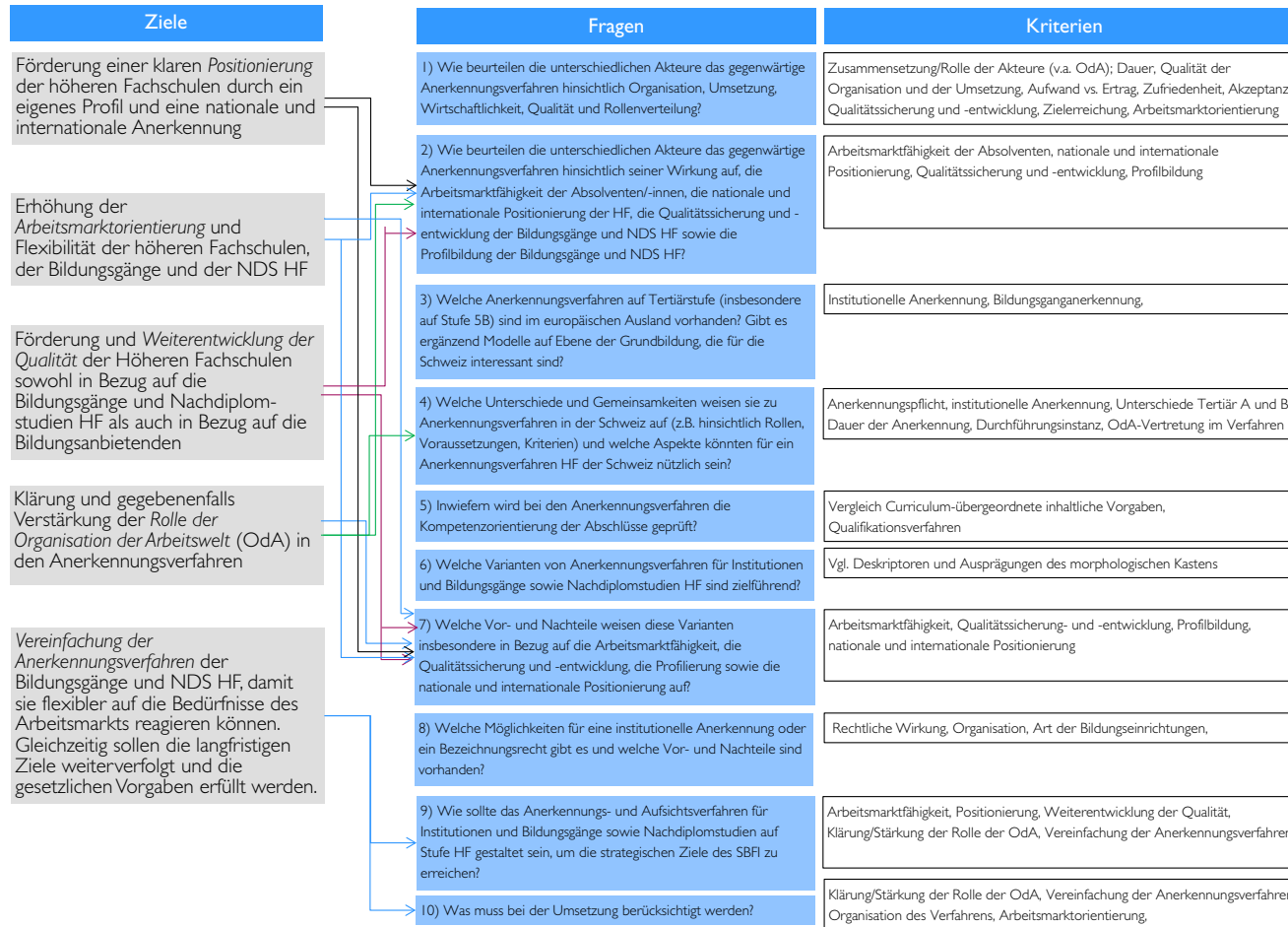
Name	Vorname	Funktion	Organisation
Hohl	Roland	Geschäftsleiter	Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz (IGKG)
Krummen	Beat	Berufsschulinspektor	Erziehungsdirektion Kanton Bern
Kummer	Marc	Amtschef	Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich
Perret	Laura	Ressortleiterin	Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation (SBFI)
Reinmann	Peter	Fachexperte, Schulleiter Technik und Informatik	Institut für berufliche Weiterbildung, Höhere Fachschule Südostschweiz (ibw)
Schaad	Nicole	Ressortleiterin Forschung	Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation (SBFI)
Schmutz	Martin	Leiter	Agriprof/OdA Agrialiform
Shergold	Miriam	Projektleiterin Bildungsmonitoring	Hotelleriesuisse
Spescha	Eusebius	Schulleiter	CURAVIVA hsl
Suter	Rolf	Leitexperte	
Will	René	Ressortleiter Bildung	Swissmem
Wipf Stengele	Hanni	Rektorin	Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich (ZAG)
Wittwer	Petra	stv. Geschäftsführerin	OdA Santé
Wolter	Stefan	Direktor	Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung

DA 2: Teilnehmende Personen Workshop

Name	Vorname	Organisation
Brem	Daniela	Skyguide
Büchi	Ueli	Schweizerischer Baumeisterverband
Davat	Christine	Schweizerischer Gewerbeverband
Dezarzens	Eva	Konferenz HF
Dürig	Rolf	Oda Wald Schweiz
Ehrbar	Christian	Amt für Höhere Bildung, Kanton Graubünden
Eisenring	Stefan	ibW Höhere Fachschule Südostschweiz
Fuchs	Céline	Service de formation, Kanton Jura
Fuhrer	Karin	SAVOIRSOCIAL
Gassman	Urs	ODEC Schweizerischer Verband der dipl. HF
Girod	Stéphane	ARPIH, école supérieure dans le domaine social
Glutz	Marianne	Swiss Design Schools/Berufsschule für Gestaltung Zürich
Hess	Jürg	TEKO Schweizerische Fachschule AG
Horner	Alexandre	Centre de formation des métiers de la terre et la nature Grangeneuve
Lang-Schmid	Franziska	Konferenz HF und KV Zürich Business School
Magnin Usel	Geneviève	Ecole supérieure de podologues - CFPS
Marbet	Peter	Berner Bildungszentrum Pflege
Petrin	Peter	EKHF
Pottier	Claude	Service de la formation professionnelle (SFOP), Kanton Wallis
Rais	Dominique	Fédération Suisse Romande des entreprises de menuiserie FRM
Reinhard	Urs	Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologe AG LMT
Rubeli	Kurt	ABB Technikerschule
Schubiger	Andreas	ZhW: Zentrum für berufliche Weiterbildung
Steiner	Hans-Peter	Amt für Berufsbildung St.Gallen
Stettler	Matthias	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV
Suter	Edy	AKAD
Vaucher	Philippe	KHF-T
Vuille	Claude-Alain	CPLN/Table Ronde Ecoles Professionnelles
Wach	Philipp	GastroSuisse
Weber-Gobet	Bruno	Travail.Suisse
Werner	Martin	Swissmechanic/VMTW
Weyermann-Etter	Susanna	Kanton Freiburg, Haute école de santé Fribourg HES-SO
Wittwer	Ivo	TEKO Schweizerische Fachschule AG
Wüthrich	Doris	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW, Kanton Luzern

A2 ÜBERSICHT ZIELE, FRAGEN, KRITERIEN

DA 3: Übersicht Ziele, Fragen, Kriterien



Quelle: eigene Darstellung.

A3 EMPFEHLUNGEN UND STRATEGISCHE ZIELE

Beitrag der Empfehlungen zur Erfüllung der strategischen Ziele	Strategische Ziele				
	A: Positionierung	B: Arbeitsmarkt-orientierung	C: Qualitätsentwicklung	D: Stärkung Rolle der OdA	E: Vereinfachung der Prozesse
Periodische Überprüfung der Rahmenlehrpläne und Regelung in der MiVo					
Stärkere formative Ausrichtung des Verfahrens					
Einführung Bezeichnungsrecht für Höhere Fachschulen					
Beibehaltung Titelschutz					
Beibehaltung der Anerkennung der Bildungsgänge HF und NDS HF					
Möglichkeit von vereinfachten Anerkennungsverfahren für NDS HF					
Pflicht zur Outcome-Messung (z.B. über Befragung von Absolventen/-innen)					
Qualität der Experten/-innen gewährleisten (einheitliche Ausbildung sowie Aufbau Controlling)					
Einführung eines repetitiven Verfahrens					
Harmonisierung der Aufsicht					
Definition der Rolle der OdA und die Erwartungen des SBFI an die OdA					
OdA stärker in die inhaltliche Prüfung einbeziehen					
Verfahren mit freiwilliger institutioneller Anerkennung					
Selbstevaluation stärker berücksichtigen					
Durchführung der Anerkennung durch eine Fachstelle					

Die Autoren/-innen haben sich bei der Ausarbeitung des Berichts und bei der Datenerhebung insbesondere auf die nachfolgende Literatur bezogen.

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz [BBG]), SR 412.10.

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz [HFKG], SR 414.20).

Cedefop, European Centre for the Development of Vocational Training, ReferNet Denmark (2012): Denmark. VET in Europe – Country Report, Aarhus.

Cedefop, European Centre for the Development of Vocational (2013/14): Spotlight on VET. Germany, Thessaloniki.

Cedefop, European Centre for the Development of Vocational (2014): Spotlight on VET. The Netherlands, Thessaloniki.

Danish Accreditation Act vom 12. Juni 2013, Act on the Accreditation of Institutions of Higher Education (No. 601).

EP-Nuffic (2015): Education system. The Netherlands: The Dutch Education System Described, Den Haag.

Kraus, Katrin (2007): Employability – mehr als ein Modewort, in: Panorama 2007 (6), S.4–5.

Nederlands-vlaamse accreditatieorganisatie (NVAO) (2013): Framework for Initial Accreditation of New Associate Degree Programmes, Den Haag.

Nederlands-vlaamse accreditatieorganisatie (NVAO) (2014): Assessment Frameworks for the Higher Education Accreditation System of the Netherlands, Den Haag.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) (2013): Leitfaden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, Bern.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) (2014): Leitfaden Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen, Bern.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) (2015): Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen, Bern.

The Danish Accreditation Institution (2013): Guide to Institutional Accreditation, Kopenhagen.

The Danish Accreditation Institution (2013b): Guide to Programme Accreditation. New Programmes and Local Provision of Programmes, Kopenhagen.

The Danish Accreditation Institution (2013c): Guide to Programme Accreditation. Existing Programmes and Local Provision of Programmes, Kopenhagen.

Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung [BBV]; SR 412.101).

Verordnung des WBF [Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF] vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61).